



Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

28. - öffentliche - Sitzung, 13.09.2023

—

Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 8/553**

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/2522**

Anhörung

Institut für Rechtsmedizin Halle	5
Landesverband Sachsen-Anhalt im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.	6
Verband der Friedhofsverwalter Deutschland e. V.	7
Bistum Magdeburg/Katholisches Büro	8
Landesnetzwerk Migrantenorganisation Sachsen-Anhalt (LAMSA) e. V.	10

Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V.	23
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Juristische Fakultät MLU Halle-Wittenberg)	25
Ärztekammer Sachsen-Anhalt	27
Stadt Aschersleben	29
Bestatterinnung Sachsen-Anhalt	30
Landesinnung Sachsen-Anhalt des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks	32
Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.	34
Meine Erde/Circulum Vitae GmbH	35
Krematorium Am Waldfriedhof Schwäbisch Hall GmbH & Co. KG	36
Sternenkinder Dessau e. V.	59
Verband für Gedenkkultur e. V.	62
Pfeiffersche Stiftungen/Trauerinstitut	63
EINE WELT Netzwerk Sachsen-Anhalt e. V.	65
Hospiz- und Palliativverband Sachsen-Anhalt e. V.	67
Dachverband islamischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt e. V. (DiGSA)/Islamische Gemeinde Magdeburg e. V.	68
Beauftragter der Evangelischen Kirchen beim Landtag und der Landesregierung Sachsen-Anhalt (Evangelische Kirchen Sachsen-Anhalt)	69
2. Verschiedenes	
Einladungen	85

Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE - A.Drs. 8/INN/87	85
Terminplan 2024	85
Ausschussreise 2024	85
Nächste Sitzung	85

Anwesende:**Ausschussmitglieder:**

Abg. Ulrich Siegmund, Vorsitzender	AfD
Abg. Tobias Krull	CDU
Abg. Matthias Redlich	CDU
Abg. Dr. Anja Schneider	CDU
Abg. Xenia Sabrina Schüßler (zeitw. vertr. durch Abg. Alexander Räuscher)	CDU
Abg. Stefan Ruland (i. V. d. Abg. Tim Teßmann)	CDU
Abg. Oliver Kirchner	AfD
Abg. Gordon Köhler	AfD
Abg. Nicole Anger	DIE LINKE
Abg. Eva von Angern (i. V. d. Abg. Monika Hohmann)	DIE LINKE
Abg. Katrin Gensecke	SPD
Abg. Konstantin Pott	FDP
Abg. Cornelia Lüddemann (i. V. d. Abg. Susan Sziborra-Seidlitz)	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Dr. Heide Richter-Airijoki (SPD) an der Sitzung teil.

Des Weiteren nehmen Abg. Dr. Katja Pähle (SPD) als Mitglied des Ausschusses für Bildung und Abg. Alexander Räuscher (CDU) als Mitglied des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt an der Sitzung teil.

Von der Landesregierung:**vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:**

Staatssekretär Wolfgang Beck

Niederschrift:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Ulrich Siegmund eröffnet die öffentliche Sitzung um 9:33 Uhr.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 8/553

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 8/2522

Der Landtag hatte den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Drs. 8/553 in der 11. Sitzung am 27. Januar 2022 zur federführend Beratung an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Inneres und Sport, für Recht und Verfassung, für Wirtschaft und Tourismus, für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, für Finanzen sowie für Bildung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drs. 8/2522 wurde in der 41. Sitzung des Landtages am 28. April 2023 ebenfalls federführend an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Inneres und Sport, für Recht und Verfassung, für Wirtschaft und Tourismus, für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt, für Finanzen sowie für Bildung überwiesen.

Unter **Vorlage 1** liegt ein Schreiben des Verbandes für Gedenkkultur e. V. vom 24. Februar 2022 vor. Unter **Vorlage 2** liegt eine gemeinsame Stellungnahme des Verbandes der Friedhofsverwalter e. V., der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt, der Landesinnung Sachsen-Anhalt des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks und des Gartenverbandes Mitteldeutschland - Friedhofsgärtner/Verband Deutscher Floristen, LV Sachsen-Anhalt e. V. vom Juli 2022 vor. Unter **Vorlage 3** liegt die Vorschlagsliste für den Teilnehmerkreis von Anzuhörenden vor. Unter **Vorlage 4** liegt die Vorschlagsliste für den Termin zur Durchführung einer Anhörung vor. Unter den **Vorlagen 5 bis 30** liegen die Stellungnahmen der Anzuhörenden vor.

Vorsitzender Ulrich Siegmund begrüßt eingangs die Gäste und bittet darum, die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken, um allen Anzuhörenden die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden.

Anhörung

Institut für Rechtsmedizin Halle

(Unter **Vorlage 19** liegt eine Stellungnahme vor.)

Der Direktor des Institutes für Rechtsmedizin Halle: Ich vertrete die Rechtsmedizin; dies ist ein Fach, das sich überwiegend mit Sterbefällen zu beschäftigen hat. Einer der wesentlichen Punkte der Arbeit sind Leichenschauen vor Ort und Leichenschauen im Rahmen der zweiten Leichenschau im Krematorium.

Einer der wichtigen Punkte - es ist erfreulich, dass dieser in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist -, ist, dass die zweite Leichenschau nicht nur für die Kremationen vorgeschrieben wird, sondern für alle Verstorbenen.

In den Krematorien werden in jedem Jahr Verdachtsfälle auf Tötung herausgezogen, bei denen auf dem Totenschein ein natürlicher Tod bescheinigt worden ist. Die Qualität der ersten Leichenschau entscheidet nicht darüber, welche Bestattungsform gewählt wird, also ob eine Erdbestattung oder eine Feuerbestattung stattfindet. Die Begründung, dass bei einer Erdbestattung eine Exhumierung durchgeführt werden kann, greift für mich nicht, weil die Befundung nach einem halben oder nach einem Jahr erschwert wird, und zwar abgesehen davon, dass eine Exhumierung nicht so einfach erreichen ist, weil rechtliche Hürden bestehen.

Ich stamme ursprünglich aus Sachsen und habe dort die Einführung einer vorläufigen Todesbescheinigung erlebt. Das war eine Katastrophe; das muss ich so deutlich sagen. Es ist für die Notärzte ganz nett, wenn sie den Tod feststellen und dann wieder verschwinden können. Im Gesetz stand allerdings, dass sich diejenigen, die diese vorläufige Todesbescheinigung ausfüllen, darum kümmern müssen, dass eine richtige Leichenschau durchgeführt wird. Das hat niemand gemacht. Die Leichen sind dann alle im Institut gelandet und das Institut sollte dann eine Leichenschau machen. Dies ist vom Gesetz her nicht zulässig. Davon sollte man tunlichst die Finger lassen, weil es zu nichts Gutem führt.

Die Qualität der ersten Leichenschau ist ein wenig besser geworden, aber nicht entscheidend. Bei 5 % bis 10 % der Fälle, die im Krematorium angeschaut werden, darf eine Kremation zumeist aus formalen Gründen nicht stattfinden. Der Klassiker ist der Schenkelhalsbruch, bei dem dann auf dem Totenschein „natürlicher Tod“ steht. Ein Kollege hat einmal zu mir gesagt: 90 Jahre, was soll schon sein? - Ich habe zu ihm gesagt, dass man auch mit 90 Jahren noch umgebracht werden kann.

Landesverband Sachsen-Anhalt im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

(Unter Vorlage 10 liegt eine Stellungnahme vor).

Der Landesvorsitzende des Landesverbandes Sachsen-Anhalt im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.: Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge hat das dauerhafte Wohnrecht für die Gräber der gefallenen Bundeswehrsoldaten unterstützt.

In Sachsen-Anhalt gibt es Ehrengräber für drei gefallene Bundeswehrsoldaten, und zwar in Arneburg, in Halle und in Teuchern. Hierbei handelt es sich um Ehrengräber, die von der

Bundeswehr angelegt und gekennzeichnet wurden. Wenn die Liegezeiten nach 15 bis 20 Jahren abgelaufen sind, dann ist das erledigt.

Es ist zwingend erforderlich, dass den Frauen und Männern, die im Ausland ihr Leben riskiert haben, um Demokratie und Freiheit zu unterstützen und dafür zu kämpfen, das Recht gegeben wird, ein Grab zu haben und ein darauf liegendes Ruherecht. Ich bitte darum, diesem Passus zuzustimmen; denn ich spreche ausschließlich zu diesem Passus.

Verband der Friedhofsverwalter Deutschland e. V.

(Es liegen die Stellungnahmen 2, 7 und 8 vor.)

Der **Geschäftsführer des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschland e. V.:** Aus der Sicht der Friedhofsverwaltung braucht das mehr als 20 Jahre alte Bestattungsgesetz eine Reform. Der Verband begrüßt diese Initiativen.

Friedhöfe gehören zur Daseinsvorsorge und sind damit eine hoheitliche Aufgabe. Kommunen und Kirchen müssen aber in der Lage sein, diese Aufgabe zu leisten. Einige vorgeschlagene Änderungen würden auf die Nutzung der Friedhöfe weitreichenden Einfluss nehmen. Deswegen wird es vom Verband sehr kritisch gesehen. Zum Beispiel sieht der Verband die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Ausbringung von Asche außerhalb von Friedhöfen oder auf privaten Flächen kritisch. Der Verband befürchtet unter dem Einfluss des Kommunalabgabengesetzes stetig steigende Gebühren für die Friedhofsnutzer.

Der Spagat zwischen Selbstbestimmung und pflichtigen Verwaltungsaufgaben der Träger kann nur gelingen, wenn die Finanzierung der Friedhöfe zukünftig nicht allein von den Friedhofsnutzern zu tragen ist.

Ein weiteres Beispiel ist die Fristverlängerung bei der Urnenbeisetzung. An dieser Stelle ist im Gesetz aktuell ein Zeitraum von einem Monat vorgesehen, der nach den Wünschen der Antragsteller auf zwölf oder sechs Monate verlängert wird. Der Verband sieht die Notwendigkeit einer Fristverlängerung durchaus ein, plädiert aber für einen Zeitraum von drei Monaten. Dies hat sich selbst unter Pandemiebedingungen bewährt und auch die eingebundenen Dienstleister empfanden das als angemessen.

Längere Fristen brauchen aus der Sicht des Verbandes ein Kontrollinstrument, um die Beisetzung nach dem längeren Zeitraum auf den Friedhöfen sicherzustellen. Der Verband befürchtet sinkende Beisetzungsfälle und damit stetig steigende Gebühren für die verbleibenden Friedhofsnutzer.

Die Öffnung des Bestattungsgesetzes hat weitreichende Folgen für die Träger und die Nutzer. Eine solche Reform muss aus der Sicht des Verbandes im Einklang mit der Finanzierbar-

keit dieses öffentlichen Ortes geschehen. Diesen Ansatz vermisst der Verband in diesen Entwürfen und lehnt die genannten Änderungen ab.

Ein gutes Beispiel für die Öffnung des Bestattungsgesetzes ist aus der Sicht des Verbandes die Aufnahme von Reerdigung als dritte Bestattungsmöglichkeit. Diese Ergänzungen sind in den §§ 15 und 16 der vorliegenden Entwürfe nicht zu finden. Die Bürger und die Friedhofsverwaltung verbinden mit der Reerdigung eine neue zeitgemäße Bestattungsvariante, die auf den Friedhöfen stattfinden muss und damit die Friedhöfe stärkt.

In Schleswig-Holstein läuft seit dem Jahr 2022 ein Pilotprojekt und inzwischen sind dort elf Reerdigungen vollzogen und behördlich begleitet worden. Die dort zuständigen Friedhofsverwaltungen sind Mitglieder des Verbandes der Friedhofsverwalter und haben sehr positiv über den Reerdigungsprozess berichtet. Auch aus der Sicht der Angehörigen und der beteiligten Bestatter zeichnet sich in Schleswig-Holstein eine durchweg positive Bilanz ab.

Inzwischen wurde die Reerdigung vom Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Die Ergebnisse werden noch in diesem Herbst veröffentlicht.

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt wurde zuletzt am 5. Februar 2002 geändert. Es ist zu erwarten, dass nach dieser Reform wieder viele Jahre vergehen, bis eine erneute Anpassung vorgenommen wird.

Der Verband der Friedhofsverwalter und im speziellen die Regionalgruppe Mitteldeutschland, zu der die Mitglieder in Sachsen-Anhalt gehören, haben große Sorge, dass in anderen Bundesländern die Reerdigung bald möglich sein wird in Sachsen-Anhalt jedoch nicht.

Lassen Sie uns deshalb gemeinsam für die Bürger modern denken und nehmen Sie die Reerdigung in das Bestattungsgesetz auf.

Vorsitzender Ulrich Sigmund: Wir haben Gäste, und zwar Schülerinnen und Schüler der Grundschule Löderburg. - Herzlich willkommen im Ausschuss.

(Beifall im ganzen Hause)

Bistum Magdeburg/Katholisches Büro

Der Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt: Das Katholische Büro ist die Einrichtung, die die katholischen Bischöfe, die Liegenschaften in Sachsen-Anhalt gegenüber der Landespolitik vertritt - Bischöfe deshalb, weil Havelberg zwar im Land Sachsen-Anhalt liegt, aber zum Erzbistum Berlin gehört. Ich spreche aber ganz wesentlich für das Bistum Magdeburg.

Vielen Dank für das ernsthafte und sorgfältige Verfahren, das ich in mehreren Vorgesprächen erleben durfte; denn das Bestattungsgesetz ist schon etwas Spezielles. Es regelt eine

kulturelle Identität des Gemeinwesens in einem ganz wesentlichen zentralen Bereich. Es geht nicht nur um den Erhalt und die Festigung sozialkultureller Errungenschaften der Gesellschaft, sondern es geht um den angemessenen und respektvollen Umgang mit der Würde eines jeden einzelnen Menschen, die eben nicht mit dem Tod endet, sondern darüber hinaus geachtet und eingehalten werden muss.

Bei diesem Gesetz befindet man sich in einem Spannungsfeld zwischen der Verantwortung für die Menschenwürde und den Persönlichkeitsrechten einerseits und für das Gemeinwohl und die soziokulturellen Aufgaben andererseits. In diesem Spannungsfeld bewegt sich das Bestattungsgesetz.

Ich will einige wenige Aspekte herausgreifen, die für das Katholische Büro von besonderem Interesse sind. Das Katholische Büro begrüßt ausdrücklich die in dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen zu den Sternenkindern und sieht darin endlich eine Lösung, die auch in dieser Situation angemessen und würdevoll damit umgeht, und zwar für alle Beteiligten, auch für das verstorbene menschliche Leben.

Das Katholische Büro begrüßt ausdrücklich die Regelungen für die Ehrengräber, und zwar nicht nur aus Gründen der Gleichbehandlung, sondern auch aus Gründen der Erinnerungskultur. Es ist, so glaube ich, wichtig, dass die Gesellschaft weiß, dass die Bundeswehr Einsätze fährt, und dass die Leute, die diese Einsätze fahren, nicht immer lebendig zurückkommen. Dies ist ganz wichtig; zumal der Schatten der Vergangenheit die Geschichte verdunkeln mag. Um so wichtiger ist es, bei den Ehrengräbern eine Gleichbehandlung zu erfahren.

Die anderen Punkte sind für mich etwas kritischer. Zu der beabsichtigten Aufhebung der Sargpflicht. Das Gesetz regelt im Wesentlichen die kulturelle Identität des Gemeinwesens und dazu gehört natürlich die Kultur, auch aus christlichen Wurzeln heraus, dazu gehört aber auch genauso die Offenheit gegenüber anderen Kulturen. In diesem Spannungsfeld muss eine Lösung gefunden werden.

Aus der Sicht des Katholischen Büros ist es gesellschaftlich identitätsprägend und langjährige Praxis, Verstorbene in Särgen zu bestatten. Der vorliegende Entwurf gestattet die sarglose Bestattung unter Beschränkungen, nämlich wenn öffentliche Belange oder die Gefährdung der Verwesung dem entgegenstehen. Damit wird die Entscheidung der sarglosen Bestattung in die Beliebigkeit der Verfügung des Verstorbenen bzw. der Angehörigen gestellt. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken.

Eine sarglose Bestattung muss angesichts der großen Kulturtradition des Bestattungswesens in unserer Gesellschaft der Ausnahmefall bleiben, und zwar unter wesentlicher Berücksichtigung der Offenheit unserer Gesellschaft. Das heißt, eine solche Ausnahme ist dann gerechtfertigt, wenn auf diese Weise Angehörige anderer Weltreligionen ihrer Glaubensüberzeugung und ihrer religiösen Tradition folgen können und diese auch bei der Form der Bestattung ausüben können.

Diese Zulässigkeit erfordert, dass der Verstorbene tatsächlich Mitglied einer der allgemein verbreiteten und anerkannten Weltreligionen ist und nachweisbar den Wunsch hat, in Verfolgung dieser seiner Bestattungstradition beerdigt zu werden. Dann, und nur dann ist nach unserem Verständnis eine sarglose Bestattung zulässig, aber dann, und nur dann muss sie zulässig sein, also langer Rede kurzer Sinn: sarglose Bestattung ja, wenn die Quelle aus der Kulturtradition und der religiösen Überzeugungen des Einzelnen und seiner Religion, der er angehört, entspringt. Sarglose Bestattung nein, wenn es eine Beliebigkeitsauswahl ist und ein jeder dieser Bestattungspraxis folgen kann.

Der letzte Aspekt betrifft das Stichwort Grabsteine aus Kinderarbeit. Ich glaube, in diesem Hohen Hause müssen wir nicht darüber streiten, wie verwerflich, wie dramatisch und wie unzumutbar Kinderarbeit ist. Natursteine sind überall zu finden - in Fliesen, in Bädern, in Arbeitsplatten, in Küchen, als Pflaster auf Terrassen, in Fußgängerzonen usw. usf. Es wird also jede Menge Naturstein importiert. 80 % der Natursteine kommen aus Indien und China. Dies sind die beiden größten Natursteinproduzenten dieser Welt, so jedenfalls meine Kenntnisse. Ca. dreiviertel der Gesteine finden im Baubereich Verwendung und 15 % im Grabmalsektor.

Nun stellt sich im Hinblick auf die Effizienz und die Folgenabschätzung die Frage, ob es Sinn macht, diese Regelung im Bestattungsgesetz zu verankern oder ob eine solche Regelung tatsächlich in der Gefahr steht, das Signal auszusenden: Gut gemeint, ist nicht immer gut gemacht.

Es ist zu betonen, dass Kinderarbeit absolut verwerflich ist und Sachsen-Anhalt eine globale Verpflichtung hat, hiergegen irgendetwas zu tun. Ich bin mir nicht sicher, ob diese Regelung ein hilfreiches Instrument ist. Ich möchte Ihnen gern nachdrücklich vorschlagen, einen Prozess einzuleiten, der in eine Bundesratsinitiative mündet, die den Import von Natursteinen aus Kinderarbeit generell und für alle Verwendungen verbietet. Das ist kein Ding der Unmöglichkeit. Das gibt es bei anderen Produkten bereits - Stichwort Drogen, Waffen oder andere Produkte, die reglementiert werden. Dies ist der richtige Weg.

Ich glaube nicht, dass die Stelle im Bestattungsgesetz in Kenntnis darüber, dass andere Bundesländer Ähnliches bereits in ihrem geltenden Recht vereinbart haben, tatsächlich das richtige und das wirksame Instrument ist. Ich würde mich freuen, wenn Sie darüber noch einmal nachdenken und diese Initiative über einen Entschließungsantrag eröffnen könnten. Auf der Basis eines novellierten Lieferkettengesetzes kann man dann sagen, es geht um das Produkt und es geht um die Art und Weise, wie dieses Produkt produziert wird, nämlich aus Kinderarbeit. Das ist der Punkt, an dem wir sagen, wir können nicht mitgehen.

In der Diskussion innerhalb der EU geht es nicht um 3 000, 1 000 oder um 250. Deswegen mein Vorschlag, konstruktiv darüber nachzudenken, um bei diesem sehr, sehr wichtigen Anliegen, möglichst Effizienz aus dem Landtag heraus zu erzielen.

Landesnetzwerk Migrant*innenorganisation Sachsen-Anhalt (LAMSAN) e. V.

(Eine Stellungnahme vom 21. August 2023 liegt in Vorlage 16 vor.)

Der **Geschäftsführer des LAMSA**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, dass es die Möglichkeit gibt, zeitlich früher sprechen zu können. Ich habe noch einen Anstusstermin im Bildungsministerium. Ich vertrete das Landesnetzwerk der Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt. Es gibt mittlerweile mehr als 110 Migrantenorganisationen im Land Sachsen-Anhalt, dies seit 33 Jahren. Sie können sich vorstellen, es gibt unterschiedliche Zugänge. Die Menschen kommen aus mehr als 80 Ländern. Sie haben Vereine und Organisationen gegründet. Sie sind hier beheimatet und leben seit Generationen in den Kommunen hier. Menschen, die in der zweiten oder dritten Generation hier leben, stellen sich im Laufe der Jahre - das kann man sich gut vorstellen - auch die Frage, ob sie sich hier bestatten lassen oder nicht.

Diese Frage beschäftigt auch viele Menschen unseres Netzwerks. Momentan sind insgesamt 30 000 Menschen im Netzwerk vertreten, die Organisationen, deren Mitglieder usw. Wir im Netzwerk bekommen dadurch einen guten Impuls von den Betroffenen, von Menschen, die auf lange Sicht die Entscheidung treffen, sich hier bestatten zu lassen, bzw. von Angehörigen, die vor einer solchen Entscheidung stehen.

Wir erleben immer noch in vielen Fällen, dass sich Menschen entscheiden, sich in den Heimatländern bestatten zu lassen. Wenn man nach dem Grund dafür fragt, wird die Leichentuchbestattung angeführt. Das ist ein Thema, das Menschen sehr stark beschäftigt und das sie für wichtig erachten. Umso mehr begrüßen wir es, dass es jetzt hier diese Möglichkeit geben soll und dass diese Option für die Menschen geschaffen wird.

Wir kritisieren aber - das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme dargestellt - das Thema der Beliebigkeit. Das betrachten wir mit Sorge. Gemäß der Gesetzentwürfe soll in § 15 geregelt werden, dass eine Tuchbestattung erfolgen darf, wenn keine öffentlichen Belange dem entgegenstehen. Es stellt sich aber die Frage, was das letztlich ist und wie die öffentlichen Belange definiert werden. Wie kann sichergestellt werden, dass wir diesbezüglich keinen Flickenteppich in Sachsen-Anhalt haben werden? Wir weisen darauf hin, dass man diese Frage gut klärt und den Vertreterinnen und Vertreter in den Kommunen, die darüber letztlich entscheiden, einen guten Rahmen gibt. Es sollte nicht so sein, dass es in Halle möglich ist, in Magdeburg aber nicht und 30 km weiter ist es wieder möglich. Es sollte keine Verwirrung bei den Betroffenen und bei den Angehörigen der Verstorbenen erzeugt werden. Wir wollen uns dafür starkmachen, dass das gesetzlich gut geregelt wird, sodass wir den Betroffenen erklären können, was zukünftig möglich ist und was nicht möglich ist.

Es sind nicht nur muslimische Menschen betroffen, sondern in vielen anderen Kulturen gibt es ebenfalls Tuchbestattungen. Ich selbst bin jesidischer Herkunft und ich kann sagen, dass in der jesidischen Kultur ebenfalls Tuchbestattungen vorgenommen werden. Wir sprechen an dieser Stelle also nicht nur von Muslimen, sondern wir sprechen von vielen Kulturen und Generationen, in denen die Tuchbestattung verankert ist.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Nach meinem Eindruck haben wir alle Teilnehmer, die um eine frühzeitige Einbindung in der Anhörung gebeten haben, angehört. Habe ich jemanden vergessen? - Das ist nicht der Fall. Somit können wir den ersten Block schließen. Gibt es Fragestellungen?

Abg. Tobias Krull (CDU): Der Vertreter des Landesnetzwerks der Migrantenorganisationen hat ausgedrückt, dass die Beliebigkeit beim Thema Tuchbestattung aus seiner Sicht ein Problem sein könnte. Sein Vorredner, der Vertreter des Bistums Magdeburg, hat erwidert, dass eine Tuchbestattung, wenn sie durchgeführt wird, religiös begründet sein sollte.

Meine Frage richtet sich an den Vertreter des Verbandes der Friedhofsverwalter. Wie sehen Sie das? Wo sind aus Ihrer Sicht Tuchbestattungen gegebenenfalls aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich? Könnten Sie dazu eine Erläuterung geben? In Sachsen-Anhalt ist nicht auf jedem Friedhof jede Bestattungsform möglich. Daher ist es aus meiner Sicht gegebenenfalls kein Flickenteppich, sondern es orientiert sich daran, was örtlich möglich ist.

Den Vertreter des Bistums Magdeburg möchte ich zu den Themen Reerdigung und Diamantbestattung fragen. Ich würde eher von einer Ascheentnahme reden wollen. Wie ist dazu die Position der katholischen Kirche?

Der Geschäftsführer des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschland e. V.: Der Verband der Friedhofsverwalter ist ein deutschlandweit aufgestellter Verband. Insofern ergibt sich ein Austausch über die Bundesländer und Regionen hinweg. Es gibt Böden, in denen Verwesungsprozesse besser ablaufen als in anderen. Deswegen birgt es für uns zunächst eine Gefahr, wenn gesetzlich bestimmte Dinge geregelt werden, die Friedhofsverwaltungen letztlich kein Mitspracherecht mehr haben und sehen müssen, wie sie das vor Ort umsetzen. Deswegen ist es für uns eine gute Möglichkeit, zu sagen, wenn eine Leichenbestattung im Tuch erfolgt, dann mit dem Mitspracherecht der jeweiligen Verwaltungen vor Ort, die über ein Bodengutachten auch sagen können, ob es dem Verwesungsprozess hinderlich ist oder nicht. Insofern sollte die Möglichkeit bestehen, individuell örtliche Bedingungen einfließen zu lassen und nicht per Gesetz jeden zu verpflichten.

Es ist ein Ansinnen der Friedhofsverwalter, im Rahmen eines Gutachtens Auskünfte über die Böden geben zu können und dann auf Probleme, die bei Verwesungsprozessen, wenn in Tüchern bestattet wird, entstehen könnten, hinweisen zu können.

Der Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt: Zur Frage der Reerdigung. Wir, die katholische Kirche, lehnen diese Bestattungsform ab, und zwar aus zwei Gründen. Erstens wird mit der Reerdigung suggeriert - der Vertreter von Circulum Vitae ist gemäß Einladung ebenfalls anwesend -, es geht nur um einen Naturkreislauf menschlichen Lebens und um die Wiedereinfügung in diesen Naturkreislauf durch die Reerdigung. Das widerspricht unserer Theologie ganz deutlich. Wir sagen, die Ruhe des verstorbenen Menschen auf dem Friedhof ist getragen von der Hoffnung der Auferstehung. Diese Theologie hat auch bisher ihren Aus-

druck gefunden. Zumindest bei der Sargpflicht ist es so, dass der Sarg eine Form von Bettung darstellt, also von Ruhe in der Erwartung der Erlösung menschlichen Lebens durch göttliches Handeln.

Die öffentliche Signalwirkung der Reerdigung finden wir im höchsten Maß bedenklich. Ein zweites Argument, selbst wenn man dem zuvor vorgetragenen Gedanken nicht folgt, möchte ich anführen. Wir haben bei der Urnen- und bei der Sargbestattung immer noch die öffentliche Wahrnehmung der Individualität des Verstorbenen, sei es als Erdbestattung im Sarg, sei es als Urnenbestattung. Diese öffentliche Wahrnehmung persönlicher Identität im Tod fehlt bei der Reerdigung völlig. Das ist neben dem theologischen Ansatz aus meiner Sicht zu bedenkender Aspekt, der mich in meiner Haltung bekräftigt, zu sagen, die Reerdigung lehnen wir ab.

Zur Diamantbestattung. Das geht ein Stück weit in die gleiche Richtung. Bei der Diamantbestattung - dabei geht es mir nicht darum, ob die Asche ganz oder teilweise entnommen wird - wird aus dem Menschen ein verkehrsfähiges dingliches Objekt. Sie können, technisch gesehen, mit diesem Industriediamanten als dingliches Objekt nach Belieben umgehen. Sie können ihn in Schmuck fassen. Sie können ihn bei Ebay einstellen. Sie können damit machen, was Sie wollen.

Der Staat und auch der einzelne Mensch handelt in der Erkenntnis, dass die Menschenwürde mit dem Tod nicht beendet ist, sondern nachklingt. Sie klingt zugegebenermaßen ab - wir haben Liegezeiten von 20 bis 25 Jahren -, aber sie klingt nicht so ab, dass man sagt, innerhalb weniger Wochen oder Monate ist mit der Veranstaltung Feierabend. Deswegen haben wir erhebliche Bedenken gegenüber der Diamantbestattung. Das ist für mich ein Stück weit die Steigerung der Urne auf dem Kaminsims, um es salopp zu sagen.

Wenn die Gemeinwohlverantwortung und die staatlich-hoheitliche Verantwortung im Umgang mit dem verstorbenen Menschen nicht mehr gewährleistet sind - das wäre in beiden Situationen der Fall -, dann haben wir demgegenüber erhebliche Bedenken.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Ich habe zuerst eine Frage an den Vertreter der Rechtsmedizin. Sie haben sehr kurz und sehr dezidiert ausgeführt, warum die zweite Leichenschau unverzichtbar ist. Für mich steht das auch außer Frage, allein schon vor dem Hintergrund, dass theoretisch jeder Angehörige wissen will bzw. wissen sollte, ob sein Angehöriger eines natürlichen oder eines unnatürlichen Todes gestorben ist.

Vielleicht können Sie noch einmal ausführen, in wie vielen Fällen von Bestattungen bisher aktuell keine zweite Leichenschau durchgeführt wird.

Ich hoffe, ich frage den Geschäftsführer des Verbandes der Friedhofsverwalter nichts, was seinen Zuständigkeitsbereich übersteigt; denn es wurde eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Darin haben Sie sich dezidiert gegen die zweite Leichenschau ausgesprochen.

Das habe ich ehrlich gesagt nicht wirklich verstanden. Daher meine Frage. Aufgrund der Quantität kann ich nicht erkennen, warum das nachrangig sein soll gegenüber dem Erkenntnisinteresse, ob es ein natürlicher oder ein unnatürlicher Tod war.

Sie haben sich in Ihrer Stellungnahme auch damit befasst, dass Angehörige persönliche Erinnerungsstücke haben wollen. Das begegnet Ihnen sehr häufig. Was wären denn Ihre Empfehlungen, wenn man tatsächlich zu einer teilweisen Entnahme der Asche, Diamantherstellung etc. käme? Der Verstorbene hat vielleicht vier Kinder und dann kommt man nach meiner bescheidenen unfachlichen Wahrnehmung nicht mehr mit den hier angegebenen 3 g bis 5 g aus. Was sind Ihre Empfehlungen in diesem Fall?

Den Vertreter des Bistums Magdeburgs möchte ich zu einem anderen Aspekt befragen. Sie meinen, wenn die sarglose Bestattung ermöglicht werden würde, würde das in die Beliebigkeit der Angehörigen gesetzt werden. Ich glaube, dass wir in einer Zeit leben, in der das Selbstbestimmungsrecht der Menschen sehr hoch angesetzt werden sollte und dass es schon den Angehörigen überlassen sein sollte, im Idealfall nach vorheriger Absprache zu Lebzeiten mit ihren Angehörigen, in welcher Weise die Bestattung erfolgen soll. Ich glaube auch, dass die sarglose Bestattung eine Form ist, die sich viele Menschen in diesem Land wünschen. Allein der Trend hin zu Friedwäldern ist ein guter Beleg dafür. Ich gehe davon, dass Sie auch meinen katholischen Hintergrund kennen und wissen, dass ich sehr pietätvoll mit christlichen Hintergründen und anderen Hintergründen umgehe. Genau deswegen ist es mir auch für andere Kulturen wichtig, hier eine Öffnung zu erreichen. Dankenswerterweise wurde vom Vertreter des LAMSA ausgeführt, dass dies deutlich über jüdische und muslimische Mitbürger hinausgeht.

Zum Geschäftsführer des Verbandes der Friedhofsverwalter möchte ich noch Folgendes sagen: In fast allen Bundesländern ist die Bestattung ohne Sarg inzwischen erlaubt. Wie erklären Sie, dass es dort möglich ist, und dass es in Sachsen-Anhalt topografische und andere Schwierigkeiten diesbezüglich gibt?

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Ich habe den Hinweis bekommen, dass wir alle ein bisschen lauter sprechen sollten. In der letzten Woche wurde eine neue Lautsprechanlage installiert. Offenbar funktioniert diese noch nicht korrekt. Ich nehme das noch einmal mit in den Ältestenrat. Wir müssen alle ein bisschen lauter sprechen, damit auch alles gut ankommt.

Der Vertreter des Instituts für Rechtsmedizin Halle: Dazu, wie viele Kremationen, Erdbestattungen oder andere Bestattungen in Sachsen-Anhalt stattfinden, habe ich keine Daten vorliegen. Das müsste gegebenenfalls das Statistische Landesamt wissen.

Aber ich kann sagen, dass die überwiegende Bestattungsform in Sachsen-Anhalt die Kremation ist. Wir gehen davon aus, dass der Anteil 90 % beträgt.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Herr Beck, wissen Sie zufällig, wie viele es sind, oder können Sie dem Ausschuss eine Angabe nachreichen?

Staatssekretär Wolfgang Beck (MS): Im Gesetzentwurf der Landesregierung gehen wir von 90 % zu 10 % aus.

Der **Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt:** Um es klar zu sagen: Ich bin nicht grundsätzlich gegen die sarglose Bestattung, sondern ich bin dafür, dass die sarglose Bestattung an enge Voraussetzungen geknüpft wird, nämlich als Teil unseres Kulturstaates, dem die interreligiöse Offenheit inklusiv ist. Das ist auch der Maßstab für die sarglose Bestattung. Das wäre für mich die Abwägung zu der Kulturtradition.

Natürlich ist es letztlich eine politische Abwägung, ob man sagt, man gibt dem individuellen Selbstbestimmungsrecht Vorfahrt oder eher den Aspekten eines Kulturstaates, wie ich es in diesem Punkt sehe. Dazu kann ich nichts sagen. Beides ist formalrechtlich sicherlich rechtmäßig. Es liegt in der Entscheidung des Hohen Hauses, was letztlich beschlossen wird.

Ich möchte noch einmal das Wort für die Kulturtradition ergreifen. Denn wenn diese Selbstbestimmung in einer höchst emotionalen Phase des Todes eines Angehörigen erfolgt, erlebe ich an anderer Stelle, zu einem späteren Zeitpunkt Reflexionsüberlegungen, die eigentlich das eine oder andere unter der Überschrift „Ach, hätten wir damals mal“ zusammenfassen lassen.

Es geht in meinen Gesprächen eher um das Thema der Auffindbarkeit des Bestattungsortes. Die Angehörigen sagen zwei bis drei Jahre später vielleicht, jetzt hätten sie gern gewusst, wo der konkrete Erinnerungsort ist. Vielleicht - das ist aber eine These von mir - besteht diese Gefahr auch bei der allein durch Selbstbestimmungsrecht zu entscheidenden Form der sarglosen Bestattung.

Der **Geschäftsführer des Verbandes der Friedhofsverwalter e. V.:** Sie fragten nach der zweiten Leichenschau. Wir haben uns dagegen ausgesprochen, weil wir fanden, dass es in den Gesetzentwürfen ein bisschen leicht gemacht wird, indem man sagt, es gibt Verdachtsfälle und mit einer zweiten Leichenschau werden diese ausgeschlossen. Damit gibt man ja zu, die erste Leichenschau ist mitunter mangelhaft und dies wird durch eine zweite Leichenschau geheilt.

Wir hätten uns gewünscht, dass man sagt, die Qualität der ersten Leichenschau muss verbessert werden, wenn man darauf Einfluss nehmen kann. Das würde vielleicht eine zweite Leichenschau erübrigen. Eine zweite Leichenschau bedeutet auch einen logistischen Aufwand und damit werden wiederum Kosten verursacht, die bei jeder Sargbestattung für die Hinterbliebenen anfallen. Wir erleben auf den Friedhöfen, dass auch über Kosten gesprochen wird. Das würde es letztlich noch teurer machen und vielleicht den Trend hin zur Urne beschleunigen. Wir würden uns wünschen, dass sich viele Menschen wieder im Sarg bestat-

ten lassen. Das ist der Hintergrund. Wir lehnen das nicht grundsätzlich ab, sondern wir finden, man müsste vielleicht zunächst schauen, ob man die erste Leichenschau verbessern kann, um ein deutlich besseres Ergebnis zu haben und es nicht anders zu erleben, wie es geschildert wurde.

Zur Frage der Erinnerungsstücke. Wir haben uns in der gemeinsamen Stellungnahme für eine Entnahme von einigen Gramm Asche ausgesprochen, um Erinnerungsstücke fertigen zu lassen. Wir denken, das ist ein Wunsch vieler Hinterbliebener bzw. es kann ein Wunsch vieler Hinterbliebener sein. Auch der Trend hin zur Selbstbestimmung und zur Urne zu Hause spielt eine Rolle. Letztlich sind die Argumente dafür, dass man entweder den Verstorbenen gern zu Hause hätte oder zumindest gern ein Erinnerungsstück von ihm hätte. Wir glauben, dass das eine zeitgemäß Entwicklung ist, der wir mit dieser Möglichkeit begegnen könnten und sollten.

Grundsätzlich ist das ein sensibles Thema. Wenn es eine Familie mit 20 Personen ist und es muss eine entsprechende Menge an Asche entnommen werden, dann stellt sich die Frage, wo man die Grenze ziehen will. Ich würde eine klare Grenze bei 3 g bis 5 g ziehen. Dafür haben wir uns ausgesprochen. Wenn man eine solche Grenze nicht zieht, kann ich mir das nicht vorstellen. Deswegen war es für uns ein wichtiger Punkt, das zu definieren. Wir glauben auch nicht, dass es eine sehr große Nachfrage danach geben wird. Das kommt vereinzelt vor; die Bestatter haben das bestätigt. Ich denke, es ist an der Zeit, das zu ermöglichen.

Zur Tuchbestattung. Ein Mitglied unseres Verbandes, ein Bodengutachter aus Hannover, hat Böden von Friedhöfen untersucht. Er erstellt auch Gutachten zu Bodenbeschaffenheiten, die aufzeigen, an welchen Stellen Friedhöfe handeln müssen. Er gibt den Verwaltungen bzw. den Regionalgruppen mit auf den Weg, dass in dem Fall, in dem ein solches Gesetz verabschiedet wird und eine Tuchbestattung gesetzlich ermöglicht wird, für die Verwaltungen vor Ort und für die Bedingungen vor Ort ein Hintertürchen offen gelassen und ein Mitspracherecht ermöglicht werden sollte. Das ist der Hintergrund.

Natürlich ist das schon in vielen Bundesländern möglich. Nicht jede Leiche wird wieder ausgegraben, sodass wir nicht in jedem Fall wissen, wie sich das ergibt. Wir wissen nur, dass manchmal auch bei Särgen eine Nachbeisetzung bedenklich ist, vielleicht in der Nähe eines Sarges gegraben wird oder nach einer gewissen Zeit eine Neubelegung stattfindet. Wir wissen, dass das eine Bewegung ist, die höchstwahrscheinlich auch eine Zustimmung erfährt. Wir wollen, dass die Gegebenheiten der Friedhofsverwaltungen bedacht werden.

Abg. Matthias Redlich (CDU): Da es eine große Themenliste ist, springen wir immer ein bisschen durch die Themen. Mich würde vom Vertreter der Rechtsmedizin interessieren - vielleicht kann der Vertreter des Verbandes der Friedhofsverwalter auch etwas dazu sagen -, bei wie vielen Verdachtsfällen es sich bestätigt, dass es richtig war, eine zweite Leichenschau durchzuführen, weil die erste zu keinem richtigen Ergebnis geführt hat.

Eine zweite Frage betrifft die Reerdigung. Der Vertreter des Verbandes der Friedhofsverwalter hat sich dafür ausgesprochen, das zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang würde ich gern zum Verfahren nachfragen wollen. Das können nachfolgende Anzuhörende ebenfalls erläutern. Inwiefern ist das eine Abkehr vom Friedhofszwang? Wird das auch unterstützt, zumal man, wenn ich das richtig verstanden habe, das als Kompost ausstreuen kann? Gibt es unterschiedliche Verfahren, wie damit umgegangen wird?

Der Geschäftsführer des Verbandes der Friedhofsverwalter e. V.: Zu der Frage der Leichenschau muss ich mich kurzfassen. Dabei beziehe ich mich auf Aussagen, die von Bestattern getätigt wurden bzw. die bei Seminaren von entsprechenden Personen vorgetragen wurden, die sich mit dem Thema auseinandersetzen. Wir sind nicht für die Leichenschau zuständig. Insofern kann ich Ihnen dazu keine Zahlen nennen.

Wir haben uns für Reerdigungen ausgesprochen, da wir uns diese nur auf dem Friedhof vorstellen können. Der Prozess der Reerdigungen findet auf Friedhöfen statt. Ansonsten liegt es in den Händen der Landesparlamente, das so zu definieren, dass der Humus oder die Erde einer Reerdigung auf dem Friedhof beigesetzt wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man sie mit nach Hause nimmt oder irgendwo im Wald bestattet, sondern auf Friedhöfen. Es gibt schöne Möglichkeiten - entweder auf vorhandenen Gräber oder man erdenkt sich neue Grabarten.

Mit einer Urne ist man deutlich flexibler in den Möglichkeiten - Seebestattung, Friedwälder, Ruheforste etc.; das geht zunehmend an den Friedhöfen vorbei. Bei einer Reerdigung kann ich mir diese Möglichkeiten nicht vorstellen. Es passt zu unseren Friedhöfen. Überhangflächen könnten belegt werden. Im Grunde genommen könnten viele Probleme gelöst werden. Es würde dafür sorgen, dass die Friedhöfe gut belegt sind und dort entsprechende Fallzahlen anfallen, damit die Gebühren niedrig bleiben. Ich denke, das ist im Sinne der Bürger. Außerdem ist die Reerdigung nur eine Wahlmöglichkeit, für die sich ein Bürger entscheiden kann. Sie zwingen es niemandem auf. Ich habe aus der Sicht der Friedhofsverwalter keine Bedenken in Bezug auf die Einführung von Reerdigungen.

Abg. Eva von Angern (DIE LINKE): Ich habe sowohl an den Vertreter Rechtsmedizin als auch an den Vertreter des Bistums Magdeburg Nachfragen. Der Vertreter des Instituts für Rechtsmedizin hat es kurz und bündig gemacht. Sie sind nicht zum ersten Mal hier. Sie merken sicherlich, die Debatte zum Thema der zweiten Leichenschau ist noch einmal erforderlich. Können Sie dem Ausschuss vielleicht ein bis zwei Beispiele nennen, die verdeutlichen, weshalb es erforderlich ist - ich nähere mich dem Thema aus rechtspolitischer Sicht -, dass eine zweite Leichenschau bei Erdbestattungen in Sachsen-Anhalt verpflichtend ist?

Sie haben ebenfalls sehr kurz die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Todesbescheinigung beschrieben. Dazu würde ich gern um nähere Erläuterungen bitten, damit wir verstehen, worin das eigentliche Problem besteht.

Der Vertreter des Bistums Magdeburg hat ausgeführt, dass, bevor im Bestattungsgesetz etwas zum Thema Grabsteine aus Kinderarbeit geändert wird, eine Bundesratsinitiative angegangen werden sollte. Eine Bundesratsinitiative können wir auf den Weg bringen, allerdings haben wir keine Hoheit darüber, ob es tatsächlich umgesetzt wird oder nicht. Wir sind auch nicht das größte Bundesland. Kann ich Ihre Worte so verstehen, dass das grundsätzliche Statement gegen Kinderarbeit, das Sie vorgetragen haben, durchaus auch dafür spricht, dass Sie es begrüßen würden, dass zumindest das, was in unserer Hoheit liegt, im Bestattungsrecht geregelt wird, oder würden Sie dem eher entgegenreten?

Der Vertreter des Instituts für Rechtsmedizin Halle: Zunächst zur zweiten Leichenschau an sich. Unabhängig davon, was ich vorhin gesagt hatte, muss man wissen, dass natürliche Todesfälle im Sarg liegen sollen, bei denen wir sagen, es handelt sich nicht um einen natürlichen Tod, sondern es liegt der Verdacht eines nichtnatürlichen Todes vor und die Staatsanwaltschaft muss erst einmal ein Todesermittlungsverfahren einleiten.

Auch aus anderen formalen Gründen geben wir die Kremation nicht frei. Sie müssen sich vorstellen, dass der Arzt, der die erste Leichenschau durchführt, unter Umständen gar nicht erkennt, dass vielleicht eine Berufserkrankung oder ein Unfall dahinterstecken. Sodass dann die Angehörigen, wenn eine Kremation stattfindet, keinerlei mehr Chance haben, versicherungsrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Das muss man wissen. Es geht bei der zweiten Leichenschau nicht nur um Straftaten, sondern es geht letztlich um eine Plausibilitätskontrolle dessen, was auf der Todesbescheinigung steht, und dessen, was wir im Sarg sehen können. Ich muss natürlich dazu sagen, dass auch wir keinen Röntgenblick haben. Wir können nicht hineinschauen. Sie dürfen nicht davon ausgehen, dass alle, die wir nicht primär zur Feuerbestattung freigeben, anschließend obduziert werden. Das ist eher die Ausnahme.

Es ist schlicht und übergreifend so, dass wir in 5 % bis 10 % der Fälle die Kremation allein schon aus formalen Gründen nicht freigeben, bis hin zu den Fällen, bei denen wir klar sagen, hier steht der Verdacht einer Fremdeinwirkung im Raum. Das hat etwas mit Rechtssicherheit zu tun.

Ich habe es erst vor Kurzem wieder erlebt, dass in einem Sarg eine mit Hämatomen übersäte Leiche lag, bei der ein Herztod attestiert wurde. Um das Ganze zu toppen, stand auf dem Totenschein: Fremdeinwirkung ausgeschlossen. Dazu fiel mir nichts mehr ein. Auch wenn das Einzelfälle sind, hat das etwas mit Rechtssicherheit zu tun. Das unterscheidet eine Erdbestattung nicht von einer Feuerbestattung.

Ihre zweite Frage bezog sich auf den vorläufigen Totenschein. Die Studierenden in meinen Vorlesungen bekommen als Erstes Folgendes erklärt: Ich frage sie, was sie machen, wenn sie zu einer Leichenschau gerufen werden. Es kommen dann alle möglichen Antworten, aber die Feststellung des Todes an sich erfolgt nicht. Aber das ist im Gesetz schon verankert. Darin

steht, dass die unverzügliche Leichenschau durchzuführen ist, damit der Arzt erst einmal den Tod feststellen kann. Anschließend führt er die Leichenschau durch.

Wenn wir eine vorläufige Todesbescheinigung einführen, wird es auf darauf begrenzt. Wie ich es vorhin schon erklärt habe, hatte das in Sachsen zur Folge, dass die Notärzte gesagt haben, sie bräuchten das alles nicht mehr zu machen. Sie haben den Tod festgestellt und waren wieder weg. Sie sollen sich ja auch um die Lebenden kümmern; das kann ich ja verstehen. Aber anschließend hat sich keiner mehr um den Toten gekümmert; es gab keine Todesbescheinigung. Die Bestatter kamen zu uns und haben gefragt, was sie jetzt machen sollen. Beurkunden können sie den Todesfall auch nicht. Also landeten die Toten bei uns und wir sollten die Totenscheine ausfüllen. Daraufhin habe ich gesagt, dass ich das nicht mache und dass es im Gesetz so nicht vorgesehen ist. Ich kann es auch gar nicht, weil im Gesetz steht, dass ich es vor Ort machen muss. Das ist in der Öffentlichkeit manchmal schwierig. Man muss schauen, dass die Kolleginnen und Kollegen, die vor Ort eine Leichenschau durchführen, eine vernünftige Regelung finden. Mitunter wird ein Polizeiwagen herumgestellt; denn die Neugierde der Menschen ist in solchen Fällen unermesslich.

Der **Leiter des Katholischen Büros Bistum Magdeburg**: Meine Sorge ist, wenn eine solche Regelung auf die Novelle des Bestattungsgesetzes Einfluss nimmt, dann stellt sich die Frage: Was ist es dann? Wie effektiv ist eine solche Regelung mit Blick auf die Verhinderung von Kinderarbeit im Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt?

Ich hatte bereits versucht, Ihnen die Quotierung der Anwendungsbereiche von Natursteinen aus diesen Formen der Produktion grob zu skizzieren. Ich sage ganz ehrlich: Ich bin mir nicht sicher, ob eine solche Regelung tatsächlich an irgendeiner Stelle auch nur einen Hauch von Marktbeeinflussung, so möchte ich es einmal sagen, erreichen wird.

Wir haben ein Gesetz, in dem, sofern die Novelle so verabschiedet wird - ich darf es einmal etwas polemisch sagen - zwei Aspekte auf das Handelsrecht Einfluss nehmen, nämlich diese ganzen Bestimmungen über die Kinderarbeit und die Frage, welche Art von Steinen als Grabsteine zugelassen werden. Das ist für mich eigentlich an der Stelle, bei der die *Sedes materiae* des Bestattungsgesetzes tatsächlich die posthume Menschenwürde ist - ich sage einmal letztlich auch aus rechtsästhetischen Gründen -, nur schwer vertretbar. Es ist aber eine nachrangige Betrachtung.

Jedenfalls würde ich mir vor dem Hintergrund, dass es dann ein Stück weit zeichenhafte Politik ist, wenn der Landtag beschließt: Wir wollen irgendetwas gegen Kinderarbeit machen, also auch in diesem Bereich - das stelle ich gar nicht in Abrede und es hat meine größte Wertschätzung -, wünschen, wenn zeitgleich dazu durch den Landtag der Beschluss zu einer Bundesratsinitiative gefasst werden würde und eine Aufnahme im Bestattungsgesetz vielleicht noch einmal kritisch überdacht wird. Denn ich habe den Eindruck, das ist auch mit Blick auf den Regelungsort nicht so ganz ideal.

Wie gesagt: Meine Sorge geht - darüber habe ich auch mit Vertretern aus unseren Verbänden gesprochen, die ein Stück weit näher an der Sache sind als ich - bspw. mit Blick auf die Zertifizierungen so weit - ich bin diesbezüglich sehr skeptisch -, dass, wenn letztlich mit terminlicher Ankündigung die Besichtigungen der Betriebe erfolgen, man dann dort keine Anzeichen auf Kinderarbeit vorfindet und infolge die Betriebe ihr Zertifikat bekommen und solche Sachen. Das können wir von Magdeburg aus gar nicht beeinflussen.

Wenn wir diesbezüglich eine vernünftige Bundesratsinitiative auf den Weg bringen können, die zudem in den Blick nimmt, dass die Schwierigkeiten vor Ort bestehen, dass sie dort beseitigt werden müssen - dafür muss auch im Bereich des für Entwicklungshilfe zuständigen Ministeriums etwas geleistet werden, um das Problem an seiner Wurzel zu packen - -

Summa summarum: Ich bin vollkommen bei Ihnen, zu sagen: Das ist ein sehr großes Problem. Was wir machen können, sollten wir machen. Ich meine nur, der Weg dahin ist über eine Aufnahme im Bestattungsgesetz kein idealer.

Abg. Konstanin Pott (FDP): Meine erste Frage hat sich inzwischen bereits erledigt. Ich habe aber noch eine weitere Frage an den Leiter des Katholischen Büros. Sie haben unter anderem Ihre kritische Haltung zur Reerdigung und auch zur Diamantbestattung mit der Wahrung der Würde des Menschen begründet. Dahin gehend meine Frage: Würden Sie mir zustimmen, dass die Wahrung der Würde des Menschen nur auch durch Selbstbestimmung möglich ist, und dass zu dieser Selbstbestimmung auch die körperliche Selbstbestimmung gehört, also die Selbstbestimmung darüber, was mit dem Körper nach dem Tod passiert. Würden Sie mir zustimmen, dass das zwangsweise miteinander verbunden ist, und dass in diesem Zusammenhang nicht auch in gewissen Ausnahmefällen alternative Bestattungsformen möglich wären?

Der Leiter des Katholischen Büros Bistum Magdeburg: Etwas salopp formuliert: Alles hat seine Grenzen, auch das persönliche Selbstbestimmungsrecht. Man muss wirklich im Einzelfall schauen, an welcher Stelle unter Abwägung anderer Aspekte, die genauso wesentlich sind, die Grenzziehung erfolgt.

Ich hatte ja versucht in meinem Eingangsstatement deutlich zu machen, dass das Selbstbestimmungsrecht über die eigene Person auch an dieser Stelle, wie in anderen Bereichen des Lebens und auch des Versterbens, nicht grenzenlos ist. Das gilt für mich auch als Antwort auf Ihre Frage.

Abg. Oliver Kirchner (AfD): Ich habe zwei technische Fragen. Ich beginne mit der Frage an den Vertreter des Verbands der Friedhofsverwalter Deutschland e. V.: Ich sehe mit Blick auf die Leichentuchbestattung sogar vielleicht hygienische Probleme. Ich weiß nicht, ob es der Fall ist, aber wenn im Verwesungsprozess Flüssigkeiten austreten und wenn wir große Grabfelder haben, würde das dann nicht unweigerlich zu einer Grundwasserverunreinigung führen? Das wäre die erste Frage.

Die zweite Frage geht mit Blick auf die Muslime an den Vertreter des Landesnetzwerks Migrantenorganisation Sachsen-Anhalt e. V.: Können bei einem Todesfall nach einem Unfallgeschehen die Verunglückten mit einem Sarg abgeholt werden oder gilt die Leichentuchtradition z. B. auch für die Abholung am Unfallort? Oder gilt sie nur beim Begräbnis? Das würde mich interessieren.

Der **Geschäftsführer des Friedhofsverwalter Deutschland e. V.:** Im Grunde ist es so: Wenn ein Leichnam im Sarg liegt, dann setzen Zersetzungsprozesse ein, bei denen natürlich auch Flüssigkeiten freigesetzt werden, die mitunter auch aus dem Sarg austreten können, aber die grundsätzlich im Boden verbleiben. Das gilt entsprechend bei einer Tuchbestattung.

Ich glaube nicht, dass man hierbei direkt eine Grenze ziehen sollte. Ich habe noch nicht gehört, dass dadurch das Grundwasser beeinflusst wird, weder durch die Sargbestattung noch die durch die Tuchbestattung. Letztendlich geht es eher darum, wie in manchen Böden der Zersetzungsprozess stattfinden kann. Dabei kann es hilfreich sein, wenn sich um den Leichnam herum ein Luftvolumen, ich sage einmal ein Sargvolumen, befindet. Es kann zu Beeinflussungen kommen, wenn es sich um eine reine Tuchbestattung handelt, in der um den Leichnam herum kein Luftvolumen besteht. Das ist aus der Sicht der Friedhofsverwaltung der große Unterschied. Eine Verunreinigung der Böden sehe ich in beiden Fällen eigentlich nicht.

Der **Geschäftsführer des Landesnetzwerks Migrantenorganisation Sachsen-Anhalt e. V.:** Ich glaube, es ist schwierig bei einem Unfall oder in ähnlichen Situationen zu erkennen, ob jemand ein Muslim oder kein Muslim ist. Daher sehen wir es nicht, dass man aufgrund eines ersten Eindrucks entscheiden könnte, ob der Verunglückte im Leichentuch abtransportiert werden sollte. Ich glaube, am Ende geht es darum, dass das dann geklärt werden muss, wenn die Menschen beerdigt werden. Aber wir sehen erst einmal keinen Bedarf dafür, dass das bei einem Unfall geklärt werden muss.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Sie hatten sich noch gemeldet. Ich kenne Sie noch nicht. Aber haben Sie eine Frage an die bereits Angehörten?

Der **Vorstandsvorsitzende des Verbands für Gedenkkultur e. V.:** Ich habe eine Verständnisfrage an den Vertreter des Landesnetzwerks Migrantenorganisation Sachsen-Anhalt e. V. Ich habe es nicht ganz verstanden: Sind Sie jetzt für separate Friedhöfe? Sie haben das mit „außerhalb von Friedhöfen“ ausgeführt - soweit ich es verstanden habe. Dann möchte ich wissen: Sie haben nichts zur zweiten Leichenschau ausgeführt? Muslimische Bestattungen sind ja immer Erdbestattungen. Sie tragen am Ende die Erdbestattungskultur in Sachsen-Anhalt momentan ganz maßgeblich mit. Wir haben die Daten gehört. Was halten Sie von der zweiten Leichenschau - -

Abg. Tobias Krull (CDU): Herr Ausschussvorsitzender!

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Einen Moment, Herr Krull. - Ich muss jetzt kurz organisatorisch darauf hinweisen: Sie haben jetzt eine berechtigte Frage. Es ist nur das Problem, wenn ich nun allen Gästen die Möglichkeit dazu gebe, dann kommen wir durcheinander. Die Abgeordneten haben erst einmal die Möglichkeit dazu. Auch wenn es berechtigt ist, ich müsste Sie um Geduld bitten und darum, im späteren Verlauf Ihre Frage noch einmal zu wiederholen. Denn ansonsten kommen wir durcheinander. - Wollten Sie das auch sagen, Herr Krull?

Abg. Tobias Krull (CDU): Das wäre jetzt meine Anmerkung gewesen. Frageberechtigt sind zunächst einmal die Ausschussmitglieder bzw. die anwesenden Abgeordneten. Wenn Gäste das Fragerecht nutzen wollen, dann ist die organisatorische Bitte dazu, sich einfach kurz vorzustellen; zu sagen, von welcher Organisation man kommt und seinen Namen nennt, weil es ansonsten für uns sehr schwierig wird, zu beurteilen, wie die Fragestellung zustande kommt.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Wären Sie damit einverstanden, dass wir es zu einem späteren Zeitpunkt klären; damit wir für alle die gleichen Regeln anwenden können.

Abg. Tobias Krull (CDU): Das müssten wir jetzt klären, weil der Geschäftsführer des Landesnetzwerks Migrantenorganisation Sachsen-Anhalt e. V. angezeigt hat, dass er vorzeitig gehen muss, ansonsten wäre er im ersten Block ja nicht dran gewesen.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Dann ein Verfahrensvorschlag: Gibt es im Ausschuss Widerspruch dagegen, dass die Frage beantwortet wird? - Von welcher Organisation sind Sie?

Der **Vorstandsvorsitzende des Verbands für Gedenkkultur e. V.:** Ich bin vom Verband für Gedenkkultur.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Vielen Dank. Dann ist es so im Protokoll vermerkt. - Dann können Sie kurz antworten.

Der **Geschäftsführer des Landesnetzwerks Migrantenorganisation Sachsen-Anhalt e. V.:** Wir haben keine Forderung nach separaten Friedhöfen aufgestellt - darum geht es uns gar nicht. Alles, was uns wichtig ist, ist Folgendes: Die Menschen leben in der Kommune, sie leben in dem Stadtteil, und dort wo sie leben, sollen die Menschen auch begraben werden. Es besteht aus unserer Sicht kein Bedarf für separate Friedhöfe. Des Weiteren: Es geht um die Menschen, die in Sachsen-Anhalt leben. Wenn man sich Daten dazu anschaut, dann kann man sehen: Wir sprechen nicht über Massen von Menschen, um die es am Ende geht.

Zu Ihrer zweiten Frage. Es soll am Ende ausgeschlossen werden können, dass keine Fremdeinwirkung vorliegt. Darüber muss man sich gar nicht austauschen, weil es sich jetzt bereits zeigt - - Wenn man nach der muslimischen Tradition geht, die ersten zwei, drei Tage, also 24 h - das ist ja ein wenig begrenzt - - aber grundsätzlich gilt das ja auch woanders. Es ist in der Realität natürlich so, dass die Menschen warten, bis der Leichnam tatsächlich freigegeben wird; ohne das geht es nicht - also brauchen wir darüber gar nicht - - Ich glaube schon

- darauf haben Sie zurecht hingewiesen -, dass am Ende der Zweifel ausgeräumt werden soll, dass keine Fremdeinwirkung vorliegt.

Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V.

(Unter Vorlage 30 liegt eine Stellungnahme vor.)

Der **Stellvertretende Geschäftsführer des Landkreistags Sachsen-Anhalt e. V.:** Ich gebe eine Stellungnahme des Landkreistags Sachsen-Anhalt ab. Der Städte- und Gemeindebund - das werden Sie wissen - hat sich dazu bereits gesondert geäußert. Warum wird eine gesonderte Stellungnahme dazu abgegeben? - Die Aufgaben der Landkreise und die Aufgaben der Städte und Gemeinden unterscheiden sich. Die Landkreise sind nur für einzelne Aufgaben im Bereich des Bestattungsrechts zuständig. Ich werde mich auf die Aspekte beschränken, die für die Landkreise relevant sind.

Das Thema Pflicht zur zweiten Leichenschau ist für uns ein Thema, das uns etwas Sorgen macht; und zwar nicht, weil wir dagegen wären. Ich denke - Herr Prof. Dr. Lessig hat dazu bereits einiges ausgeführt -, es gibt gute Gründe das zu tun, aber es führt zu einem Aufwand, und es muss am Ende dann auch funktionieren. Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung der Landesregierung sind natürlich so wie sie sind. Nur 10 % aller Bestattungen - das ist heute bereits mehrfach gesagt worden - sind tatsächlich Erdbestattungen; das ist für mich eine überraschende Zahl, aber sie wird ja stimmen. Ich möchte nur darauf hinweisen: Auch bei 10 % sind das im Jahr trotzdem 3 700 einzelne Bestattungsfälle bzw. Fälle, die dann auch in einer zweiten Leichenschau untersucht werden müssen. Es ist also ein gewisser Aufwand damit verbunden, und das muss dann auch funktionieren.

Es ist in gewisser Weise auch eine organisatorische Herausforderung. Denn Erdbestattungen finden üblicherweise dezentral statt, während die Verbrennung in den Krematorien eben zentral stattfindet. Dabei stellt sich die Frage: Wo wird die zweite Leichenschau durchgeführt? Wenn die Ärzte dafür durch das Land reisen müssen, dann ist es natürlich ein erheblicher Aufwand. Oder die Verstorbenen müssen transportiert werden; auch das führt wieder zu einem Aufwand. Dieser Aufwand führt so oder so zu höheren Kosten. Für die Übernahme der höheren Kosten sind primär die Angehörigen zuständig. Das muss man wissen; das muss man erläutern.

In einem zweiten Schritt kann es zu höheren Kosten im Bereich der öffentlichen Hand kommen; auch das ist so. Aber diese Kosten werden entstehen. Wie hoch sie sein werden, wird man sehen müssen. Ich glaube, das ist an der Stelle nicht das, worüber wir uns jetzt so intensiv unterhalten müssen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf einen Aspekt hinweisen. Wir haben im Jahr 2022 eine Vereinbarung, zusammen mit mehreren Ressorts der Landesregierung, mit dem Verband der Jüdischen Gemeinden geschlossen. Darin geht es um die Bestattung von Menschen

jüdischen Glaubens. Das sind Erdbestattungen, die zeitkritisch sind. Insbesondere bei diesen Fällen muss es dann schnell gehen. Eine Sorge dabei ist: Wenn die Ärzte fehlen, die die zweite Leichenschau durchführen, könnte es an der Stelle dann zu Schwierigkeiten führen. Ich muss dazu sagen: Das gilt dann selbstverständlich auch für andere Religionsgemeinschaften, in denen entsprechende Vorgaben gelten - auch damit muss man dann umgehen. Das wäre es dazu.

Das andere betrifft den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Lockerung des Friedhofszwangs und das Thema Selbstbestimmung hören sich erst einmal gut an. Man muss dazu sagen: Es geht damit am Ende jegliche Transparenz der Wege verloren. Das ist sicherlich eine Konsequenz daraus - das müssen Sie einfach wissen. Auch für die Behörden, die versuchen, dass alles irgendwie im Griff zu behalten, wird es dann schwierig werden. Man kann sagen: Das ist uns egal. Aber dann sollte man es auch dauerhaft so ansehen, und nicht im Nachhinein Fragen stellen. Denn es werden hieraus tatsächlich Konsequenzen entstehen.

Dann gibt es in dem Zusammenhang mit der Aufgabe des Friedhofszwangs einen Aspekt - das ist bereits angesprochen worden -: Es hat Konsequenzen mit Blick auf die Refinanzierung der Friedhöfe. Das ist kein primäres Thema für den Landkreis. Nur, wir schauen mit Sorge darauf, weil letzten Endes: Wer ist Träger des Friedhofs? - Es sind die Städte und Gemeinden oder auch die Kirchen. Auch das ist Kultur, und diese Kultur will dauerhaft finanziert werden.

Dann noch zwei kurze Hinweise zum Thema der vorläufigen Todesbescheinigung - es wurde heute bereits angesprochen -, worauf uns auch die Landkreise hinweisen haben, nämlich, dass hierüber in der Tat eine gewisse Unsicherheit besteht. Das sollte man sich noch einmal anschauen, wie man das haben will. Momentan besteht schlichtweg das Problem darin: Es fehlt ein entsprechendes Formularmuster für die Notärzte. Notärzte müssen nur den Tod feststellen, sie müssen nichts Weiteres machen. Dafür gibt es aber kein Formular. Insofern bestehen an dieser Stelle Unsicherheiten. Denn in diesen Fällen ist es tatsächlich erforderlich, dass noch eine weitere Leichenschau durchgeführt werden muss, weil es ansonsten unvollständig ist - dazu hat sich Herr Prof. Dr. Lessig geäußert.

Dann noch ein Hinweis - vielleicht lösen Sie es ja auch mit der Novelle -: Die Landkreise weisen darauf hin, dass in Sachsen-Anhalt ansässige Bestattungsinstitute für Bestattungsformen öffentlich werben, die in dieser Form überhaupt nicht zulässig sind. Es ist natürlich schwer, das nach außen zu vermitteln. Man sollte sich hierbei schon überlegen, ob man entweder dafür ein Werbeverbot explizit im Gesetz regelt oder es insoweit liberalisiert, dass am Ende dann tatsächlich alles zulässig ist. Aber momentan haben wir an dieser Stelle eine Verunsicherung, die hineingetragen wird. Das ist eine schwierige Situation für die Angehörigen von Verstorbenen, die sich sowieso schon in einer Ausnahmesituation befinden und dann mög-

licherweise innerhalb von Stunden Entscheidungen treffen, die dann am Ende vielleicht sogar ein behördliches Einschreiten auslösen. Das ist alles nicht so ganz ideal.

Abg. Eva von Angern (DIELINKE): Ich habe eine Verständnisfrage. Sie sagten, dass mit der Aufhebung des Friedhofszwangs die Wege für die Behörden intransparent werden. Das habe ich nicht verstanden. Sie haben dazu dann auch nicht weiter ausgeführt.

Der Stellvertretende Geschäftsführer des Landkreistags Sachsen-Anhalt e. V.: An sich ist es tatsächlich momentan so: Es verstirbt jemand und man kann über das Sterberegister in den Gemeinden es insofern schon noch nachvollziehen, welchen Weg jemand am Ende nimmt. Wenn der Friedhofszwang weitestgehend aufgehoben wird, wird es unübersichtlich. Das wollte ich damit eigentlich nur sagen. Es ist immer die Frage: Benötigen wir überhaupt diese Kontrollen? - Vielleicht benötigen wir sie auch nicht. Man sollte nur wissen, dass es das ganze System unübersichtlicher macht. Für uns, auch aus der behördlichen Sicht, geht es dabei auch immer darum, dass man im Nachhinein nicht mit Anforderungen, auch aus dem politischen Raum, konfrontiert wird, sich zu allem Möglichen äußern zu müssen, auch statistisch zu äußern, aber das am Ende gar nicht zu können, weil man keine Anhaltspunkte mehr hat oder es enorm aufwendig wird.

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Juristische Fakultät MLU Halle-Wittenberg)

(Unter Vorlage 22 liegt eine Stellungnahme vor.)

Prof. Dr. Michael Germann (Juristische Fakultät MLU Halle-Wittenberg): Ich habe mir die beiden Gesetzentwürfe unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit angeschaut. Denn das ist meine Spezialisierung als Professor für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Juristischen Fakultät in Halle.

Ich habe dazu schriftlich ausführlich Stellung genommen. Das möchte ich nicht wiederholen, sondern hebe nur hervor, dass im Zentrum des Interesses die Tuchbestattung steht, und dass man aufgrund der veränderten Bedürfnisse, insbesondere in religiöser Hinsicht, die Öffnung für die Tuchbestattung durch die Verfassung als geboten ansehen kann, sodass also der Sargzwang gegenüber der Religionsfreiheit nicht mehr bestehen kann. Deswegen ist es richtig, es auf diese Weise zu öffnen.

Man kann bei der Ausgestaltung noch über zwei Fragen weiter nachdenken. Das eine betrifft die Frage, ob die Tuchbestattung an religiöse oder weltanschauliche Motive gebunden werden soll - das ist bereits angeklungen. Dazu kann ich sagen, dass das möglich ist. Es ist in manchen Bundesländern so vorgesehen, dass es an solche Motive gebunden wird. Im Vollzug kann es dann durchaus etwas schwieriger werden, je nachdem wie dann die Anforderungen dazu entsprechend ausgestaltet werden. Aber möglich ist das durchaus. Es kann

dann auch vor dem Hintergrund oder am Maßstab des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das dann im Übrigen andere Gründe tragen würde, gerechtfertigt sein, die Tuchbestattung zu beschränken. Deshalb: Eine Bindung an die Motive ist möglich, aber der Gesetzgeber kann in Ausübung seines Gestaltungsermessens eine weitergehende Liberalisierung hierfür vorsehen.

Die Schranken dieser Freiheit werden durchaus durch das Widerspruchsrecht, das im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen ist, gedeckt und aufgehoben. Man kann wiederum darüber nachdenken - das ist der zweite Aspekt -, ob dieser Widerspruch an irgendwelche bestimmten Gründe gebunden sein sollte. Das ist in beiden vorliegenden Gesetzentwürfen so nicht vorgesehen. Man kann durchaus sagen, dass das wahrscheinlich zu Schwierigkeiten, auch mit Blick auf die Rechtssicherheit, führen werde und konfliktträchtig wäre; bereits die Bindung nur an öffentliche Belange, ohne dass der Friedhofsträger seine Gründe für ein Nein mit unterbringen könnte, etwa ein kirchlicher Friedhofsträger, ist etwas zu schwierig. Das Widerspruchsrecht deckt, glaube ich, alle Fälle ab, über die man dabei sprechen sollte. Das Widerspruchsrecht schließt dann auch nicht aus, dass im Einzelfall, insbesondere bei kommunalen Friedhöfen, ein Anspruch auch auf eine Tuchbestattung, etwa aus Gründen der Religionsfreiheit, besteht.

Für kirchliche Friedhöfe stellt sich die Frage, ob eine Verpflichtung zur Tuchbestattung, also zur Zulassung der Tuchbestattung, denkbar wäre. Das Gesetz sieht so etwas nicht vor. Es gibt zwar die allgemeine Regel, dass für sogenannte Friedhöfe mit Monopolcharakter - dieser besteht dann, wenn der kirchliche Friedhof der einzige vor Ort ist - die Bindungen etwas größer sind. In Sachsen-Anhalt sind sie aber, soweit ich es sehe, gesetzlich nicht ausgestaltet, sodass das Widerspruchsrecht die Rechte der kirchlichen Friedhofsträger auch vollkommen wahrt.

Unter diesem Gesichtspunkt kann ich die beiden Gesetzentwürfe bestätigen, mit einem leichten Prä für die Regelung durch Widerspruch statt einfach nur durch den materiell rechtlichen Vorbehalt öffentlicher Belange.

Dann habe ich auch zu der Möglichkeit, die Asche Verstorbener ohne Urne auszubringen, Stellung genommen, womit die Aufhebung des Friedhofszwangs bei der Urnenbestattung oder eben keine Urnenbestattung bei der Feuerbestattung verbunden ist. Dazu wäre noch einiges zu besprechen und zu regeln. Das ist so, wie es im vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen ist, noch nicht tauglich, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen. Man kann sich durchaus eine Öffnung vorstellen - das gibt es in manchen Bundesländern auch bereits -, aber dazu wären noch sehr viel mehr Vorkehrungen zu treffen, damit die Menschenwürde und die Totenruhe gewahrt werden können.

In diesem Zusammenhang springe ich zu der zweiten Idee, die in dem Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen ist, nämlich, die Idee auch andere Religionsgemein-

schaften und religiöse Vereine mit dem Recht zu versehen, Friedhöfe zu errichten und zu betreiben. Das ist im vorliegenden Gesetzentwurf in Form einer Beleihung vorgesehen. Auch hierbei wäre noch sehr viel mehr zu regeln. Es gebe ansonsten Regelungslücken, wenn das so verabschiedet werden würde. Ich habe auch noch nicht von einem konkreten Bedarf in Sachsen-Anhalt gehört - darüber wäre auch sicherlich noch einmal zu sprechen. Sofern es einen Bedarf gibt, kann dem auch auf der Grundlage örtlicher Vereinbarungen zwischen den Friedhofsträgern und jenen Religionsgemeinschaften, die daran interessiert sein könnten, mehr Gestaltungsspielraum, in etwa mit eigenen Bereichen auf einem kommunalen Friedhof, eingeräumt zu bekommen und an der Gestaltung mitzuwirken, Rechnung getragen werden. Das lässt sich etwa über Verträge regeln. Die Beleihung ist hierbei vielleicht ein etwas zu grobes Mittel, um diesen Bedürfnissen, sofern es sie gibt, Rechnung zu tragen.

Die Änderungen bei den beiden Fristen, also der Warte- und der Höchstfrist, liegen hierbei im Rahmen des Gestaltungsermessens des Gesetzgebers. Die Wartefrist ist in den Gesetzentwürfen zurecht aufgehoben worden. Denn diese kann mit der Religionsfreiheit kollidieren und kann nicht gerechtfertigt werden, weil sie nicht mehr erforderlich ist, um ihre ursprünglichen Zwecke zu erfüllen. Die Höchstfrist für die Urnenbestattung - das ist die andere Fristregelung, die angegangen wird - soll erweitert werden. Dabei ist der Gesichtspunkt der Totenruhe zu bedenken. Hierfür sind sechs Monate auf jeden Fall noch im Rahmen dessen, was die Totenruhe gebietet. Bei einer Frist von einem Jahr ist man dabei auch noch im Rahmen, aber sicherlich auch an der Grenze dessen, was verfassungsrechtlich möglich ist.

Einen Aspekt habe ich in meiner Stellungnahme noch angesprochen, der in beiden vorliegenden Entwürfen nicht vorgesehen ist. Es lohnt sich, darüber vielleicht noch einmal nachzudenken. Die Frage wird im Zusammenhang mit der Tuchbestattung und der Umbettung am Ort der Bestattung aufgeworfen. Es ist geregelt, dass die Umbettung in einem Sarg zur Bestattung bei der Tuchbestattung nicht geboten ist. Man sollte sich aber noch einmal genau anschauen, wie der Ablauf vorgesehen ist. Wenn der Sarg noch bis zum Grab getragen werden soll, dann findet ja keine Umbettung statt, sondern die Umbettung in die Tücher findet dann am Grab statt. Das ist etwas Anderes. Wenn das erlaubt sein soll, dann wäre § 11 Abs. 3 - Leichentransport - des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt noch einmal näher zu betrachten. In dem Zusammenhang könnte man insgesamt eine Regelung treffen, die die Öffnung des Sarges regelt. Das ist bisher ungeregelt. In der Praxis hat man damit wohl keine Probleme, z. B. den Abschied am offenen Sarg zu gewährleisten. Aber dazu können vor dem Hintergrund der Regelung des Gesetzes, wie sie derzeit gilt, Fragen auftreten. Vorsorglich könnte man in diesem Zusammenhang diese Fragen in der Novelle des Gesetzes gleich mitbeantworten.

Ärztammer Sachsen-Anhalt

Der Präsident der Ärztekammer Sachsen-Anhalt: Wir haben Ihnen eine ausführliche Stellungnahme zugeleitet. Diese kennen Sie. Ich würde gern mit Blick auf das Thema, das Herr

Prof. Dr. Lessig bereits vorhin angesprochen und prononciert hat, die Ursprünge des Problems darstellen, das Ganze dann anhand von zwei Fallbeispielen.

Stellen Sie sich vor, ein Teilnehmer der Anhörung heute hier im Hohen Hause ist auf dem Weg nach Hause und auf den Treppen des Hohen Hauses, draußen auf dem Domplatz, ver stirbt er. Ein zugerufener Rettungsdienst kommt später; ein Kollege ist bereits da. Er stellt vor Ort den Tod fest und er muss nun dazu, wenn wir den Regelungen des Gesetzes folgen, die Leiche vollständig entkleiden, um auf dem Domplatz eine vollständige Leichenschau durchführen zu können. Ich weiß nicht, ob das die Intention ist. Denn es ist egal, wie sich der Kollege entscheiden wird, er wird dabei an irgendeiner Stelle einen Fehler machen. Entweder er macht eine unvollständige Leichenschau und füllt die Todesbescheinigung aus oder er erstellt keine Todesbescheinigung und füllt diese nicht aus - -

Vorsitzender Ulrich Sigmund: Entschuldigung, ganz kurz. Das Mikrofon ist wohl nicht an, zeigte der Stenografische Dienst an. Leuchtet es?

Der **Präsident der Ärztekammer Sachsen-Anhalt:** Dann muss ich näher heran. Entschuldigen Sie. - Doch, es leuchtet rot.

Vorsitzender Ulrich Sigmund: Nein, an dem Mikrofon direkt muss es auch leuchten. Drücken Sie bitte noch einmal auf den Schalter. - Ich weiß auch nicht, warum das nicht funktioniert. - Wollen Sie doch vielleicht kurz ans Rednerpult kommen? Tut mir leid. - Sie bekommen keine Uhr. Sie haben hier mehr Möglichkeiten. - Entschuldigen Sie die Umstände.

Der **Präsident der Ärztekammer Sachsen-Anhalt:** Alles gut. - Ich wollte dem Hohen Haus den Sachverhalt einfach schildern. Wenn man in der Konsequenz diesen Gedanken zu Ende führt, haben wir hierbei eine Situation, in der der Kollege sich nicht korrekt verhalten kann. Wir haben bislang keine Lösung dafür gefunden. Wir haben von Herrn Prof. Dr. Lessig gehört, wie wichtig es ist, die erste Leichenschau durchzuführen. Wir haben gehört, inwieweit es wichtig ist, das zu dokumentieren und die Informationen zusammenzutragen. Aber wir haben bislang keinen Weg gefunden. Wir haben uns vonseiten der Ärztekammer seit dem Jahr 2018 darum bemüht, dieses Problem anzugehen, um einen Weg zu finden, die Würde des Patienten dort auf dem Domplatz zu erhalten und ihn so abtransportieren zu können, sodass es an einem anderen Ort vollendet werden kann. Ob wir das Ganze nun eine vorläufige Todesbescheinigung nennen oder wie auch immer, darüber kann man diskutieren. Es muss nur rechtlich sauber sein, um dem Kollegen eine Rechtssicherheit zu geben.

Noch komplizierter wird es, wenn wir den Verdacht auf einen nicht natürlichen oder einen nicht aufgeklärten Tod haben. Der Satz, der gemäß § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs eingefügt werden soll, dass die Leichenschau fortgesetzt werden kann, wenn die Polizei es freigibt, ist nicht das Problem. Das hat es in der Vergangenheit schon längst gegeben. Das haben wir so gemacht. Ignoriert wird der Umstand, dass es Fälle gibt, in denen aus Interesse der Sicherung der Spurenlage das Entkleiden grundsätzlich bis zum Rechtsmediziner nicht zu erfolgen

hat. Es gibt in diesem Bestattungsgesetz keinen vernünftigen Weg, wie das rechtssicher durchgeführt werden kann. Die Kollegen tappen - egal, wie sie sich entscheidend, und egal, wie sie es praktizieren - definitiv in die Falle. Ich will das Szenario nicht weiter zu Ende bringen. Ich bitte Sie aber ganz eindringlich, dafür Rechtssicherheit zu schaffen, damit das Ganze letztlich funktioniert.

Der zweiten Leichenschau stehen wir positiv gegenüber, bitten aber zu bedenken, dass der von Ihnen vorgesehene Facharzt für Pathologie nicht unbedingt der Geeignete dafür ist, da heutzutage die Weiterbildungsordnung den Facharzt für Pathologie eben nicht mit den Fragen des nicht natürlichen Todes in der notwendigen Art und Weise konfrontiert. Auch die Anzahl der Obduktionen, um den Facharzt zu erlangen, ist nicht so groß, dass man darüber die Expertise bekommen könnte. Unser Vorschlag ist an der Stelle, den Facharzt für Rechtsmedizin oder einen anderen rechtsmedizinisch qualifizierten Facharzt dafür zu benennen.

Ein letzter Gedanke, den ich noch in den Ring werfen möchte, betrifft eine Kostenfrage. Für die erste Leichenschau wird nach der Gebührenordnung, Absatz 7 GOÄ, mit einer Ziffer geregelt, was dafür zu nehmen ist. Die derzeitigen Kosten für die zweite Leichenschau bei der Krematoriumsleichenschau sind geringer. Es müsste klar geregelt werden, unter welcher Begrifflichkeit diese Leichenschau verortet wird.

Stadt Aschersleben

(Unter Vorlage 11 liegt eine Stellungnahme vor.)

Steffen Amme (Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben): Die Stadt Aschersleben hat zu den Gesetzentwürfen eine schriftliche Stellungnahme mit Schreiben vom 26. Juli 2023 abgegeben. Ich möchte dazu noch einige ergänzende Ausführungen machen. Die Stadt Aschersleben hat mit großem Interesse wahrgenommen, dass das Bestattungsgesetz reformiert werden soll. Das ist aus unserer Sicht enorm wichtig, weil die Friedhöfe nicht nur wichtige Orte der Trauer und der Erinnerung sind, sondern letztlich sind sie auch ein Spiegel unserer Gesellschaft. Diese gilt es zu erhalten und zu bewahren.

Letztlich sollten wir aber auch unsere Friedhöfe stärken. Vor dem Hintergrund plädieren wir als Stadt Aschersleben für die Aufnahme der Bestattungsform Reerdigung in das neue Bestattungsgesetz. Wir beschäftigen uns mit dieser besonderen Form der Erdbestattung seit rund zwei oder zweieinhalb Jahren. Wir versuchen als Stadt und als Stadtrat, unsere Bürgerinnen und Bürger in bestimmte Entscheidungsprozesse aktiv einzubinden. Vor dem Hintergrund gab es in diesem Jahr einen Tag der offenen Tür und eine Podiumsdiskussion zu genau dieser Thematik. Das positive Feedback, das wir von unseren Bürgerinnen und Bürgern bekamen, spiegelt sich auch in einer repräsentativen Umfrage wieder. Es wurde eine Umfrage unter der sachsen-anhaltischen Bevölkerung durchgeführt. Darin gaben ca. 60 % der Befragten an, sich heute schon für eine Reerdigung zu entscheiden. Diese besondere Form der Bestattung hat aber bis dato noch keinen Einzug in die gesetzlichen Regelungen gefunden.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle einen kurzen Exkurs in andere Bundesländer. In Schleswig-Holstein beschäftigt sich das Kabinett aktuell mit einem Gesetzentwurf, mit dem es die Reerdigung als dritte Bestattungsart aufnehmen möchte. In Hamburg ist es bspw. schon möglich, auf dem Friedhof in Hamburg-Ohlsdorf neue Erde einzubringen. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sieht die Reerdigung als Unterforum der Erdbestattung momentan für die Einbringung ins Gesetz vor, was letztlich auch dazu führt, dass die neue Erde in die Friedhöfe eingebracht werden darf.

Unser Bundesland ist reich an Kultur, an langer Geschichte, an großartigen Ideen und ein Land der Moderne. Das Motto unseres Bundeslandes ist ja auch „moderndenken“. Ich bitte Sie als Mitglieder des Ausschusses, aber auch als Mitglieder des Landtages, das Bestattungsgesetz neu, modern und innovativ zu denken. Denn wir dürfen nicht nur an uns heute denken, sondern wir sollten auch an unsere nachfolgenden Generationen denken. Daher bitte ich noch einmal eindringlich darum, die Bestattungsform der Reerdigung in das neue Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aufzunehmen; auch vor dem Hintergrund, dass die Bürgerinnen und Bürger im Land eine weitere Möglichkeit der Bestattung haben. Wir sollten unseren Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit der freien Wahl hinsichtlich der Bestattungsform geben.

Bestatterinnung Sachsen-Anhalt

(Unter den Vorlagen 2, 6 und 7 liegen Stellungnahmen vor.)

Der **Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt**: Das, was ich hier vortrage, ist eigentlich ein Gemeinschaftsprodukt. Wir haben im Hinblick auf dieses Bestattungsgesetz eine Fachgruppe zusammengestellt. Darin waren die Steinmetze, die Bestatter, die Friedhofsgärtner und die Friedhofsverwalter involviert. Alle Positionen, die ich kurz anreißer, sind nicht bloß Positionen der Bestatterinnung, sondern mehr oder weniger ein gemeinschaftliches Produkt.

Zur zweiten Leichenschau. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung und den dazugehörigen Anmerkungen ist von Kostenfolgeabschätzung die Rede. Man spricht dort von 250 €. Völlig ausgeblendet werden dabei nach meinem Dafürhalten die Überführungskosten, die entstehen, oder die Kosten, die der Arzt verursacht, der sich zum Verstorbenen bewegen muss. Dafür kommt noch einmal mindestens ebenso viel dazu. Die geforderte zweite Leichenschau für Erdbestattungen wird erhebliche Kosten für die Angehörigen mit sich bringen. Ich weiß nicht, ob das so recht in die heutige Zeit passt.

Interessant ist, welche Zahlen kursieren. Es gibt statistische Zahlen, die hieb- und stichfest sind. Wir haben in Sachsen-Anhalt 94 % Einäscherungen und 6 % Erdbestattungen. Wir sprechen also über ca. 2 000 Erdbestattungen. Vorhin stand noch eine andere Zahl im Raum. Es sind ungefähr 2 000 Erdbestattung in Sachsen-Anhalt, über die hier gesprochen wird.

Ehrlich gesagt finde ich persönlich den Hinweis sehr schlimm, der hier mehrfach gegeben wurde, dass die Ärzte im Grunde genommen reihenweise falsche Totenscheine ausstellen. Da bekomme ich Angst, zum Arzt zu gehen. Das muss ich wirklich sagen. So schlecht kann unsere Ärzteschaft eigentlich nicht sein.

Zur Frist von Urnenbeisetzungen, die im Gesetz genannt wird. Ein Monat - das hat sich während der Pandemie herausgestellt - ist schlicht und einfach zu kurz. Drei Monate hat man während der Pandemie mehrfach durch Erlasse ermöglicht. Das war eine gute Sache. Wenn man es nun auf sechs Monate erweitert, dann ist das sicherlich auch nicht verkehrt. Der Professor hat gerade sogar von einem Jahr gesprochen. Selbst damit könnten wir uns anfreunden. Das Problem sehe ich eher darin: Es fehlt im Gesetz an der Stelle - wenn es dann länger wird - ein gewisser Kontrollmechanismus. Wie will man das kontrollieren? - Das scheint mir nicht gegeben.

Mehrfach wurde über neue Bestattungsarten gesprochen. Ich würde dem Landtag raten, in das Gesetz einen Passus einzubringen, der neue Bestattungsarten in Sachsen-Anhalt nach entsprechender Prüfung erlaubt. Wenn Sie schon ein modernes Gesetz verabschieden - ich glaube, das ist das Bemühen aller, die hier im Raum sitzen -, dann wäre dieser Passus eine Möglichkeit, damit man nicht in zehn Jahren wieder feststellen muss, dass es veraltet ist.

Zu einem wichtigen Punkt, der auch in unserer Stellungnahme enthalten ist. Wir plädieren für eine Ascheentnahme von 3 Gramm bis 5 Gramm für Erinnerungskultur und für Erinnerungstücke, also für Medaillons und dergleichen. Nach meinem Dafürhalten - das sage ich jetzt nicht so sehr als Landesinnungsmeister, sondern eher als Bestatter und auch als Betreiber eines Krematoriums, das ich mit Kollegen in Schönebeck betreibe - wäre das ein Weg, um der Forderung nach der Urne für den Garten oder für zu Hause Paroli zu bieten. In 99 % der Fälle würden sich nach meiner Meinung solche Forderungen sofort erledigen, wenn die Menschen diese Möglichkeit hätten.

Man muss dazu auch sagen: Eine Kremation ist nie hundertprozentig. Ich lade Sie ein, uns in Schönebeck zu besuchen. Ich führe sie gern herum. Der Sarg geht in den Ofenraum und am Ende, wenn die Einäscherung, die Kremation nach ca. einer Stunde beendet ist, dann wird dieser Ofenraum mechanisch durch einen Besen und durch Druckluft ausgeblasen. Einen Ofen, bei dem das hundertprozentig erfolgt, gibt es nicht auf dieser Welt. Es wird immer irgendwo ein My, eine ganz kleine Menge an Rückständen übrigbleiben. Wir plädieren für diese Ascheentnahme von vielleicht 3 Gramm bis 5 Gramm. Darüber kann man sicherlich streiten.

Ein Hinweis. In Brandenburg ist es bei der letzten Gesetzgebung an sechs Stimmen gescheitert. In Niedersachsen stand es im Gesetzentwurf, aber der Gesetzentwurf ist noch nicht so richtig durch. Wir sprechen also über etwas, womit sich auch schon die Bundesländer ringsherum beschäftigen.

Noch ein Gedanke zur Diamantbestattung. Die gibt es mittlerweile aus Haaren. Seriöse Firmen arbeiten mit 20 Gramm Haaren. Bei Asche bräuchte man 500 Gramm. Gehen wir einmal von 3 kg aus, die übrig bleiben. Dann bräuchte man ein Sechstel davon für die Diamantbestattung. Der Rest müsste ohnehin in ordentlicher Form beigesetzt werden.

Zu dieser Thematik laden wir ganz herzlich alle Abgeordneten ein. Ich hatte schon in den vergangenen Jahren die Ehre, mit einigen von Ihnen in einem Podium zu diskutieren. Wir laden Sie ein zu einem parlamentarischen Abend, den wir für den 11. Oktober im Hotel Ratswaage vorbereitet haben. Nehmen Sie es zahlreich war. Wir würden uns über offene Diskussionen freuen. Alle Fraktionen sehe ich dort gern. Denn mir geht es darum, dass wir gemeinsam etwas Schönes, etwas Gutes erreichen. Wir werden den Inhaber des Lehrstuhls für Praktische Theologie an der Universität Rostock als Gast haben. Er beschäftigt sich mit solchen Dingen wie Ascheentnahme, Haarentnahme und ähnlichen Dingen. Der Titel des Vortrags lautet „Mobilisierte Trauer, handfestes Gedenken, Continuing Bonds. Konturen des aktuellen Umgangs mit dem Tod“. Seien Sie uns herzlich willkommen und melden Sie sich dazu an. Ich würde mich sehr freuen.

Landesinnung Sachsen-Anhalt des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks

(Unter den Vorlagen 2 und 7 liegen Stellungnahmen vor.)

Der Vertreter der Landesinnung Sachsen-Anhalt des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks:
Ich bin Mitglied des Vorstands der Landesinnung Sachsen-Anhalt des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks und Sprecher des Arbeitskreises Friedhof und Grabmal.

Wir begrüßen es erst einmal grundsätzlich sehr, dass man sich um das Thema Bestattung und Bestattungskultur im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses bemüht. Denn Friedhofskultur und Trauer befinden sich grundsätzlich immer in einem steten Wandel. Dementsprechend müssen sich auch Rahmenbedingungen anpassen. Umgekehrt sehen wir auch, dass das Thema Friedhof ein lang anhaltendes Thema unserer Kultur ist. Nicht umsonst ist die Friedhofskultur in Deutschland vor einigen Jahren als immaterielles Kulturerbe ausgewiesen geworden.

Wir haben es also mit einem Ort zu tun, dem Friedhof, und der Trauer. Es ist nicht nur für den Toten ein wichtiger Ort, sondern vielmehr auch für die Lebenden. Wir arbeiten bei uns im Handwerk grundsätzlich mit dem Motto „Niemand stirbt für sich allein“. Denn es bleiben immer die Hinterbliebenen, die Trauernden. Diese brauchen einen Ort, der guttut. Den regeln Sie auch im Rahmen des Landesbestattungsgesetzes. Wir brauchen also einen Ort, der die kollektive und auch die individuelle Trauer ermöglicht. Dementsprechend haben wir zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und auch zum Gesetzentwurf der Landesregierung jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Der Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt hat schon vollkommen richtig ausgeführt, dass dies ein gemeinschaftliches Produkt ist.

Wir schauen als Vertreter der Steinmetze und Bildhauer noch einmal explizit auf den großen Absatz, den in der Novellierung das Thema der angeblichen Kinderarbeit im Grabmalgewerk einnimmt. Wir haben uns damit sehr intensiv beschäftigt. Wir haben dazu auch die Informationen unseres Bundesinnungsverbandes und deren Arbeitskreise bemüht. Zum einen darf festgestellt werden: Sollte die Regelung, wie sie die Landesregierung vorsieht, vollzogen werden, dann hätten wir damit die schärfste Regelung aller Bundesländer in Deutschland. Es wird in der Begründung auf eine Stufenlösung abgezielt, die aber, wenn man es genau liest, grundsätzlich eine Kettenlösung sein wird. Selbst der Produzent in Deutschland oder in der Europäischen Union und auch in der Schweiz wird am Ende gezwungen sein, dezidiert nachzuweisen, woher das Material kommt. Auch wenn es im eigenen Hoheitsgebiet abgebaut wurde, heißt das nicht unbedingt, dass die Verarbeitung grundsätzlich auch im europäischen Raum stattfindet, sondern es geht oftmals durch den Export ins Ausland. Denn - das ist kein Geheimnis - so passiert es in vielen anderen Wirtschaftsbereichen auch. Die Endproduktion kann auch in anderen Bereichen deutlich günstiger vonstattengehen. Somit bedeutet es auch für den heimischen Produzenten denselben Nachweisaufwand, wie Sie ihn auch für China oder Indien vermuten. Das haben die heimischen Produzenten durch die Regelung der anderen Bundesländer so bisher noch nicht gehabt. Dementsprechend sind wir an der Stelle sehr gespannt, wie so etwas umgesetzt werden könnte.

Die Regelungen, die im Entwurf der Landesregierung daher kommen, sind etwas nebulös in der Ausführung. Denn der genaue Kontrollrahmen bleibt wieder beim einzelnen Friedhofsträger. Es wird dem Friedhofsträger überlassen sein, wie er etwas interpretiert und welche Unterlagen in welcher Form er tatsächlich vorgelegt haben möchte. Der Friedhofsträger wird alleingelassen, wenn die Kommune diese Regelung komplett selbst erlassen soll. Auch im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ist das vielleicht nicht die beste Lösung. Auf der anderen Seite bedeutet es ein erhöhtes Arbeitsaufkommen für die Friedhofsverwalter. Denn schon jetzt ist das Thema Friedhof innerhalb der Kommunen personell eher dünn besetzt.

Ich versuche bei einer Kommune seit zwei Monaten, überhaupt die Bestätigung des Eingangs eines Antrages auf Grabmalgenehmigung zu bekommen. Durch Krankheit, eine fehlende Nachbesetzung und Urlaubszeiten ist die Friedhofsverwaltung seit zwei Monaten nicht besetzt. Nach drei Monaten greift grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion. Ich möchte bloß sagen, dass es mit noch mehr bürokratischem Aufwand für die Verwaltung kaum noch möglich sein wird. Auch wir als Steinmetze sind sehr gespannt, wie wir welche Dokumente zusammenbringen und umlegen sollen. All dies tun wir als Steinmetze eigentlich auch nur als Erfüllungsgehilfen für den Nutzungsberechtigten. Denn grundsätzlich ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte verantwortlich dafür, diese Unterlagen als Vertragspartner des Friedhofsträgers, der Kommune beizubringen. Wir werden sie zuliefern, aber grundsätzlich ist es im direkten Verhältnis der Nutzungsberechtigte im Gegenzug zur Friedhofsverwaltung.

Der Vertreter des Bistums Magdeburg hat etwas schon vollkommen korrekt ausgeführt. Es ist auch unsere Meinung, auch in der Arbeitsgruppe, dass diese Regelung auf die Bundes-

ebene gehört. Denn dort gibt es die vollen Instrumente - seien es Zoll oder andere -, mit denen man es wirklich vollziehen kann, und auch die Herrschaftsgewalt, die dorthin gehört. Es entzieht sich eigentlich der handwerklichen Hoheit, das zu bescheinigen. Wir haben weder die Möglichkeiten noch die Weitsicht, das in der Art und Weise zu bewerkstelligen.

Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.

(Unter Vorlage 9 liegt eine Stellungnahme vor.)

Der **Vertreter des Bundesverbandes Deutscher Bestatter**: Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen bereits vor. Wir haben als Bundesverband einen Überblick über die Bestattungsunternehmen in Deutschland. Ungefähr 85 % der Bestatterinnen und Bestatter, gehören uns an.

Zu den Ausführungen des Vertreters der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt möchte ich ein paar Dinge ergänzen. Das Thema Reerdigung war nicht im Gesetzentwurf enthalten. Insofern haben wir dazu natürlich auch keine Stellungnahme abgegeben. Inhaltlich möchte ich dazu Folgendes sagen: Es handelt sich im Moment um ein Pilotprojekt in Schleswig-Holstein. Bisher sind meines Wissens elf Verstorbene kompostiert worden. Für uns ist wichtig, dass der Prozess als solcher sehr transparent ist. Angehörige erwarten von Bestatterinnen und Bestattern, dass klar gemacht wird, wie ein Prozess abläuft. Das ist bei der Kremation so und das ist bei der Erdbestattung so. Im Moment befinden wir uns in Schleswig-Holstein in einer Pilotphase und viele Fragen sind weiterhin offen. Die Fragen der Technik sind komplett nicht geklärt. Es handelt sich um eine Kompostierung. Das heißt, der Verstorbene wird mit einem Substrat zusammen in ein kokonähnliches Behältnis gebracht und bleibt dann eine gewisse Zeit darin, nach Herstellerangaben 40 Tage. Bei diesem Prozess entsteht eine bestimmte Temperatur, 70°C nach Herstellerangaben. Nach diesem Prozess, also nach 40 Tagen, soll dann der Verstorbene kompostiert sein. Was passiert in dem Prozess? Wird Wasser zugeführt? Wird Luft zugeführt? Wird das Behältnis gedreht? Wird Wärme zugeführt? - Das sind alles Dinge, die im Zuge einer Pilotphase eindeutig geklärt werden müssen und die im Moment noch nicht hundertprozentig klar sind.

Ein weiterer Aspekt ist, was danach passiert. Der Körper hat einen anderen Zustand als bei der Feuerbestattung. Bei der Feuerbestattung bleiben die Knochen nach der Kremation relativ porös und fast zerstört übrig. Der Rest wird in einer sogenannten Knochenmühle gemahlen. Bei der Reerdigung wird der Zustand aus unserer Sicht vielleicht ein anderer sein. Nach Herstellerangaben bleiben große Knochenfragmente übrig. Wie wird dann an der Stelle mit dem Verstorbenen umgegangen? Das ist ein ethischer Aspekt, den man an der Stelle ganz klar berücksichtigen muss und der geklärt werden muss.

Bis dato ist noch nicht geklärt, was mit dem Verstorbenen passiert, wenn er dann gemahlen worden ist, geschreddert worden ist und in dem Zuge Humus zugeführt worden ist. Was passiert mit Krankheitserregern? Werden die abgetötet? - Das sind Dinge, die einer wissen-

schaftlichen Begleitung bedürfen. Ich finde es richtig, dass man sich öffnet, dass man neue Bestattungsformen angeht. Aber die müssen, genauso wie andere Bestattungsformen in der Vergangenheit auch, einer wissenschaftlichen Analyse unterzogen werden und wissenschaftlich begleitet werden, damit man als Bestatter den Angehörigen diese Fragen, die kommen werden, beantworten kann.

Ein weiterer Aspekt, der auch im Gesetzentwurf enthalten ist und den wir sehr begrüßen, ist, dass die medizinischen Stühle nach der Kremation entnommen werden dürfen. Das ist eine klarstellende Regelung, die auch mittlerweile in anderen Bundesländern Einfluss genommen hat. Es bedeutet eine Rechtssicherheit an der Stelle und die Böden werden nicht durch medizinische Stühle belastet, die mit der Totenasche zusammen in die Böden eingebracht werden.

Ein dritter Aspekt ist die zweite Leichenschau. Wir haben 16 verschiedene Bundesländer in Deutschland. Bestattungsrecht ist Gefahrenabwehrrecht. Insofern ist die zweite Leichenschau natürlich unumstritten. Es gibt aber mit Ausnahme des Stadtstaates Bremen, in dem das sehr gut organisiert werden kann, kein anderes Bundesland, in dem man bei der Erdbestattung eine zweite Leichenschau vornimmt. In allen anderen Bundesländern gibt es das nur für die Bestattungsart der Feuerbestattung. Wir regen an der Stelle an, dass man das überdenkt. Es ist ein Kostenaufwand, ein Durchführungsaufwand und ein bürokratischer Aufwand. Die Dinge sollten auf jeden Fall berücksichtigt werden, wenn man sich dafür ausspricht, wie hier vorgeschlagen, eine zweite Leichenschau für die Erdbestattung einzuführen.

Meine Erde/Circulum Vitae GmbH

(Unter Vorlage 24 liegt eine Stellungnahme vor.)

Der **Vertreter von Meine Erde/Circulum Vitae**: Ich freue mich sehr, dass ich heute als Vertreter von Meine Erde die Reerdigung vorstellen darf.

Wir alle werden irgendwann sterben. Das eint uns. Weil es für uns alle gilt, ist es angemessen, neben den lediglich zwei Alternativen über weitere Alternativen nachzudenken und diese den Menschen anzubieten. Bei einer Reerdigung wird der Körper einer verstorbenen Person innerhalb von 40 Tagen auf natürliche Art und Weise in Erde transformiert. Diese neue Erde wird auf einem Friedhof beigesetzt. Auf dieser Grabstelle kann eine Blume gepflanzt werden und so der Kreislauf der Natur, unabhängig von der Frage nach einer Seele, fortgesetzt werden.

Die Bevölkerung wünscht sich naturnahe und lebensbejahende Bestattungsalternativen. In einer repräsentativen Umfrage der Stiftung Aeternitas im Jahr 2022 oder in einer Umfrage im Auftrag der Stiftung Reerdigung in diesem Jahr sagen 60 % der Bundesbürgerinnen und Bundesbürger, dass ihnen eine nachhaltige Bestattung wichtig ist. Jeder vierte Bundesbürger, der sich bereits für eine Form entschieden hat, sagt, dass er die Reerdigung für sich

wählen würde. In Schleswig-Holstein dürfen wir bereits seit ungefähr anderthalb Jahren beweisen, dass die Reerdigung funktioniert. Wir gewährleisten eine ethische, pietätvolle und würdevolle Bestattungsform. Der Respekt dem Toten gegenüber steht natürlich immer an erster Stelle. Die Reerdigung ist eine ganz natürliche Form der Transformation in fruchtbare Erde, wie es die Natur seit Jahrmillionen im Wald auch vollbringt, aber unter idealen Bedingungen. Deswegen geht es so schnell.

Die Angehörigen der Verstorbenen sind sehr froh darüber, dass der letzte Wille ihrer Mutter oder ihres Vaters erfüllt werden konnte. Elf Verstorbene wurden inzwischen reerdigt und die aus ihnen entstandene neue Erde wurde auf Friedhöfen in Schleswig-Holstein oder auf dem Parkfriedhof in Hamburg-Ohlsdorf beigesetzt.

Den Behörden, die die Reerdigung prüfen, wurden alle bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Reerdigung zur Verfügung gestellt. Selbstverständlich haben wir diese Erkenntnisse auch mit dem Gesundheitsministerium von Sachsen-Anhalt vollumfänglich geteilt.

Die evangelische Nordkirche und die Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle befürworten in ethisch-theologischen Stellungnahmen die Reerdigung. Die Katholische Kirche zieht in diesem Statement die Reerdigung einer Feuerbestattung sogar explizit vor.

Fakt ist: Die Reerdigung verbraucht kein Erdgas. Auch die Landesregierung von Sachsen-Anhalt will, dass Erdgas eingespart wird. Mit der Zulassung der Reerdigung würde sie ein wichtiges Signal setzen, dass die Klimaziele auch für unsere Branche, die Bestattungsbranche, gelten. Also, modern denken - das haben wir eben schon einmal gehört.

Die Reerdigung kann in leerstehenden Kapellen oder in nicht mehr genutzten Friedhofsbauwerken durchgeführt werden. Ich freue mich sehr, dass die Stadt Aschersleben dafür eine Fläche auf ihrem Friedhof zur Verfügung stellen möchte. Wenn auf Friedhöfen Reerdigungsgrabstellen entstehen, dann können sogenannte Überhangflächen reduziert werden. Dies kommt dem Erhalt der einmaligen Friedhofskultur in Sachsen-Anhalt zugute.

Ich bitte die Mitglieder dieses Ausschusses sowie der weiteren Ausschüsse, die Reerdigung in diesem Bundesland zuzulassen. Bitte nehmen Sie die Reerdigung als Bestattungsalternative in die geplante Novelle auf. Die Bürgerinnen und Bürger Ihres Landes werden es Ihnen danken. Denn eine Reerdigung ist einfach eine schöne Art zu bleiben.

Krematorium Am Waldfriedhof Schwäbisch Hall GmbH & Co. KG

(Unter den Vorlagen 5 und 27 liegen Stellungnahmen vor.)

Ein **Vertreter des Krematoriums Am Waldfriedhof Schwäbisch Hall GmbH & Co. KG**: Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einen Mann lenken, den Sie sicherlich alle kennen, den

verstorbenen Erzbischof Desmond Tutu. Nun mögen Sie sich vielleicht fragen, was der Friedensnobelpreisträger mit dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu tun hat. Unser Antrag zur Aufnahme der alkalischen Hydrolyse als zusätzliche Bestattungsart in § 16 bietet die Möglichkeit, Sachsen-Anhalt wie Desmond Tutu zu einem Vorreiter im deutschen Bestattungswesen zu machen.

Meine Familie ist seit mehr als 20 Jahren in der Bestattungsbranche tätig. Wir entwickeln und bauen unsere Anlagen selbst und engagieren uns aktiv für Verbesserungen in der Branche. Doch nun sind die technischen Möglichkeiten der Feuerbestattung am Limit angekommen. Deshalb haben wir uns vor zwei Jahren in Zusammenarbeit mit der Universität Hohenheim mit einem einzigartigen Forschungsprojekt zur alkalischen Hydrolyse in unserem Schwäbisch-Haller Tierkrematorium begonnen.

Wir freuen uns sehr, in Ergänzung zu unserer schriftlichen Stellungnahme auf einige besonders zentrale Aspekte unseres Regelungsvorschlags aufmerksam machen zu dürfen. Also, was genau ist die alkalische Hydrolyse? - Einfach gesagt ist die alkalische Hydrolyse eine umweltfreundliche Bestattungsform, die den Entstehungsprozess des Menschen umkehrt, um ihn zu bestatten. In vielen Ländern ist sie bereits zugelassen und wird dort auch als Aquamation oder Resomation bezeichnet.

Wir haben diesen etablierten Prozess weiterentwickelt, an unsere Werte angepasst und ihm etwas deutsches Ingenieursgeschick verpasst. Das Ergebnis ist ein neues Verfahren, die Lavation, der sanfte Weg. Dabei wird der Verstorbene wie bei einer Feuerbestattung in das Lavarium eingefahren und dort mit einem warmen Sprühnebel aus Wasser und Elektrolyten, also Kalium und/oder Natrium, benetzt. Am Ende verbleiben dann ebenfalls wie bei der Feuerbestattung die Knochen sowie eventuell vorhandene Prothesen, die dann in einer normalen Urne zur Beisetzung verbracht werden. Am Ende verbleibt, wie bei der Feuerbestattung, der Rauch, Prozesswasser bei der alkalischen Hydrolyse. Dieses ist aber erwiesenermaßen mikrobiologisch steril und enthält keine DNA und RNA mehr.

In den Niederlanden hat der Health Council als ein unabhängiges, die Regierung beratendes Wissenschaftsgremium bereits eine entsprechende Empfehlung abgegeben, die dort durch den aktuellen Gesetzgeber auch umgesetzt wird. Wir sind der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für eine solche Zulassung auch in Deutschland gegeben sind und dass es jetzt an der Zeit ist, die Veränderungen anzugehen. Denn das Verfahren ist erwiesenermaßen mikrobiologisch steril und technisch sicher. Das Verfahren achtet die postmortale Menschenwürde nach Artikel 1 des Grundgesetzes und führt ausweislich eines umfassenden ethischen Gutachtens der Universität Bonn zu keinen ethischen Bedenken.

Das Verfahren ist durch die erheblich geringeren Umweltauswirkungen im Vergleich zu allen anderen Formen besonders nachhaltig. Wir reden hier allein von einer Energieeinsparung

von über - Achtung! - 90 %. Es benötigt kein Erdgas, kein Flüssiggas, keine anderen fossilen Brennstoffe. Es kann rein mit Strom betrieben werden.

Durch die gesetzliche Zulassung dieser zusätzlichen Bestattungsalternative würde auch den Rechten der Hinterbliebenen und der Verstorbenen in ganz besonderem Maße Rechnung getragen werden. Mit der von uns vorgeschlagenen Änderung ließen sich somit Gemeinwohlinteressen sowie Individualrechte in bestmöglicher und innovativer Weise miteinander verknüpfen. Wir bitten Sie deshalb, sich diese Methode ergebnisoffen und wissenschaftsbasiert zu widmen und das Verfahren über eine entsprechende Änderung in § 16 des Bestattungsgesetzes zuzulassen, damit die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen-Anhalt, welche sich nicht erd- oder feuerbestatten lassen wollen oder einfach Wert auf eine umweltfreundliche Bestattungsmethode legen, eine würdevolle, sanfte und trotzdem sehr preiswerte Bestattung haben.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Ich würde jetzt erstmal den Ausschussmitgliedern die Gelegenheit geben wollen, zu diesem Bereich Fragen zu stellen. Frau Lüdemann ist schon auf der Rednerliste, Herr Ruland hat sich gerade noch gemeldet, Herr Krull und Frau Genseke. - Frau Dr. Pähle, Sie müssten sich, glaube ich, einigen, es können nur zwei Leute von Ihnen sprechen. Der Innenausschuss ist auch eingeladen.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD): Ich bin Mitglied des Bildungsausschusses, der ebenfalls eingeladen ist.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Ach ja, stimmt, wir haben alle Ausschüsse eingeladen. Es tut mir leid, Sie haben völlig recht. - Weiter haben sich Herr Pott und Herr Köhler gemeldet. - Frau Lüddemann, Sie sind jetzt an der Reihe, bitte schön.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Ohne Wertung möchte ich einfach anhand meiner Notizen meine Fragen formulieren. An den Vertreter der Landesinnung des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks richtet sich die erste Frage. In unserem Gesetzentwurf und, ich meine, auch in dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist es ja mitnichten vorgesehen, dass dem einzelnen Unternehmen zugemutet - das meine ich auch tatsächlich so, wie ich es sage - werden soll, den Nachweis zu erbringen, dass es mit Steinen arbeitet, die nicht unter Beteiligung von Kinderarbeit gewonnen wurden.

Vielmehr ist in beiden Gesetzentwürfen vorgesehen, so ähnlich wie es auch in Nordrhein-Westfalen funktioniert - ich stelle mir vor, dass man auch mit Nordrhein-Westfalen kooperieren könnte; das ist in anderen Bereichen ähnlich -, eine Zertifizierungsstelle einzurichten, die den Betrieben diese Arbeit abnimmt. Ich weiß nicht mehr, ob es in Ihrer Stellungnahme stand oder in einer anderen; Sie sind ja in mehreren Stellungnahmen involviert gewesen. Darin heißt es, man brauche eine solche Regelung nicht, weil es jetzt das Lieferkettengesetz gebe. Das habe ich nicht verstanden, weil das Lieferkettengesetz für Unternehmen ab 1 000 Beschäftigten gilt. Selbst wenn sich alle Steinmetze Deutschlands zu einer Einkaufsgemein-

schaft zusammenschließen würden, glaube ich nicht, dass das für Sie in Frage käme. Vielleicht können Sie das noch mal erläutern.

Den Vertreter der Bestatterinnung möchte ich fragen, warum der Asche nur 3 bis 5 g entnommen werden soll. Diese Zahlen sind jetzt mehrfach in unterschiedlichen Stellungnahmen gefallen. Warum 3 g bis 5 g? Warum nicht 7 g oder 8 g oder was auch immer?

Dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben möchte ich sagen: Ihre Ausführungen haben mich sehr überzeugt. Das gilt auch für das, was der Vertreter von „Meine Erde“ über das Verfahren der Reerdigung vorgetragen hat. Das Unternehmen macht auch eine sehr wahrnehmbare Öffentlichkeitsarbeit. Das war schlicht und ergreifend - unser Gesetzentwurf wurde schon von längerer Zeit eingebracht - damals noch nicht präsent. Aber ich kann die Auffassung uneingeschränkt teilen; das will ich gern sagen. Ich würde das im weiteren parlamentarischen Prozess für unsere Fraktion mit aufnehmen wollen.

Mir sei die Bemerkung gestattet, dass ich nicht nachvollziehen kann, warum das hiesige Sozialministerium das nicht als kompatibel mit dem jetzt schon bestehenden Bestattungsgesetz erachtet. Das hat sich mir nicht erschlossen.

Den stellvertretenden Geschäftsführer des Landkreistages würde ich gern sagen - das ist keine Frage; Sie müssen darauf nicht reagieren -, dass Wege intransparent würden und man nicht wüsste, wohin die Leiche kommt bzw. dass alles unübersichtlich werde, finde ich nicht. Damit machen Sie unsere deutsche Verwaltung auch ein bisschen klein. Ich denke, es gibt jetzt schon mehrere Wege, die Leichen nehmen können. Wenn nun noch zwei oder drei hinzukommen, halte ich das durchaus für nachvollziehbar, gestaltbar und auch ohne großen Aufwand machbar. An dieser Stelle kommt dann vielleicht auch die Digitalisierung ins Spiel.

Der Vertreter der Landesinnung Sachsen-Anhalt des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks:

Die erste Frage ging an uns als Steinmetze. Warum ich von uns als Handwerk spreche? - Unter anderem gibt es auch die Kollegen, die über Anteile an Brüchen verfügen, die also auch Produzenten sind, direkt das Produkt herstellen, und nicht nur - weil Sie das vermuten - eventuell Einkäufer von fertigen Grabmalen sind. Es gibt genügend Kollegen, die Produzenten sind und die mit dem Material direkt vom Bruch umgehen. Und dort würden diese Regelungen zum Tragen kommen, auch dann, wenn diese Kollegen unter anderem außerhalb der EU diese Rohprodukte im Sinne des Rohmaterials zum Endprodukt fertigen lassen. Deshalb können wir das nicht nur in die Zertifizierungsstellen geben. Im Endeffekt müssen diese Kollegen dann auch diese Zertifizierungsstellen für sich nutzen können.

Wir haben in unserer Stellungnahme aber auch angegeben, dass wir uns dann, wenn es eine gesetzliche Regelung geben sollte, die Regelungen aus Hessen oder Bayern oder die gesetzliche Regelung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gut vorstellen können. Die haben aber nicht - Gott sei Dank - diese explizite Stufenregelung, mit der man ein Bürokratiemonster schaffen würde. Dementsprechend haben wir ja schon gesagt, wir sehen an dieser

Stelle eine Kompromissbereitschaft, sich an etwas anzugliedern, was in anderen Bundesländern auch schon gut funktioniert.

Dennoch bedarf es aus unserer Sicht immer noch einer Regelung - das greift der Entwurf der Landesregierung zu einem gewissen Maße auf -, die festlegt, wie man mit dem Altbestand umgeht. Wir sind zunehmend auch im Bereich des Up- und Downcycling unterwegs, also der Wiederverwendung von Materialien, sei es aus dem Bau- oder aus dem Grabmalbereich, switchend im Bau- oder Grabmalbereich mit Materialien umzugehen. An dieser Stelle wird es dann aber für die Zertifizierungsstellen schwierig, etwas zu erlassen. Die Regelung im Entwurf sieht vor, dass das eventuell die entsprechenden Friedhofsverwaltungen freizeichnen, nach welchen Regelungen und nach welchen Kriterien auch immer; das lässt die Begründung relativ offen.

Ich möchte mir nicht vorstellen, wie wir vorgehen müssen, wenn eine Verwaltung sich weigert, das freizuzeichnen, damit das Handwerk seiner Tätigkeit im Sinne der Freizügigkeit nachkommen kann. Deshalb bitte ich darum, wirklich diese Bereiche der Zertifizierungsstellen und auch des direkt produzierenden Handwerks zu betrachten.

Der Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt: Diese 3 bis 5 g - das ist natürlich erstmal eine angenommene Zahl. Sie brauchen eigentlich recht wenig. In den Ländern in Europa rings um Deutschland herum ist diese Form der Erinnerungskultur schon gang und gäbe. Demzufolge gibt es in Europa auch jede Menge Hersteller von Schmuck, von kleinen Erinnerungsteilen der verschiedensten Art. Wenn man eine Bestattermesse besucht, dann sieht man, dass es regelrecht davon wimmelt.

Man braucht nur eine ganz kleine Menge, vielleicht 1 g pro Erinnerungstück. Wenn sich die Regelung zwischen 3 und 5 g bewegt, dann geht man schon davon aus, dass mehrere Familienangehörige, vielleicht drei Personen, ein kleines Amulett wollen. Man könnte sicherlich auch einfach den Begriff „geringe Menge“ in das Gesetz hineinschreiben. Aber dann sehe ich die Schwierigkeit, was genau „gering“ ist? Der eine sagt, 20 g sind gering, ein anderer meint, 500 g sind gering. Dann passieren vielleicht Dinge, die wir gar nicht so möchten. Also, 3 bis 5 g halte ich schon für angebracht. Es gibt kleine Erinnerungsurnen, es gibt kleine Schmuckstücke, die man an einer Kette um den Hals oder als Ring tragen kann. Dafür braucht man vielleicht ein halbes Gramm. Es ist nur der Hinweis, diese Menge möglichst nicht zu groß anzusetzen.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben war noch angesprochen worden.

Steffen Amme (Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben): Ich war angesprochen, aber ich habe das nicht als Fragestellung wahrgenommen.

Es ist richtig, dass sich die Bürgerinnen und Bürger eine Alternative wünschen, damit sie frei wählen können, welche Bestattungsform sie für sich als geeignet ansehen. Ich möchte das Feld aber noch einmal von einer anderen Seite beleuchten. Uns ist allen klar, dass unsere Bürgerinnen und Bürger momentan finanziell sehr stark belastet werden. Es geht auch den Kommunen nicht anders. Die Kommunen sind letztlich auch bestrebt, ihre Gebührensatzungen kostendeckend zu gestalten. Das heißt, eine Stärkung des Friedhofes mit weiteren möglichen Bestattungsformen würde ja dazu beitragen, dass wir kostenneutral arbeiten können und weniger Gebühren erheben müssen. Das wäre noch einmal ein anderer Aspekt.

Abg. Stefan Ruland (CDU): Ich habe zwei Fragen, zum einen an den Landkreistag und zum anderen an den Vertreter von „Meine Erde“.

Der stellvertretende Geschäftsführer des Landkreistages hat ausgeführt, dass ihm Sorge macht, dass man wahrscheinlich zusätzliches Personal für eine verpflichtende zweite Leichenschau benötigt. Ich möchte das gern aus einem anderen Blickwinkel betrachten. Wenn wir es spezialgesetzlich regeln, eine zweite Leichenschau verpflichtend durchzuführen, leitet dann der Landkreistag daraus eine Konnexitätsverpflichtung des Landes ab oder können die Kosten für die zweite Leichenschau wie auch die der ersten Leichenschau - ich hörte, dass es über die Gebührenordnung geregelt wird; so hat es der Vertreter der Ärztekammer ausgeführt - kostendeckend über die Gebührenordnung erhoben werden?

Wenn man das so regeln würde - steht überhaupt genug ärztliches Personal mit der entsprechenden Fachexpertise zur Verfügung oder halten Sie es für realistisch, das benötigte Personal auch zu akquirieren? Wir haben ja gehört, das soll kein Pathologe, sondern ein Rechtsmediziner oder ein Arzt mit einer rechtsmedizinischen Zusatzausbildung sein.

Die Frage an den Vertreter von „Meine Erde“ ist: Was passiert in diesem 40-tägigen Transformationsprozess in diesem Kokon? Dazu ist nicht ausgeführt worden. Und was passiert danach? Wir haben vom Bundesverband Deutscher Bestatter gehört, was mit nicht kremierten Überresten nach dem Kremationsprozess geschieht. Was geschieht mit den nicht transformierten Überresten im Rahmen des Transformationsprozesses in eine „neue Erde“, wie es genannt wird?

Der Stellvertretende Geschäftsführer des Landkreistages: Ich fange mal mit der Frage der Konnexität an. Soweit würde ich nicht gehen, dass ich daraus eine Konnexitätspflicht ableite, ganz einfach deshalb, weil ich weder die Kreisebene noch die Gemeindeebene in der Pflicht sehe, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Ärzte vorhanden sind. Diese Verpflichtung ist im Gesetz - so lese ich jedenfalls die gesetzliche Regelung - nicht vorgesehen.

Die Landkreise sind lediglich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die hierzu berufenen Institutionen ihrer Aufgabe gerecht werden. Aber daraus folgt nicht, dass die Landkreise dafür zu sorgen hätten, dass diese Ärzte vorhanden sind. Das gilt so, wie in anderen Bereichen auch.

Ich denke, da sind jetzt auch die Ärztekammer und letzten Endes auch das Ministerium gefordert, dafür zu sorgen, dass entsprechende Ärzte vorhanden sind.

Folgewirkungen kann es geben. Das ist ja auch schon angesprochen worden. Die zweite Leichenschau wird Mehrkosten verursachen. In welchem Umfang das der Fall sein wird, werden wir dann sehen. Vermutlich sind es erhebliche Mehrkosten. Allerdings trifft das die Gemeinden oder die Landkreise - je nachdem, über welche Rechtsvorschrift man dann geht - nur mittelbar. Auch an dieser Stelle wird es Belastungen geben, die aber aus meiner Sicht noch zu unspezifisch sind, um über eine Konnexitätsfolge zu reden.

Es wird ohne Frage zu Belastungen führen, nämlich in den Fällen, in denen die Angehörigen die Kosten nicht tragen können. Aber, wie gesagt, wie sich das am Ende auswirken wird, muss man sehen. Wir reden jetzt über 3 700 Fälle oder vielleicht auch nur über 2 000 Fälle und nicht jeder Fall führt dazu, dass die öffentliche Hand die Kosten übernehmen muss. Deswegen ist es im Moment zu unspezifisch und die Belastung wird auch nicht so groß sein.

Der Vertreter von „Meine Erde“ Circulum Vitae GmbH: Ich versuche, die Frage kurz zu beantworten; denn natürlich kann man sie sehr lang beantworten. Was genau passiert in den 40 Tagen in dem Kokon und was passiert danach? - Vielleicht als Erstes zum groben Verständnis: „Meine Erde“ ist kein Bestattungsunternehmen, sondern wir arbeiten mit den Bestattungsunternehmen zusammen. Das heißt, die Begleitung der Familien findet natürlich weiterhin durch die Bestattungsinstitute statt.

Diese überführen den Körper dann in das Gebäude, das auf Vorschlag der Pastoren aus Mölln Alvarium genannt wird. Denn es war eine Kapelle und sie meinten, es kann jetzt ja keine Kapelle mehr sein, also brauchen wir einen neuen Namen. Dort steht der Kokon mit einem - wir nennen es so - Bett aus Heu und Stroh. Das ist ein Substrat aus natürlichen Bestandteilen. Die genaue Zusammensetzung liegt dem für Bestattung zuständigen Referat vor.

Das Substrat wird mit Wasser angefeuchtet und dann wird der Kokon verschlossen. Das ist alles, was passiert. Es kommen keine Chemikalien hinzu, es werden keine Insekten oder Ähnliches hinzugefügt. Innerhalb der 40 Tage wird lediglich Umgebungsluft hinzugefügt. Warum? - Die Mikroorganismen, die diesen Prozess auch draußen in der Natur und dementsprechend auch im Kokon durchführen, benötigen genauso wie wir Menschen Sauerstoff und Wasser. Und beides stellen wir zur Verfügung.

Durch die Schwerkraft würde sich das Wasser, das auch ja im menschlichen Körper enthalten ist, am Boden absetzen. Dann könnte dort ein sogenannter anaerober Prozess entstehen, bei dem mehr Methan usw. entstehen kann. Es findet dann keine vollständige Zersetzung statt. Um das zu verhindern, wiegen wir den Kokon hin und her; das erste Mal so ca. zehn Tage nach der Einbettung und dann gibt es in regelmäßigen Abständen ein bis zweimal am Tag eine Wiegebewegung. Sie dient lediglich dazu das Wasser im Kokon wieder gleichmäßig zu

verteilen, damit die Mikroorganismen überall Wasser zur Verfügung haben. - Das ist alles, was innerhalb dieser 40 Tage passiert.

Die Familien können während der 40 Tage zu Besuch kommen. Es steht den Familien frei, auch dort zu sein. Denn natürlich reden wir über einen neuen Zeitraum; das steht ja vollkommen außer Frage.

Was passiert danach? - Wir öffnen den Kokon und dann ist alles, was organisches Material ist - ich erkläre es gleich - zu Erde geworden bzw. zu humusartigen und humosen Stoffen. Es gibt verschiedene Stoffe, deswegen ist der Begriff „Erde“ so ein Deckelbegriff. Humus ist nicht ganz richtig und Kompost ist nicht ganz richtig, sondern es setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Aber nennen wir es „Erde“; denn so sieht es aus, so kennen wir Laien das.

Das bedeutet - ich benutze jetzt den Begriff -, das humane Weichgewebe - so nennen es die Wissenschaftler der Universität Leipzig, die die Reerdigung begleiten - ist komplett zersetzt worden, zu Erde geworden. Was übrig bleibt, sind die anorganischen Materialien. Das sind die auch bei der Lavation angesprochenen Prothesen oder Ähnliches und die Gebeine, zumindest zu einem größeren Teil auch die größeren Gebeine.

Wie gesagt, ich warte selber sehnsüchtig auf die Veröffentlichungen der Universität Leipzig. Deren Vertreter war auch zu der Anhörung geladen. Aber sie haben so ähnlich wie wir ärgerlicherweise auch erst in der letzten Woche die Einladung erhalten. Deswegen kann der Vertreter der Universität Leipzig heute nicht anwesend sein. Das Erstveröffentlichungsrecht dieser Studie liegt bei der Universität. Deswegen kann ich sie noch nicht herausgeben. Aber ich kann Ihnen sagen: Rufen Sie dort gern an, wenn Sie Fragen haben. Es ist das Institut für Rechtsmedizin der Universität Leipzig. Markus S. ist der Wissenschaftler, der diese Studie begleitet. Er gibt Ihnen Auskunft.

Was ich sagen kann, ist, dass die Knochen innerhalb dieser 40 Tage um 20 bis 50 Jahre gealtert sind. Sie sind also in einem Zustand, als wenn sie 20 bis 50 Jahre in einer Erdgrabstätte gelegen hätten. Und das ist natürlich erst einmal faszinierend. Aber es zeigt auch, wie weit fortgeschritten dieser Prozess ist.

Ja, die Knochen werden danach - wir sagen - verfeinert, weil wir versuchen, mit den Menschen pietätvoll umzugehen. Aber natürlich werden sie in einer Knochenmühle gemahlen, so wie bei allen anderen Bestattungsmethoden auch. Wir freuen uns unser Leben lang darüber, dass die Knochen schön hart sind. Das sind sie auch nach dem Tod noch. Deshalb werden sie verfeinert, gemahlen und der Erde wieder beigegeben. Sie sind dann so fein, dass man sie nicht mehr sehen kann. Sie sind dann ein mineralischer Anteil der Erde. - Das ist das, was danach passiert. Ich glaube, die anderen Teile habe ich erklärt. Über die genaue Einbringung in die Grabstelle kann ich sonst auf Gegenfrage noch mal antworten.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Damit das nicht so im Raum stehen bleibt: Also, die Einladung ist ordnungsgemäß herausgegangen. Es lag am Posteingang der Universität selbst; das war nicht unsere Verantwortung. Ich sage das nur, weil einige etwas erstaunt geguckt haben. Alle wurden vernünftig eingeladen.

Der **Vertreter von „Meine Erde“ Circulum Vitae GmbH:** Das habe ich auch nicht gesagt. Wir haben es ärgerlicherweise erst dann erhalten; das wollte ich damit sagen.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Ich habe es nur gesagt, damit nicht irgendjemand denkt, wir hätten unterschiedlich eingeladen. Trotzdem vielen Dank für den Hinweis. Es wäre natürlich gut gewesen, wenn ein Vertreter der Universität Leipzig anwesend wäre, aber so ist das im Leben manchmal. - Herr Krull, bitte schön.

Abg. Tobias Krull (CDU): Ich fange einmal mit dem Landkreistag an. Das ist keine Frage, sondern eine Bestätigung. Für unsere Fraktion kann ich ganz klar sagen, dass es keine Aufhebung der Friedhofspflicht geben wird, weil das aus unserer Sicht auch etwas mit Gedenkkultur und Friedhofskultur zu tun hat.

Zu den Ausführungen des Vertreters der MLU. Er hat gesagt, man könnte regeln, dass die Tuchbestattung auf diejenigen beschränkt bleibt, die dies aus religiösen Gründen wünschen. Das ist auch von anderen Anzuhörenden so geäußert worden. An dieser Stelle haben Sie sicherlich auch die Unterstützung meiner Fraktion, weil die Tuchbestattung nicht irgendwie eine günstige Form der Bestattung werden soll, sondern tatsächlich auf diejenigen beschränkt sein sollte, die dies aus religiösen Gründen wünschen. Ihnen sollte es ermöglicht werden, diesen Wunsch auch zu realisieren.

Der Präsident der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat ausgeführt, dass es wünschenswert ist, dass ein Facharzt der Rechtsmedizin die entsprechende Leichenschau vornimmt. Dazu die Frage: Haben wir ausreichend Ärzte mit einer entsprechenden Ausbildung in Sachsen-Anhalt? Vielleicht können Sie dazu Ausführungen machen.

Und es klang ja bei einem der Vorredner an, dass die Qualität der ersten Leichenschau unterschiedlich bewertet wird. Vielleicht können Sie dazu noch mal Ausführungen machen, inwieweit die Ärztekammer die Möglichkeit sieht, im Rahmen von Fortbildungen die Qualität zu steigern, oder wie die Qualität der ersten Leichenschau aus ihrer Sicht zu bewerten ist.

Der Vertreter der Landesinnung des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks hat in Beantwortung einer Frage eine kurze Ausführung zum Thema „Wiederverwendung von Baumaterialien oder ehemaligen Grabsteinen“ gemacht. Vielleicht gibt es die Möglichkeit, ein paar Ausführungen zu dazu machen, ob das ein zunehmender Trend ist und um welche Zahlen es geht. Denn das Problem ist tatsächlich, überhaupt nachzuvollziehen, wie das Material für einen Grabstein seinerzeit gewonnen worden ist, wenn er vielleicht schon aus den 70er- oder 80er-Jahren stammt und jetzt verwendet werden soll. Das ist eigentlich faktisch unmöglich.

Fragen an den Vertreter der Meine Erde/Circulum Vitae. Bei dem Thema wissenschaftliche Begleitung wurde auf die Studie verwiesen. Das nimmt der Ausschuss zur Kenntnis. Vielleicht wäre es möglich, dass die wissenschaftliche Studie, wenn sie vorgelegt wird, auch ohne gesonderte Abforderung dem Ausschuss zugesendet und dann an die Ausschussmitglieder verteilt wird.

Sie haben die Reaktion einer katholischen Einrichtung formuliert. Die Ausschussmitglieder haben eine andere Aussage einer anderen katholischen Einrichtung gehört. Vielleicht können Sie dazu eine kurze Ausführung machen und auch zu dem Thema, wie sich die Evangelische Kirche explizit dazu geäußert hat. Es ist nur ein Vertreter der Evangelischen Kirche vor Ort. Vielleicht gibt es an dieser Stelle eine einheitliche Auffassung innerhalb der Evangelischen Kirche. Das wäre schon einmal sehr schön.

Der letzte Punkt. Die Befürchtung, dass die Erde dann keine Verwendung auf dem Friedhof findet bzw. keine Grablegung stattfindet, klingt schon an. Wäre aus der Sicht von Meine Erde/Circulum Vitae eine gesetzliche Regelung notwendig, dass die Erde, die bei diesem Prozess gewonnen wird, auf jeden Fall auf einem Friedhof Verwendung findet bzw. eine Grablegung erfolgt? Ist aus anderen Ländern bekannt - in Deutschland wird es nicht angewendet -, dass dort andere Verwendungsmöglichkeiten stattgefunden haben?

Der Präsident der Ärztekammer Sachsen-Anhalt: Das Thema „Ärztliche Nachwuchssicherung in Sachsen-Anhalt“ ist ein riesengroßes. Derzeit hat die Rechtsmedizin Glück. Dort sieht es mit der Nachwuchsgewinnung - das ist ein spezielles Fach, mit speziellen Interessen - nicht so schlecht aus, wie das in anderen Bereichen der Fall ist. Wenn man auf das Volumen blickt, nominal, dann sehe ich dort nicht das Problem. Das sagen auch die Mitarbeitenden in der Rechtsmedizin.

An dieser Stelle ist mehr die Frage der Logistik zu klären. Ist es wirklich so, dass der Rechtsmediziner zum Wanderarzt wird; dass er von Bestattungsinstitut zu Bestattungsinstitut soll? Oder wird das Ganze zentralisiert? Ich würde das an dieser Stelle eher als logistische Frage und nicht als Personalfrage sehen. Bei dem Personal würde ich also erst einmal vordergründig nicht das Problem sehen.

Die Frage zur Qualität der Leichenschau. „Ärzte-Bashing“ ist im Moment so ein bisschen en vogue. Man erinnert sich natürlich immer an die Fälle, die irgendwo negativ beschrieben werden und nicht an die, die regelhaft laufen. Das ist das Normale.

Aber Fakt ist das Thema Leichenschau. Die erste Leichenschau ist natürlich ein schwieriges Thema; denn man muss den Gesamtprozess betrachten. Der fängt damit an, dass ein Großteil der Todesfeststellungen heutzutage nicht mehr durch den Hausarzt, der die Person kennt und jahrelang betreut hat, sondern durch zu einem nicht unerheblichen Teil durch den Rettungsdienst erfolgt.

Damit kommt man genau in diese Kurve, die ich eingangs erwähnt habe, mit der Todesfeststellung; mit der Frage, ob man das Notarztprotokoll doch als „pseudo“, also vorläufige Todesbescheinigung verwendet, bei der man dann erst einmal den ersten Arzt, der den Tod feststellt, dazu drängt - so schreibt es auch das Gesetz vor -, die Todesbescheinigung zu machen. Das ist dann häufig auch jemand, der den ehemaligen Patienten vielleicht gar nicht gekannt hat und sich damit schwertut. Das bringt natürlich auch ein bisschen Unschärfe mit hinein.

Ich denke, man kann diese Frage wirklich nur dann sauber beantworten, wenn man die gesamte Kette betrachtet. Wer macht die Todesfeststellung? Ist es die Person, die auch zwingend die Todesbescheinigung macht? Wie geht es dann auf die zweite Todesbescheinigung - Schrägstrich - zweiten Totenschein über? Der Gesamtprozess muss betrachtet werden. Dann kann man auch die Qualität sichern.

Ein Vertreter der Landesinnung Sachsen-Anhalt des Steinmetz- und Bildhauerhandwerks:

Ich spanne erst einmal den Bogen - bevor ich auf das Altmaterial zu sprechen komme - zu der Frage: Wie viel Material gibt es überhaupt augenblicklich handelsüblich auf dem Markt? Es gibt 2 600 Materialien, die mittlerweile weltweit gewonnen werden.

Es sei vielleicht angemerkt, dass viele der derzeit anerkannten Zertifizierer nicht weltweit unterwegs sind. Sie bemühen sich hauptsächlich in den Ländern Indien und China. Aber auch Afrika ist ein großes Ex- und Importeurland. Das darf man in beiden Bereichen so sagen. Für den europäischen Markt ist Afrika tatsächlich ein großes Importeurland mit sehr viel bekannten Materialien, die vor der Wende schon unterwegs waren und auch nach der Wende bereits seit 30 Jahren in verschiedensten Bereichen verbaut werden.

An dieser Stelle hätten grundsätzlich auch die Zertifizierer die Schwierigkeit, überhaupt einen Nachweis zu erbringen. Auch an dieser Stelle stellt sich dann die Frage, wie eine Friedhofsverwaltung damit umgehen soll. Dann ist es tatsächlich am Steinmetzen gelegen, wie er dort Unterlagen mitbringen soll, wenn es keine Unterlagen gibt - das in Bezug auf die Größenordnung als Steinmetzbetriebe. Das ist dann auch für die Steinmetzbetriebe ein Verwaltungsaufwand, der neben dem eigentlichen Geschäft, für den die Betriebe da sind, und neben der Begleitung der Trauernden eigentlich kaum noch geleistet werden kann.

Zur Wiederverwertung alter Materialien. Das ist eigentlich gar kein Trend. Die Steinmetze handhaben das schon seit Jahrhunderten so. Es rückt derzeit nur vermehrt in den Fokus. Dass Grabmale grundsätzlich immer wieder aufbereitet werden, ist für die Steinmetze, z. B. hier in Sachsen-Anhalt, vor allem für die Altvorderen, ein altwertes Herangehen. Zu DDR-Zeiten war das Gang und Gebe; denn man ist an neue Materialien nicht herangekommen. Die sind nämlich als Devisen in das Ausland gegangen. Somit musste man grundsätzlich schon mit Altmaterial umgehen. Deshalb ist es für die Steinmetze nichts Neues.

Heutzutage wird das auch gemacht; denn grundsätzlich sagen die Steinmetze: Es ist verwerflich, ein Grabmal oder ein Produkt, das vorhanden ist und das auch noch einmal zu einem Grabmal werden könnte, zu schreddern, damit es in den Straßenbau wandert. Ein Naturstein kann und darf mehrere Leben haben bis er am Ende so klein ist, dass er vielleicht wirklich nur noch in den Straßenbau gehen kann. An dieser Stelle kann ich nur einen Besuch der Bundesgartenschau in Mannheim empfehlen; denn dort ist explizit ein Ausstellungsareal geschaffen worden, das genau diese Thematik beleuchtet.

Mit der Nachweisführung wird es dann tatsächlich schwierig, wenn ein wiederverwendetes Grabmal nicht aus dem eigenen Altbestand stammt; wenn man nicht durch Rechnungen belegen kann, dass man den Stein einmal angeschafft hat, sondern wenn dieser aus einem anderen Altbestand kommt. Wie soll man das gegenüber der Friedhofsverwaltung nachweisen? An dieser Stelle hat man dann wieder zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Ein Zertifizierer wird sich wahrscheinlich nicht bei der Kleinigkeit dieses Handwerks bzw. bei einem Stein die Mühe machen, einen Steinmetz zu zertifizieren. Das wird dann nicht möglich sein.

An dieser Stelle darf vielleicht die Anmerkungen getan sein: So, wie es sich in den beiden Gesetzentwürfen mit der Überschrift „Grabsteine aus Kinderarbeit“ anhört, implementieren Sie damit automatisch einen Vorwurf, der zu 100 % nicht belegbar ist. Keine aktuellen Studien und kein Material aus den Jahren 2009 oder 2011 - Sie können nachrechnen, wie viele Jahre dazwischenliegen - können eindeutig belegen, dass in der hochindustrialisierten, auch ausländischen Produktion, dies so vorkommt. Deshalb wird damit implementiert, auch für Nutzende des Friedhofes, dass man an dieser Stelle mit Unrecht arbeitet. Dagegen muss man sich als Branche verwehren. Dass explizit nur auf das Natursteinprodukt geschaut wird, bei den vielen anderen Produkten, die auf dem Friedhof und jenseits des Friedhofes zur Anwendung kommen - an dieser Stelle ist man wieder bei dem Beitrag von dem Leiter des Katholischen Büros Sachsen-Anhalt -, ist schon etwas verwunderlich und bereitet den Verbandsvertretern Bauchschmerzen.

Ein **Vertreter der Meine Erde/Circulum Vitae**: Ich versuche auf die drei Punkte einzugehen. Das erste Thema war Wissenschaft und Prüfung. Selbstverständlich werden alle Ergebnisse, die veröffentlicht werden, sofort - auch unaufgefordert - zur Verfügung gestellt. Sie werden auch ohne Bezahlschranke in dem jeweiligen Medium hochgeladen werden, sodass sie nicht nur den Ausschussmitgliedern, sondern sämtlichen Bürgern frei zugänglich sind.

Es wird eine Dissertation an der Universität Leipzig geben, die eine fortführende Forschung gewährleisten wird; denn natürlich spricht man über eine neue Alternative. Die muss auch in Zukunft begleitet werden. Das findet Meine Erde/Circulum Vitae wichtig und richtig. Dem will sie sich gar nicht verwehren. Diese befindet sich im Moment in den letzten Prüfungen, auch bei der Ethikkommission, die diese natürlich auch positiv prüft.

Zur Einordnung. Es werden weniger als 1 % der neuen Erde und der Gebeine für diese wissenschaftliche Untersuchung verwendet. Dies gilt nur für Körperspenden, d. h. wenn die Menschen vorher dieser wissenschaftlichen Forschung zugestimmt haben. Das könnte man anders regeln, natürlich auch mit der Auflage einer Prüfung. Aber im Moment besteht diese in Schleswig-Holstein nicht. Deswegen wird es im Rahmen von Körperspenden gehandhabt; denn, wie ich gesagt habe, die Würde vor dem Verstorbenen steht immer an erster Stelle.

Der Generalsekretär des Bundesverbandes Deutscher Bestatter e. V. hat folgende und ähnliche Themen angesprochen: Wie ist es mit Prüfungen und mit der Arbeitssicherheit? Natürlich wird auch so etwas geprüft. Meine Erde/Circulum Vitae befindet sich hoffentlich kurz vor einer Duldungsphase, auch in Hamburg. Auch dort werden all diese Themen für jedes Unternehmen, das wirtschaftlich tätig wird, geprüft. Die werden auch bei Meine Erde/Circulum Vitae geprüft.

Zweiter Punkt war die Kirche. Mir war auch bewusst, dass ich einen Gegenpunkt zu dem äußere, der heute zu hören war. Die Katholische Kirche steht natürlich auch der Feuerbestattung kritisch gegenüber. Erst seit dem Jahr 1965 wird der katholischen Gemeinde auch die Feuerbestattung erlaubt. Trotzdem ist es, glaube ich, mittlerweile anerkannt, dass auch die Feuerbestattung der Deutung der Wiedergeburt nicht im Wege steht. Ähnlich verhält es sich für die Reerdigung. Ähnlich würde es sich sicherlich in dem Fall auch für die Lavation verhalten.

Meine Erde/Circulum Vitae liegt eine moraltheologische Stellungnahme von dem Päpstlichen Ehrenkaplan (Monsignore) Peter Schallenberg von der katholischen Zentralstelle in Paderborn vor. Gerne fragen Sie dort nach. Natürlich gibt es an dieser Stelle verschiedene Meinungen und Einschätzungen. Meine Erde/Circulum Vitae kann das teilen.

Wie sieht es mit der Evangelischen Kirche aus? - Das erste Alvarium steht auf einem evangelischen Friedhof der Nordkirche. Das zweite Alvarium steht auf einem Friedhof der evangelischen Kirche der Nordkirche. Es wird jeweils eine Kapelle genutzt. Ich glaube, da gibt es eine sehr enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mittlerweile werden neue Liturgien für die Reerdigung entwickelt. Die Evangelische Kirche beschäftigt sich sehr aktiv damit. Aber auch dazu gibt es regional unterschiedliche Stellungnahmen. Im Allgemeinen, denke ich, kann das nicht nur als Stellungnahme der Nordkirche, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz (EKBO) oder anderen gelten, sondern auch als Stellungnahme der Evangelischen Kirche.

Der letzte Punkt war die Befürchtung, dass die Erde nicht auf den Friedhof kommt. Ein Beispiel ist sicherlich die Stadt Aschersleben, die das schon in einem ersten, sage ich einmal, Statement in der Friedhofsordnung geregelt hat. Dort ist natürlich ganz klar, dass die Erde in einer Grabstelle auf den Friedhöfen beigesetzt wird. Die können neu und anders gestaltet werden. Aber das stellt Meine Erde/Circulum Vitae überhaupt nicht infrage.

Dann haben Sie gefragt: Wie ist das in anderen Ländern mit ähnlichen Verfahren, wie der Reerdigung? Das hat ein bisschen solch einen Hinketuß; denn dort gibt es natürlich auch andere Regelungen für: Wie gehe ich mit der Urne und mit der Asche um? Deswegen ist das sehr, sehr schwer vergleichbar. Ich denke, man tut gut daran, sich an die Regelungen, die auch für die anderen Bestattungsmethoden in Deutschland gelten, zu halten. Die gelten natürlich dann auch für die Reerdigung.

Abg. Katrin Gensecke (SPD): Ich habe eine Frage an den Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben. Sie sprachen sich sehr werbend für die alternative Form der Reerdigung aus. In diesem Zusammenhang haben Sie angemerkt, dass dazu bereits eine breite Zustimmung in der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt vorherrscht und dass es eine Befragung gegeben hat. Ich frage das aus Verständnisfragen. Diese Befragung ist mir nicht bekannt. An dieser Stelle stellen sich mir die Fragen: Wer hat diese Befragung in Auftrag gegeben? Inwieweit ist sie repräsentativ?

Dann habe ich noch eine Frage an den Vertreter des Krematoriums Am Waldfriedhof Schwäbisch Hall GmbH & Co. KG, der uns auch eine alternative Bestattungsform vorgestellt hat. Auch er sprach davon, dass sich diese Form schon in mehreren Ländern etabliert hätte. Mich würde interessieren - mir ist nur bekannt, dass das in den Niederlanden schon so vollzogen wird -, wo diese Möglichkeit noch besteht.

Steffen Amme (Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben): Ich habe mich gerade mit dem Vertreter von Meine Erde/Circulum Vitae kurzgeschlossen. Die repräsentative Umfrage wurde von Meine Erde/Circulum Vitae durchgeführt. Sie wird dem Ausschuss zur Verfügung gestellt, sodass Sie die gesamte repräsentative Umfrage zur Verfügung haben.

Vorsitzender Ulrich Sigmund: Bitte senden Sie diese an das Ausschusssekretariat, dann bekommen alle Ausschussmitglieder diese repräsentative Umfrage zugeleitet.

Ein **Vertreter des Krematoriums Am Waldfriedhof Schwäbisch Hall GmbH & Co. KG:** Die alkalische Hydrolyse ist schon in vielen Staaten in Amerika, in Australien und in Kanada zugelassen worden. In den Niederlanden wird sie aktuell zugelassen. In England, in Irland und im gesamten Großbritannien hat der mit mehr als 93 000 Bestattungen pro Jahr größte Bestattungsanbieter die Einführung dieser Bestattungsform angekündigt. In Schottland ist vor zwei Wochen ein erster Entwurf vorgestellt worden, der die alkalische Hydrolyse auch in Schottland möglich machen soll. Finnland, Norwegen und Schweden befassen sich aktuell auch mit der Zulassung.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD): Ich habe eine Reihe von Verständnisfragen; denn durch die unterschiedlichen Stellungnahmen sind bei mir einige Fragezeichen im Kopf entstanden.

Ein Punkt geht, glaube ich, eher in die Richtung von Prof. Dr. Michael Germann (Juristische Fakultät MLU Halle-Wittenberg), der das vielleicht rechtlich bewerten kann. Wenn man über

die Schaffung von Erinnerungsstücken spricht - dabei ist es für mich irrelevant, ob das 1 g oder ob das 8 g sind - und wenn diese Erinnerungsstücke, z. B. in einer Familie verteilt, werden, sind dann die Besitzer frei in deren Nutzung? Ist die Nutzung von solchen Erinnerungsstücken eingeschränkt? Ich frage das vor dem Hintergrund, dass auch wir als SPD-Fraktion für die Beibehaltung des Friedhofszwangs sind und genau deshalb sagen, dass nicht jeder seine Urne, z. B. nach Hause, mitnehmen darf; denn man muss Sorge dafür tragen, dass Familien auch in Streitsituationen einen Ort der Trauer haben. Wenn man Teile des Verstorbenen in unterschiedliche Familienzweige verteilt, dann stelle ich mir die Fragen: Was ist dann damit? Wo ist der rechtliche Rahmen, der geklärt werden müsste? Gibt es den? Ist das alles kein Problem?

Ich habe mir folgende Frage gestellt - der stellvertretende Geschäftsführer des Landkreistags Sachsen-Anhalt e. V. hat mich darauf gebracht -; denn der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. sagt, dass Bestattungsinstitute für Bestattungsmethoden werben, die in Sachsen-Anhalt nicht erlaubt oder nicht möglich sind - die Alpenbestattung wird in Sachsen-Anhalt ein bisschen schwierig sein, egal vor welchem Hintergrund -: Wie sieht es denn mit dem Werbeverbot aus, wenn es eine Ermöglichung, z. B. für die Reerdigung oder auch für die Lavation gäbe?

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt e. V. bemängelt an dieser Stelle, dass dadurch Menschen aus Sachsen-Anhalt dazu animiert werden, ihre Angehörigen woanders zu bestatten. Dadurch entsteht möglicherweise - das darf man, glaube ich, auch so benennen - ein Schaden für die hiesigen Friedhöfe. An dieser Stelle habe ich mir die Fragen gestellt: Wenn man derart experimentell in der Ermöglichung anderer Bestattungsmethoden ist - um es zugepunkt zu formulieren -, kommen dann die Bestattungsunternehmen aus der gesamten Bundesrepublik nach Aschersleben oder woanders hin? Wäre es dann nicht sinnvoll, das zu beschränken, z. B. auf Verstorbene aus Sachsen-Anhalt? An dieser Stelle würde mich die Sichtweise interessieren.

Dann bin ich bei dem Thema Friedhofszwang. Ich habe Folgendes noch nicht verstanden: Inwieweit macht die alternative Bestattungsform, z. B. der Reerdigung, eine Stärkung des Friedhofes aus, vor dem Hintergrund, dass jeder, der in Sachsen-Anhalt verstorben ist, auf einem Friedhof zu bestatten ist? Was ist der Mehrwert der Bestattung im Verfahren der Reerdigung, wenn man doch bei allen anderen Alternativen, nämlich bei der Feuer- und Erdbestattung, die Menschen auch auf einem Friedhof bestattet?

Bei der letzten Frage geht es mir um die Kosten für eine zweite Leichenschau. Wenn ich den Vorstand der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt richtig zugehört habe, dann gibt es 94 % Feuerbestattungen. Dort sind die Kosten, auch für eine zweite Leichenschau, geklärt - übrigens neben der Frage von Kapazitäten. Bei der Feuerbestattung findet die zweite Leichenschau statt. Das ist geregelt. Die Kosten sind geklärt. Die Durchführung durch Rechtsmediziner - dabei muss man, glaube ich, den Hinweis des Präsidenten der Ärztekammer Sachsen-

Anhalt ernst nehmen - ist geklärt. Warum verursachen 6 % mehr der Fälle eine so große Sorge um Kostensteigerungen in wahrgenommener, groß messbarer Anzahl? An dieser Stelle habe ich wirklich ein Fragezeichen im Kopf; denn das Verfahren mit der zweiten Leichenschau wird derzeit in der Feuerbestattung sowieso überproportional, um nicht zu sagen, fast ausschließlich durchgeführt.

Prof. Dr. Michael Germann (Juristische Fakultät MLU Halle-Wittenberg): Sie fragen nach dem rechtlichen Rahmen für einen anderen Umgang mit den Überresten als eine Bestattung. Dieser rechtliche Rahmen wird in erster Linie durch den Gesetzgeber gesetzt. So viel kann man sagen. Darum geht es jetzt, das zu gestalten. Die Frage zielt eigentlich auf die verfassungsrechtlichen Bedingungen für den Gesetzgeber ab. Hierbei gibt es nur den sehr abstrakten Maßstab der Menschenwürde. Der ist sehr schwierig zu handhaben; denn er ist sehr ernst zu nehmen und unüberwindbar. Den kann man nicht gegen irgendetwas abwägen. Dieser sehr abstrakte Gedanke der Menschenwürde wird in dem Zusammenhang in das Gebot der Totenruhe übersetzt. So würde ich das einmal beschreiben. Dieser Gedanke der Totenruhe setzt wirklich recht trivial bei den Überresten an und verlangt - egal, was übrig ist -, dass in einer der Menschenwürde entsprechenden Weise damit umgegangen wird.

Das Verständnis der Totenruhe verlangt, dass jedweder Überrest aus dem alltäglichen Umgang oder aus dem Umgang des Menschen mit Stoffen herausgenommen wird und dass eine besondere Situation der Totenruhe geschaffen wird, wie sie auf den Friedhöfen ganz paradigmatisch vorhanden ist. Dieser Gedanke würde durchbrochen, egal wie viel Gramm dort herausgenommen werden. Das ist dieser abstrakte Gedanke Menschenwürde. Der unterscheidet nicht danach, wie viel Prozent bestattet werden und Ruhe haben müssen. Es ist eine Übersetzung über etwas sehr Unanschauliches; denn diese Überreste sind eine Materie, die wenig spektakulär ist. Das, was dort übrigbleibt, ist: Asche, Asche, Staub, Staub.

Trotzdem projiziert man diesen Gedanken der Menschenwürde auf diesen sehr, sehr trivialen Gegenstand. Wenn man an diesem Gedanken festhält, dann kann man eigentlich nicht zulassen, dass ein bestimmter Anteil, egal wie viel Prozent, in einen anderen Umgang überführt wird. Das ist ein natürlich sehr kulturgebundenes Verständnis von Menschenwürde. Das lässt sich wirklich ganz schwer universalisieren. Aber, ich glaube, dass auch dieses kulturgebundene Verständnis für Menschenwürde in diese verfassungsrechtlichen Vorgaben, die dadurch gesetzt sind, einfließen muss.

Vorhin kam die Frage auf: Wie verhält sich das zur Selbstbestimmung? Steht nicht jeder Schutz der Menschenwürde unter dem Vorbehalt, dass er mit der Selbstbestimmung des Betroffenen in Übereinstimmung gebracht werden muss? Dieser Gedanke breitet sich aus. Er ist auch nicht falsch. Menschenwürde hat etwas mit Selbstbestimmung zu tun. Ich vertrete aber selbst die Auffassung, dass es gerade im Zusammenhang mit der Totenruhe um Gedanken, um Überlegungen, um Aspekte und um Belange geht, die von der individuellen Selbstbestimmung gelöst sind. Letztlich muss es einen gemeinschaftlichen Umgang in der Rechts-

gemeinschaft mit dem Tod, mit dem Versterben, mit dem Respekt des Gedenkens usw. geben und dieser darin aufgefangen werden. Das lässt sich nicht völlig individualisieren und nicht ganz einfach mit der Selbstbestimmung verrechnen.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD): Ich schicke voraus, dass die Nachfrage zugespitzt formuliert sein mag. Halten Sie es in solch einem Fall für notwendig, eine gesetzliche Regelung zu finden, um hinterher die Erinnerungsstücke, sprich, Medaillons und Diamanten, nicht bei Ebay finden zu müssen?

Prof. Dr. Michael Germann (Juristische Fakultät MLU Halle-Wittenberg): Die Suchbewegung wäre die Suche nach einem Kompromiss. Man will der Totenruhe so weit wie möglich Rechnung tragen. Gleichzeitig will man den Umgang mit Amuletten usw. ermöglichen, also, dass Hinterbliebene auch etwas von der Materie in der Hand behalten können. Der Kompromiss ist, dass man dann im Umgang damit beschränkt wird.

Ohne, dass ich mir darüber fantasievolle Gedanken gemacht habe, sage ich ganz intuitiv und spontan: Ich stelle es mir sehr schwierig vor, solche Auflagen zu machen, also, das dem bürgerlichen Rechtsverkehr zu entziehen. Ich kann mir im Moment nicht vorstellen, wie dahin gehend Veräußerungsverbote oder irgendwelche Pflichten im Umgang mit diesen Stücken gesetzlich formuliert, geschweige denn, irgendwie überwacht und durchgesetzt werden.

Der Geschäftsführer des Verbands der Friedhofsverwalter Deutschland e. V.: Sie haben gefragt, worin der Mehrwert der Reerdigung im Vergleich zur Urnen- und Erdbeisetzung liegt. Grundsätzlich spricht man in der Branche nicht von dem Friedhofszwang, sondern eher von der Friedhofspflicht. Natürlich ist ganz klar, dass eine Sargbeisetzung auf dem Friedhof stattfindet. Bei den Urnenbeisetzungen merkt man, dass es alternative Möglichkeiten gibt, die den Friedhof tatsächlich nicht brauchen. Da der Urnenanteil mehr als 90 % beträgt, ist natürlich der Anteil, der nicht auf dem Friedhof beigesetzt wird, entsprechend hoch und er kann auch wachsen.

Bei der Reerdigung würde sich der Verband der Friedhofsverwalter Deutschland e. V. wünschen - das können Sie auch hier regeln -, dass diese auf dem Friedhof stattfindet; denn es bleibt doch eine größere Menge - vergleichbar mit dem Volumen eines Sarges - an Humus, an Erde übrig. Man kann sich das gar nicht an einer anderen Stelle als auf dem Friedhof vorstellen. Das würde wiederum Fläche belegen. Das würde wiederum, aus meiner Sicht, für die Friedhöfe und auch für die Gebührengestaltung in der Zukunft ein echter Vorteil sein; denn die Menschen, die für sich oder für ihre Angehörigen für eine Reerdigung entscheiden sind eher diejenigen, die sich vorher aus unterschiedlichsten Gründen die Kremation ausgewählt hätten. Ich glaube, die Gruppe, die sich ganz klar im Sarg beisetzen lässt, ist eher nicht die Zielgruppe, die für eine Reerdigung infrage kommt.

Ein **Vertreter der Meine Erde/Circulum Vitae:** Ich weiß nicht, ob ganz genau ich angesprochen war. Ich glaube, dabei geht es letztendlich um den Punkt des Werbeverbotes und wie

man damit umgehen sollte. An dieser Stelle weiß ich nicht, ob ich der Einzige oder der Richtige bin, der das beantworten kann.

Was ich dazu sagen kann, ist, dass die Reerdigung in Schleswig-Holstein seit anderthalb Jahren durchgeführt werden darf. Meine Erde/Circulum Vitae hat bereits elf Menschen reerdigt. Nicht alle davon kamen aus Schleswig-Holstein. Was bedeutet das? Es gibt überall in diesem Land Menschen, die gerne reerdigt werden möchten. Deswegen hoffen wir, dass man es den Menschen überall vor Ort ermöglichen kann, reerdigt zu werden. Das bedeutet, dass die Grabstelle vor Ort ist, dass die 40 Tage der Transformation vor Ort sind und dass man dort sein kann. Ob das dann auch zur Folge hat, dass man nur Menschen aus Sachsen-Anhalt erlaubt, in Sachsen-Anhalt reerdigt zu werden, dazu wage ich mir, ehrlich gesagt, kein Urteil.

Die Hoffnung ist, dass sich zeitnah - das ist auch aus anderen Bundesländern bekannt - für die Einführung der Reerdigung entschieden wird. Dann wäre das Problem obsolet. Wenn man die Reerdigung nicht aufnimmt, dann an hätte man eher das Problem, dass die Menschen aus Sachsen-Anhalt dafür das Land verlassen. Das ist meine Antwort auf die Frage, in der Hoffnung, dass es überall passiert.

Ein **Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt**: Ich würde gerne noch auf die Frage nach den Kosten für die zweite Leichenschau antworten.

Dahin gehend muss man Folgendes unterscheiden: Die erste Leichenschau läuft in diesem Land nach der ärztlichen Gebührenordnung ab. Um dafür eine Größenordnung für die Abgeordneten zu nennen: Man liegt bei einem Betrag zwischen 100 € bis 300 € - je nachdem, was passiert, zu welcher Tages- und Nachtzeit es passiert, ob es am Wochenende geschieht und je nachdem, wie intensiv der Arzt die Leichenschau durchführt.

Im Krematorium passiert etwas ganz Anderes. Als Krematoriumsbetreiber verhandelt man mit dem Gerichtsmediziner einen Preis aus. Danach werden dort die Verstorbenen untersucht. Das ist ein ganz anderer Preis als der bei einer Leichenschau; denn der Gerichtsmediziner schaut sich dort vielleicht 15 oder 20 Verstorbene im Laufe einer gewissen Zeit an. Der ist also einmal vor Ort. Der hat einmal seine Arbeitskraft, sein Instrumentarium eingebracht, um diese Leistung zu erfüllen. Die Arbeitskraft wird also nicht nach der ärztlichen Gebührenordnung abgerechnet, sondern sie ist frei verhandelbar. Das schwankt sogar hier in Sachsen-Anhalt zwischen den einzelnen Instituten und Menschen, die das durchführen.

Wenn aber eine zweite Leichenschau explizit vor Ort, z. B. im Bestattungshaus, stattfindet und diese - die Forderung kam vorhin auch - nach der ärztlichen Gebührenordnung abgerechnet wird, dann haben die Angehörigen schon zweimal diese Kosten zu tragen. Das sind dann für die erste Leichenschau schon einmal 250 € und dann kommen noch 150 € oder 250 € für die zweite Leichenschau hinzu. Das ist mit Kostenexplosion, die an dieser Stelle womöglich im Raum steht, gemeint. Man spricht nicht so sehr über die Tatsache, ob eine

zweite Leichenschau bei der Erdbestattung sinnvoll ist, sondern darüber, welche Kosten auf die Bürger zukommen.

Abg. Dr. Heide Richter-Airijoki (SPD): Ich habe eine Frage an den Vertreter der Bestatterinnung. Sie haben für die Überarbeitung des Gesetzes den Vorschlag gemacht, andere Bestattungsarten nach entsprechender Prüfung zu erlauben. Was würde denn für Sie eine entsprechende Überprüfung darstellen? Wir haben von zwei neuen Bestattungsarten gehört, andere könnten wahrscheinlich auch, vor allem prospektiv, in Betracht gezogen werden. Wie sollte denn dann die Prüfung verlaufen, wenn das in dieser allgemeinen Form im Gesetz stehen würde, z. B. in Form von Pilotprojekten oder in Einzelfällen, wo Angehörige das wünschen? Und wie sollte die Prüfung dann erfolgen?

Ein **Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt:** Ich denke, eine Prüfung wäre im Bereich des Sozialministeriums angesiedelt. Das sind Dinge, die dort heute schon passieren. Wenn ich an die Bestattungsart „Tree of Life“ denke, bei der es darum geht, dass irgendwo in Holland die Asche eines Verstorbenen sich angeblich zu einem Baum entwickelt oder sich mit dem Baum vereinigt - auch dazu wurden in den letzten Jahren im Sozialministerium entsprechende Stellungnahmen angefertigt. Es wurde überprüft, es wurde beraten.

Man sollte das Gesetz offen halten für neue Formen. Man sollte jetzt nicht Knall auf Fall sagen, wir müssen alles reinpacken, sondern man sollte vielleicht eher ein bisschen abwarten, was die Wissenschaft dazu sagt und dann entsprechend entscheiden. Ich bin kein Politiker, aber vielleicht könnte man im Rahmen eines Erlasses sagen, dass man, was weiß ich, ab dem Jahr soundso noch die und die Bestattungsart zulässt.

Dieses Schlupfloch, wissen Sie, dass solch ein Gesetz, an dem hier gearbeitet wird, auch in 20 Jahren noch modern bleibt, indem es solche Möglichkeiten offenlässt, das meinte ich eigentlich damit.

Ein **Vertreter des Krematoriums Am Waldfriedhof Schwäbisch Hall & Co. KG:** Genau, in den Niederlanden hat man etwas Ähnliches schon in Angriff genommen. Dort hat man durch das unabhängige Wissenschaftsgremium einen Rahmen geschaffen, der nach drei zentralen Punkten entscheidet: der Würde, der Nachhaltigkeit und der Sicherheit des Verfahrens. Dann hat man unter den drei Punkten jeweils entsprechende Aussagen formuliert, die das Verfahren erfüllen muss. Das wird dann unabhängig wissenschaftlich kontrolliert und dokumentiert und dann kann es zu einer Zulassung kommen. So hat man das dort geregelt.

Steffen Amme (Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben): Vielleicht kann man auch darüber nachdenken, in diesen Gesetzentwurf so etwas wie eine Öffnungsklausel für eine Pilotphase für neue Bestattungsformen mit aufzunehmen; dass zumindest erst einmal die rechtliche Möglichkeit geschaffen wird, diese neuen Bestattungsformen auch in Sachsen-Anhalt anzubieten.

Ein **Gründer von Meine Erde**: Vielleicht kann ich ganz kurz erörtern, wie das in Schleswig-Holstein oder auch in anderen Bundesländern gelaufen ist. Auch dort war es natürlich so, dass erst unter Einbeziehung verschiedener Rechtsexperten geprüft wurde, ob das - neben den Pietätsansprüchen, die gestellt werden -, juristisch im Einklang mit den wesentlichen Rahmenbedingungen des Bestattungsgesetzes steht; das Bestattungsgesetz ist ja auch ein Gefahrenabwehrgesetz. Verstößt es nicht gegen die groben Regelungen? Dafür braucht man natürlich eine dementsprechende Interpretation. Für die Gefahrenabwehr werden dann bestimmte Punkte abgefragt, die die Sicherheit für Mensch und Umwelt garantieren müssen. Das kann man bei jeder Bestattungsalternative jederzeit genau festlegen.

Abg. Konstantin Pott (FDP): Ich habe zwei Fragen. Eine schließt ein bisschen an das Thema eben und eine mögliche Öffnung an. Ich würde den Vertreter der Bestatterinnung gern fragen: Gibt es denn aus Ihrer Sicht bestimmte Kriterien, von denen Sie sagen, wenn diese nicht erfüllt sind, dann ist eine neue Bestattungsform definitiv nicht möglich? Beziehungsweise gibt es bestimmte Kriterien, die dazu führen, dass eine neue Bestattungsform nicht ermöglicht werden sollte, weil sie im Prüfprozess solche Ausschlusskriterien aufweist?

Meine zweite Frage geht an den stellvertretenden Geschäftsführer des Landkreistages. Sie haben - so habe ich es zumindest verstanden - die Kultur, die Bestattungskultur als ein Argument für eine mögliche Liberalisierung zum einen, was Friedhöfe betrifft, zum anderen, was neue Bestattungsformen betrifft, gesehen. Wenn dabei jetzt so eine große Sorge besteht, dass die, ich sage jetzt einmal, herkömmliche Bestattungskultur so nicht mehr angenommen wird, kann man dann davon sprechen, dass das die Kultur ist, die man gesetzlich, zwangsweise, verpflichtend machen muss? Oder wäre es dann nicht die Aufgabe, ein Gesetz so zu stricken, das auch zulässt, dass Kultur sich verändert?

Ein **Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt**: Ich denke, es gibt mehrere Punkte, die man in Zukunft beachten müsste; einmal sicherlich eine ethische Prüfung: Gibt die Ethik diese Bestattungsart überhaupt her? Ich denke, ein ganz wichtiger Punkt in der heutigen Zeit ist auch, ob sie wirklich ökologisch ist.

Ein ganz wichtiger Punkt, vielleicht sogar der wichtigste, wäre: Ist mit dieser Art von Bestattung die Gesundheit der Menschen weiterhin gegeben? Wenn man an Pandemien und dergleichen denkt: Was passiert mit Viren? Was passiert in diesem Prozess mit schlimmen Krankheitserregern? Das alles müsste dabei mit einfließen. Das ist natürlich eine Sache für eine Expertenrunde.

Ein Beispiel: In Holland hat der Gesundheitsrat aus gesundheitlichen Gründen die Reerdigung erst einmal zurückgestellt. Die sagen ganz einfach, dass das noch nicht abschließend geprüft worden ist.

Das sind bloß einmal drei Aspekte, die in Zukunft dabei sicherlich eine Rolle spielen.

Der stellv. Geschäftsführer des Landkreistages Sachsen-Anhalt: Das Thema der Bestattungskultur habe ich ja nur in meinen mündlichen Ausführungen angesprochen. Ich spreche jetzt aber eigentlich aus der Sicht der Landkreise; ich mache das jetzt einfach einmal, zumal auch ein Oberbürgermeister hier sitzt, der das vielleicht ergänzen muss.

Derzeit ist es so, dass die Gemeinden letzten Endes verpflichtet sind, Friedhöfe vorzuhalten, dem Bedarf der Bevölkerung entsprechend. Um das alles auch organisierbar zu halten und vor allem auch zu finanzieren, gibt es einen sogenannten - das hört sich in dem Zusammenhang irgendwie komisch an - Anschluss- und Benutzungszwang; das kennt man aus anderen Bereichen auch. Deswegen ist auch im Gesetz geregelt, dass jemand letzten Endes auf einem Friedhof zu bestatten ist.

Jetzt kann man sich sicherlich über andere Formen unterhalten, gar keine Frage. Man muss nur wissen, dass die Friedhofskultur, die wir heute haben - dabei sind andere Institutionen sicherlich eher berufen, sich dazu zu äußern -, und die wir schön finden oder vielleicht auch nicht, auch erhalten werden muss - man denke nur an alte Denkmale und alte Begräbnisstätten.

Wenn man an der einen Stelle sagt, man hebt das auf, dann weiß ich nicht, ob man dann - das müsste man sicherlich auch noch einmal verfassungsrechtlich prüfen lassen - die Gemeinden überhaupt noch dazu verpflichten kann, einen Friedhof vorzuhalten. Man kann nicht einerseits sagen, dass man das aufhebt, um dann zu sagen: Ihr müsst das trotzdem vorhalten. Warum? Darin sehe ich ein Problem.

Im Übrigen noch eine kleine Ergänzung, auch zu dem, was schon angesprochen wurde. Wir reden hierbei über ein Landesgesetz. Letzten Endes stammt es aus der Gefahrenabwehr. Man kann in einem Landesgesetz Regelungen für Menschen in Sachsen-Anhalt treffen, also für Bürger dieses Landes, oder für Bestattungsfälle, die von außen in dieses Land hineinkommen. Alles andere ist in dem Sinne nicht regelbar.

Es gibt in Diskussionen auch immer wieder - ich könnte es nicht belegen, weil ich zu weit weg bin - den Hinweis, dass sich Menschen in diesem Land im Krematorium verbrennen lassen bzw. die Angehörigen treffen diese Entscheidung, aber der Verbleib der Urne oder der Asche am Ende unklar ist. Die Menschen werden dann woanders bestattet. Vielleicht landen sie auch auf dem Kaminsims. Das weiß man nicht so genau.

Das führt dazu, dass man hierbei möglicherweise auch immer einen relativ starken dunklen Fleck hat. Man muss einfach wissen, ob man das will oder nicht. Aber wie gesagt, immer mit der Einschränkung, dass wir hierbei über ein Landesgesetz reden. Man kann eigentlich nichts regeln, das über das Land hinausgeht.

Steffen Amme (Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben): Ich möchte bekräftigen, dass wenn die Kommunen angehalten werden, Friedhöfe vorzuhalten, dann muss das Landesge-

setz auch dafür Sorge tragen, dass die Bestattungen auf dem Friedhof stattfinden. Denn nur so können wir als Kommunen das letztendlich auch finanziell tragen und schultern. Das muss dann wirklich auch so in dem Gesetz Einzug halten.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage an Prof. Germann. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sprachen Sie davon, dass der Gedanke der Menschenwürde ein abstrakter sei, der sich nicht universalisieren ließe und der kulturgeprägt sei. Ihre weiteren Ausführungen konnte man so verstehen, dass, trotzdem es sich nicht individualisieren lässt, dieser abstrakte Gedanke der Menschenwürde dem Selbstbestimmungsrecht übergeordnet ist.

Was ich nicht ganz verstehe: Wenn das alles ein kulturgeprägtes Konstrukt ist und heute in vielen Einlassungen deutlich wurde, dass auch Bestattungskultur ein Spiegel der Gesellschaft ist, dass Bestattungs- und Friedhofskultur sich in gesellschaftlichem Wandel befinden, warum können sich dann nicht auch die Totenruhe und die Menschenwürde im Wandel befinden und neuer Ausprägung unterworfen sein? Und warum ist es unangemessen im Sinne der Totenruhe, wenn Asche auf anderen Flächen als auf einem klassischen Friedhof ausgebracht wird?

Wir haben das in unserem Gesetzentwurf gar nicht so global freigegeben. Vielmehr sollen es besondere ausgewiesene Flächen sein, bei denen gesichert ist, dass sie nicht nur ein Jahr zur Verfügung stehen, sondern in angemessenen Zeiträumen auch kollektiv besucht werden können; Friedwälder, die ja auch Ruhe- und Liegezeiten gewährleisten müssen. Es wäre auch denkbar, dass Friedhöfe selbst das auf eigenen Flächen tun. Ich habe nicht verstanden, warum das dem abstrakten Konstrukt Menschenwürde entgegenstehen soll.

Ich habe auch nicht verstanden - das haben Sie vorhin gesagt -, warum bei einer sarglosen Bestattung überhaupt eine Umbettung von einem Sarg stattfinden soll. Ich habe mich mit Bestattungsunternehmern unterhalten, die dazu schon den kreativen Gedanken hatten, dass man das in Form einer Bahre oder Ähnlichem gestalten könnte.

Am Ende möchte ich noch einmal sagen, dass ich wirklich nicht verstehe, warum diese ca. 250 € für die zweite Leichenschau für 6 % der Bestattungen hier zu einem globalen Problem erhoben werden, wenn man gleichzeitig an einer Sargpflicht festhält, und der einfachste Sarg 2 500 € kostet.

Prof. Dr. Michael Germann (Juristische Fakultät MLU Halle-Wittenberg): Drei der vier Fragen gingen an mich; schwierige Fragen, die schwierigste gleich zuerst. Die Verfassung bietet ja nicht mehr als die Worte „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Jetzt kann man sagen: Das ist Auslegungssache. Auslegungssache heißt aber nicht, dass man beliebige Vorstellungen einfach in jeden Begriff reinlegen kann und dann zufälligerweise das herausbekommt, was man reingelegt hat. Das ist vielmehr ein Bezugspunkt für einen in der Rechts-

gemeinschaft stattfindenden Prozess, sich über Werte zu verständigen, die für alle verbindlich sein sollen.

Dass das ein kulturgeprägter und kulturgebundener Prozess ist, heißt nicht, dass das gleichzeitig dem Wandel ausgesetzt werden kann in verschiedene Richtungen, die man auch noch gerne hätte, wenn man nicht damit auch gleichzeitig die Bindung an diesen sehr hoch angesiedelten Schutz der Menschenwürde mit aufgeben würde. Wenn man immer sagen würde: Die Würde des Menschen ist unantastbar, außer, man hat gerade etwas Anderes damit im Sinn, dann wäre dieser Schutz der Menschenwürde sofort aufgehoben.

Man kann es so sagen: Die primäre Aufgabe des Landtags als Parlament ist es, diese Menschenwürde in Bezug auf das Bestattungsrecht zu konkretisieren. Dieser parlamentarische Prozess ist ein Beitrag dazu, das auszulegen und zu verwirklichen. Diese Kommunikation, diese Verständigung darüber, muss in einer Haltung stattfinden, die sagt: Die Menschenwürde ist uns nicht einfach verfügbar, sie ist uns nicht zur Entscheidung, zur Diskretion überlassen, sie unterliegt nicht unserem Ermessen oder unserer Interpretation des Kulturwandels.

Das ist schwierig. Es ist jetzt auch schwierig, das auf einen Nenner zu bringen. Aber man kann es nicht einfach kurzschließen, indem man sagt: Menschenwürde ist sowieso kulturbedingt; kulturbedingt heißt, es unterliegt dem Wandel, also ist es der Entscheidung der Mehrheit überlassen, wie wir die Menschenwürde auslegen. Das wäre zu kurz gegriffen.

Wenn ich gesagt habe, sie ist nicht so universalisierbar, dann ist damit gemeint, dass der Maßstab auch nicht lautet: Es muss gewissermaßen auf alle kulturellen Kontexte übertragbar sein, oder: Man muss immer den Einwand zulassen, dass es anderswo ja schon anders gehandhabt wird, und deswegen hier auch der Menschenwürde nicht widersprechen kann.

Es ist eine schwierige Aufgabe. Der Landtag ist sozusagen das primäre Forum für die Rechtsgestaltung, die diese Aufgabe hat, sich hier über die Menschenwürde zu verständigen. Ich habe nur in dem Zusammenhang von vorhin bzw. wegen dieser Frage darauf aufmerksam gemacht, dass sehr viel von dem bisher konvenierten Verständnis von Menschenwürde in Bezug auf die Totenruhe aufgegeben werden müsste, wenn man sagt: Der Umgang mit den Überresten Verstorbener wird für diese oder jene andere neue Idee geöffnet.

Sie haben dann noch eine Frage zu einer anderen Idee gestellt - das war die zweite Frage -, nämlich, an welchen Orten das Ausbringen von Asche gestattet werden kann. Hierbei ist es auch wieder der Maßstab der Totenruhe, der mich dazu bringt zu sagen: Eine Öffnung für Flächen außerhalb von Friedhöfen müsste so gestaltet werden, dass auch dabei die Totenruhe abgebildet ist, dass dabei die Totenruhe auch möglich ist.

Der Gesetzentwurf Ihrer Fraktion sieht hierzu zwar vor, dass Flächen ausgewiesen sind, aber nicht unter welchen Bedingungen, unter welchen Bindungen, unter welchen Voraussetzun-

gen, welche Anforderungen dafür gestellt werden sollen, wer das eigentlich machen soll, wer dafür Gewährleistung tragen soll, dass der Totenruhe Rechnung getragen wird. Deswegen müsste dazu noch einiges nachgearbeitet werden.

Die Idee, das in Friedhöfen zu tun, ist vielleicht auch gar nicht so schlecht. Das ist vielleicht sogar eine ganz gute Idee gewesen, zu sagen: Da hat man Orte, da muss man nicht über die Totenruhe diskutieren, da muss man nicht verhandeln oder sich darüber Sorgen machen, sondern dort ist das gewährleistet und da gibt es auch einen Ort, zu dem man wiederkommen kann. Das ist auch ein wichtiger Aspekt.

Das müsste alles bedacht werden. Ich glaube, man müsste noch viele Überlegungen anstellen und sehr viel Aufwand betreiben, wenn man die Ausbringung von Asche auch an anderen Orten als auf Friedhöfen durchführen wollte.

Die dritte Frage bezog sich auf die Umbettung im Fall einer Tuchbestattung. Dabei habe ich nur darauf hingewiesen, dass die Regelung in § 11 Abs. 3, die dabei zu erweitern ist, nur einen Teil der Fälle abdeckt. Ich habe auch keine praktische Anschauung davon, aber ich kann mir vorstellen, dass es ein Prozedere gibt, in dem ein Leichnam von der Leichenhalle auf einer Bahre schon in Tücher gehüllt zum Grab getragen wird. Es gibt auch die Möglichkeit, Aufzeichnungen von solchen Begräbnissen zu sehen.

Es gibt aber auch die Möglichkeit - ich glaube, das kann man auch sehen -, dass ein Sarg zum Grab getragen wird, dort geöffnet wird und dann eine Umbettung in Tücher stattfindet. Das weiß ich jetzt nicht genau. Ich gebe nur zu bedenken, dass sich der Gesetzgeber darüber Gedanken machen sollte, welche Fälle er abdecken möchte, welche er ausschließen möchte. Sonst könnte aus Versehen ein Prozedere ausgeschlossen werden, das gar nicht ausgeschlossen werden sollte.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Die vierte Frage war die nach der Verhältnismäßigkeit. Kann und möchte jemand etwas dazu sagen? - Gut, dann sind wir am Ende der Rednerliste für den zweiten Block.

(Unterbrechung von 12:53 bis 13:34 Uhr.)

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Wir setzen die Sitzung fort. Wir führen den dritten und damit letzten Block der Anhörung durch. Danach treten wir wieder in den Dialog ein. Als Nächstes auf meiner Liste steht der Bundesverband Bestattungsbedarf e. V. - Ist jemand vor Ort? - Das ist nicht der Fall. Eine Teilnahme wurde angekündigt, aber diese erfolgte nicht. Okay.

Als Nächstes rufe ich auf den Sternenkinder Dessau e. V.; die erste Vorsitzende des Vereins wird vortragen.

Sternenkinder Dessau e. V.

(Eine schriftliche Stellungnahme vom 21. August 2023 liegt in Vorlage 14 vor.)

Die **erste Vorsitzende des Sternenkinder Dessau e. V.:** Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bin erste Vorsitzende des Sternenkinder Dessau e. V. Unser Verein begleitet Familien, deren Kinder vor, während oder nach der Geburt verstorben sind. Wir begleiten die Familien in Form von Akutbegleitungen, Einzelbegleitungen und natürlich auch zu Fragen der Bestattung.

Ich habe mir in Vorbereitung des heutigen Termins überlegt, welche Punkte aus unserem Positionspapier wichtig sind und worauf ich besonders hinweisen möchte. Eine Aussage in der Begründung zum Gesetzesentwurf ist bei mir hängengeblieben; diese wurde auch oftmals in der MZ genannt wurde. Diese lautet sinngemäß: Die Gemeinschaftsbeisetzungen werden als verbreitete Praxis beschrieben. Mit einer Änderung des bestehenden Bestattungsgesetzes will man bestehenden Bedenken begegnen.

Dazu, meine Damen und Herren, muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen: Das sind nicht nur Bedenken. Wir erleben Fälle, in denen die Beisetzung nicht so abläuft, wie sie ablaufen sollte. Ich möchte Ihnen aus diesem Grund einen Fall skizzieren, wie wir ihn oftmals, mehrmals im Monat begleiten.

Dazu möchte ich kurz ausholen. Ab der 14. Schwangerschaftswoche wird die Geburt eingeleitet. Das heißt, es findet eine natürliche Geburt statt. Vorher, also vor der 14. Schwangerschaftswoche, wird oftmals eine Kürettage, umgangssprachlich eine Ausschabung, durchgeführt.

Wenn bei Kindern in der achten oder in der zehnten Schwangerschaftswoche durch einen Frauenarzt kein Herzschlag mehr festgestellt wird, werden die betroffenen Frauen meistens in die Krankenhäuser zur Ausschabung weitergeleitet, so auch in dem von mir beschriebenen Fall einer Frau, die sich in der zehnten Schwangerschaftswoche befunden hat. Das Kind hatte einen Entwicklungsstand der achten Schwangerschaftswoche. Es wurden keine Herztöne mehr festgestellt. Die Frau ist zur Kürettage ins Krankenhaus gekommen und am Abend vor der geplanten Kürettage haben Wehen eingesetzt. Die Frau hat ihr Kind natürlich zur Welt gebracht.

Die Mutter wurde am gleichen Tag ohne Informationen entlassen. Sie wusste nicht, was mit ihrem Kind geschieht, was die nächsten Möglichkeiten wären. Sie hat in diesem Fall nicht einmal eine Krankenschreibung erhalten. Die Mutter hat uns um Unterstützung gebeten. Bei unserem Anruf wurde uns Folgendes mitgeteilt - ich zitiere -: Das Material - das war der O-Ton des Krankenhauses - befindet sich gerade nicht in der Gynäkologie und man muss klären, ob es nicht schon entsorgt wurde. Wir haben dann einen Rückruf erhalten, in dem uns mitgeteilt wurde, dass sich das Kind zur Untersuchung in einer Pathologie in einem anderen Landkreis befindet. Dieser Untersuchung hat die Mutter niemals zugestimmt; sie wurde auch nicht gefragt. Bis heute liegen der Mutter auch keine Ergebnisse dieser Untersuchung vor.

Wir haben nachgefragt, was ohne unseren Anruf passiert wäre. Uns wurde mitgeteilt, dass dieses Kind dann im Gewebeabfall gelandet wäre. Wir fragten, warum dies so gelebt wird. Die Antwort war: Die Mutter hat vor dem Eingriff nicht darüber informiert, dass sie eine Beisetzung wünscht. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass es den Eltern bzw. der Mutter in dem Fall einfach nicht möglich ist, sich die Informationen zu holen. In dieser Ausnahmesituation ist das einfach viel zu schwierig.

Nach Rücksprache mit dem Personal - wir haben weiterhin versucht, das zu klären - wurde auch weiterhin der Begriff „das Material“ verwendet. Nach Aussage des Chefarztes - ich zitiere wieder - war da ja noch nichts. Wir reden, wie gesagt, von einer zehnten Schwangerschaftswoche mit einem Stand einer achten Schwangerschaftswoche. Dies bedeutet meist, dass die Kinder einen Herzschlag aufweisen, dass sie 15 mm groß sind - das entspricht ungefähr der Größe einer Himbeere -, dass Finger, Zehen und Ohren erkennbar sind und alle inneren Organe vorhanden sind.

Dieses Vorgehen ist in den Kliniken, mit denen wir zusammenarbeiten, meistens ein gangbarer Weg. Das heißt, bevor nicht eine natürliche Geburt ab der vierzehnten Schwangerschaftswoche stattgefunden hat, die Eltern nicht explizit darauf hinweisen, dass sie eine Beisetzung wünschen, werden die Kinder im Gewebeabfall entsorgt. Das betrifft auch Kinder der zwölften Schwangerschaftswoche. Auch bei ihnen wird in den meisten Fällen eine Ausschabung vorgenommen. Die Kinder sind zu diesem Zeitpunkt 6 cm groß, es können Kopfbewegungen stattfinden und sie werden in dieser Woche meistens das erste Mal am Daumen nuckeln.

Unser Verein hält es für zwingend erforderlich, dass eine Informationspflicht in diesem Gesetz oder in einem anderen Gesetz an einer anderen Stelle verankert wird. Andere Bundesländer machen es in diesem Sinne auch vor. Wir haben das in der Stellungnahme ausgeführt. In neun Bundesländern ist es Pflicht, dass medizinisches Personal oder Stellvertreter darauf hinweisen müssen, dass die Eltern ein Bestattungsrecht haben.

Eltern sind, wie ich es bereits sagte, nicht in der Lage, diese Informationen zu sammeln. Geschieht dies zu spät, kann es auch wirklich zu spät sein, wenn die Kinder dann wirklich entsorgt wurden.

Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, dass ich es mittlerweile leid bin, den betroffenen Eltern in der Begleitung erklären zu müssen, dass es in unserem Bundesland ethisch korrekt ist, Kinder gemeinsam mit Gallensteinen, Leberflecken und Ähnlichem im Gewebeabfall zu entsorgen. Ich denke, dass es auch für Sie kein gangbarer Weg sein kann. Deswegen bitte ich um Anpassung des Bestattungsgesetzes.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Ist die Vertreterin des Vereins Sternenkinder Anhalt-Bitterfeld e. V. anwesend. - Das ist nicht der Fall. Wir fahren fort mit der Anhörung des Verbandes für Gedenkkultur.

Verband für Gedenkkultur e. V.

(Eine schriftliche Stellungnahme vom 6. September 2023 liegt in Vorlage 20 vor.)

Der **Vertreter des Verbandes für Gedenkkultur e. V.:** Meine Damen und Herren! Der Verband für Gedenkkultur ist ein Verband, der sich noch der Friedhofstradition verpflichtet fühlt, sich dieser auch weiterhin verpflichtet fühlen wird und insofern alle Bestattungsgesetze in Deutschland auch gern begleitet.

Wir als Verband wünschen uns eigentlich eine Trendumkehr, und zwar eine Trendumkehr von der Urne hin zur Erdbestattung. Bisher war der Trend umgekehrt und wir möchten, dass es wieder mehr Erdbestattungen gibt. Und zwar unter anderem aus Nachhaltigkeitsgründen, weil wir ja wissen, dass eine Feuerbestattung mit einer gewissen Menge an Erdgas verbunden ist - dafür gibt es auch noch keine Alternativen. Die größte Einrichtung in Sachsen-Anhalt befindet sich in Kabelsketal. Das dort ansässige Krematorium äschert ungefähr 20 000 Menschen pro Jahr ein und veröffentlicht dankenswerterweise auch die Verbräuche des Erdgases. Es sind ungefähr 200 kWh Kilowattstunden pro Einäscherung. Dahinter erscheint für uns eigentlich das größte Fragezeichen. Wir wünschen alles, was möglich ist, um die Erdbestattung aus klimatologischen Gründen und aus Umweltgründen wieder in den Vordergrund zu stellen, und auch das Bewusstsein zu schaffen, dass die Erdbestattung eben einfach eine natürlichere Form der Bestattung ist.

Wir wollen natürlich niemandem etwas vorschreiben. Im Bestattungsgesetz ist gut offengelegt und dargestellt, dass beide Formen existieren. Im Übrigen sehen wir die Reerdigung nicht als dritte Alternative. Wir denken, es handelt sich dabei um eine Unterform der Erdbestattung und nicht um eine neue Form.

Bei der Lavation, die heute bereits vorgestellt wurde, könnten wir uns denken, dass es wiederum eine Unterform der Feuerbestattung ist. Aber das betrifft juristische Fragen, die in diesem Zusammenhang nicht zu klären sind. Auf jeden Fall sollte es nicht zu einer Benachteiligung der Erdbestattung kommen, die wir zum Beispiel befürchten, wenn es eine zweite Leichenschau gibt und diese zweite Leichenschau dann viel teurer ist als die zweite Leichenschau im Krematorium. Das ist heute bereits zur Sprache gekommen. Das würden wir beanstanden wollen. Das muss gleichbehandelt sein, damit es keine Benachteiligung gibt.

Ein Vorschlag von mir wäre, einen Stresstest durchzuführen und zu prüfen, welcher zusätzliche Aufwand vonnöten ist, diese zweite Leichenschau beim Bestatter oder eben im Einzelfall vielleicht im Krankenhaus durchzuführen, und ob die Manpower der Pathologen überhaupt ausreicht, um das bewerkstelligen zu können. Es werden pro Jahr immerhin etwa 3 000 Fälle zusätzlich auftreten.

Aschen können sechs Monate lang aufbewahrt werden. Wenn das bei Erdbestattungen auch möglich ist, ist es okay. Aber es darf dann auch nicht teurer sein. Es würden Kosten entste-

hen durch Tiefkühlenergie, die man einbringen müsste. Wenn es denn so sein soll, sollte es dann auch bei Erdbestattungen möglich sein. Aber wir tendieren natürlich immer dafür, die Bestattung möglichst nah an den Sterbetag heranzusetzen. Das hat auch trauerkulturelle Aspekte. Wenn Sie sich überlegen, nach sechs Monaten kommen Sie in der Familie zusammen, um einen Sterbefall zu betrauern, der vor einem halben Jahr stattgefunden hat, können Sie sich denken, dass das trauerkulturell anders verarbeitet wird. Wir denken daher, dass auch dieser Aspekt berücksichtigt werden muss.

Das Thema Grabsteine aus Kinderarbeit - das betrifft § 23 - ist bereits erörtert worden. Wir schließen uns der Auffassung an, dass das doch eher einer bundeseinheitlichen Lösung bedarf und nicht in einem Landesbestattungsgesetz geregelt werden sollte. Wenn das so sein sollte, dann müsste man aber auch gerechterweise fragen, wie es sich mit Rosen aus Kenia, mit der Trauerfloristik oder generell mit Särgen, die inzwischen auch aus China kommen, verhält. Muss man denn nicht auch für diese Bereiche eine entsprechende Regelung finden, um sozusagen Waffengleichheit herzustellen? Daher wäre es vielleicht am besten, wenn das herausfällt.

Gräber oder Grabflächen außerhalb von Friedhöfen zu ermöglichen ist ein Vorschlag der GRÜNEN. Wir stellen uns vor, dass es diesbezüglich einen Naturschutzvorbehalt geben müsste. Also man kann nicht einfach irgendwo irgendwelche Flächen ausweisen, wahrscheinlich reine Urnenbestattungsflächen. Wahrscheinlich ist auch speziell an Bestattungswälder gedacht worden, die es nolens volens in Sachsen-Anhalt gibt, ohne dass es dafür eine Richtlinie oder einen Passus im Bestattungsgesetz gibt.

Ich erinnere daran, dass wir bei den Bestattungswäldern den Bodenschutz mit ins Boot nehmen müssen. Es gibt eine neue Bodenschutzverordnung. Hierin ist in § 7 Abs. 6 explizit ausgeführt, dass in Wäldern keine Aschen und überhaupt keine Materialien mehr beigesetzt bzw. überhaupt eingebracht werden sollen. Das leuchtet ja auch unmittelbar ein. Ich darf selbst meine Zigarettenkippe nicht im Wald ausdrücken, weil das ein Material ist, das dort nicht hingehört. Entsprechend kollidiert das mit 3 kg einer Urne in einem Wald. Die Bodenschutzverordnung gibt uns an dieser Stelle etwas auf. Auch das könnte im Bestattungsgesetz juristisch fein formuliert auch abgearbeitet werden.

Der Verband hat sich bei der Unesco für den Eintrag als immaterielles Erbe eingesetzt. Diesem Antrag wurde stattgegeben. Die deutsche Friedhofskultur steht jetzt unter dem Schutz des immateriellen Erbes der Unesco. Das hat uns sehr gefreut. Daran haben auch viele mitgewirkt. Insofern sind wir auch weiterhin gerne bereit, mitzumachen.

Pfeiffersche Stiftungen/Trauerinstitut

(Eine schriftliche Stellungnahme vom 21. August 2023 liegt in Vorlage 13 vor.)

Die **Vertreterin der Pfeifferschen Stiftungen/Trauerinstitut**: Sehr geehrter Vorsitzender! Sehr geehrter Abgeordnete! Vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier sprechen zu können. Ich bin Sozialarbeiterin und Trauerbegleiterin im Palliativ- und Hospizzentrum der Pfeifferschen Stiftung und dort seit mehr als 20 Jahren tätig. Ich spreche in dieser Funktion für die Menschen, die ich täglich in der Trauerbegleitung begleite.

Es ist sehr zu befürworten - das wurde schon Verein Sternen Kinder angesprochen -, dass eine Regelung für diese Kinder aufgenommen wird. Wir erleben auch in den Trauerbegleitungen immer wieder, dass es eben nicht selbstverständlich ist, dass Frauen und Familien über das, was passiert, aufgeklärt werden, und darüber, welche Möglichkeiten sie haben. Das muss zwingend und dringend verankert werden. In beiden Gesetzentwürfen fehlt mir eine Regelung zum Umgang mit Frauenarztpraxen, die ebenfalls operative Eingriffe vornehmen. Das ist an dieser Stelle nicht bedacht worden und es wäre wünschenswert, wenn das noch integriert werden würde.

Das Thema des Umgangs mit Krankheit, Sterben, Tod und Trauer betrifft letztlich alle. Denn die Wahrscheinlichkeit, dass wir früher oder später jemanden in Krankheit, Sterben, Tod und Trauer beistehen müssen, liegt eigentlich bei nahezu 100 %. Selbst wenn Sie es schaffen, diese fast 100 % irgendwie auszuloten, liegt die Wahrscheinlichkeit, dass es Sie selber betrifft, bei 100 %; denn irgendwann werden wir alle sterben. Wir haben aber häufig verlernt, über dieses Thema zu sprechen. In den Trauerbegleitungen erlebe ich immer wieder Menschen, die gesagt haben, sie hätten sich irgendwie nie richtig darüber unterhalten. Es wird zwar gesagt, es solle die grüne Wiese werden, damit keiner Arbeit damit habe, oder das mit dem Wald sei eine gute Idee, aber genauere Dinge werden oftmals nicht formuliert.

In den Begleitungen erlebe ich immer wieder, dass Menschen sich wünschen, mehr Zeit für diese Dinge zu haben. Sterben und Tod kommen immer zu einer Unzeit. Wenn es denn schon passiert, sollen Menschen die Zeit haben, vielleicht ein paar Wochen oder Monate mehr, um die Urne beizusetzen. Denn Dinge wie eine Beerdigung - das hat die Pandemiezeit gezeigt - sind wichtige Bestandteile in Trauerprozessen, um im wahrsten Sinn des Wortes zu begreifen, was überhaupt passiert ist.

Wenn wir uns Trauerforschung und Trauermodelle angucken, stellen wir fest, dass am Anfang immer dieser Schockzustand steht. Selbst in scheinbar vorbereiteten Situationen, wie wir sie im Hospizhaus erleben, in denen Menschen vielleicht nicht ganz so überraschend sterben und es trotzdem für Familie und Angehörige überraschend ist, sollte mehrere Stunden Zeit gelassen werden, um sich von dem Verstorbenen zu verabschieden und dann sollte auch ein Verabschiedungsritual durchgeführt werden. Das machen wir nicht eine halbe Stunde oder eine Stunde danach. Sondern wir wollen die Möglichkeit geben, um begreifen zu können. Daher ist es vielleicht auch hilfreich, wenn es die Möglichkeit gibt, etwas mehr Zeit zu geben - drei Monate, sechs Monate - um vielleicht auch von der Urne Abschied nehmen zu können.

Natürlich gibt es viele andere Dinge, die genutzt werden können. Aber gerade in der Gestaltung dieser Rituale braucht es vielleicht manchmal ein paar Minuten, ein paar Tage mehr, weil es oftmals so überraschend ist. Was ist, wenn Kinder involviert sind? Wir erleben es immer wieder: Die Krebsdiagnose gibt es schon viele Monate, die Kinder sollen außen vorge lassen werden, um sie möglichst lange zu schützen, und auf einmal wird Papa in den nächsten Tagen sterben. Dann sollten Möglichkeiten bestehen - viele Bestatter ermöglichen das bereits -, Trauernde zu begleiten, sie in die Gestaltung der Urne einzubeziehen und sie zu fragen, was sie tun können, um selber auch als Familie zu begreifen und letztendlich eine gelebte Trauerkultur zu erleben.

Deswegen braucht es hier und da vielleicht auch Erinnerungsstücke, bspw. ein Fingerabdruck oder ein Erinnerungsgegenstand aus der Milch, um daran zu erinnern, dass noch etwas da ist. Natürlich geht es auch darum, den Körper beizusetzen. Vielleicht sollten Friedhöfe auch so gestaltet werden, dass sie wieder dazu einladen, sich dort beisetzen zu lassen. Das ist heute schon mehrfach angekommen. Es könnten vielleicht verschiedene Möglichkeiten geschaffen werden, um den individuellen Formen, die Menschen aus ihren Bedürfnissen heraus entwickeln wollen, gerecht werden zu können.

EINE WELT Netzwerk Sachsen-Anhalt e. V.

(Eine schriftliche Stellungnahme vom 22. August 2023 liegt in Vorlage 17 vor.)

Die **Vertreterin des EINE WELT Netzwerks Sachsen-Anhalt e. V.:** Ich spreche heute stellvertretend für das EINE WELT Netzwerk. Wir sind ein Verein, der einen Zusammenschluss aus vielen Vereinen darstellt. Es sind Vereine, die sich in irgendeiner Form für Nachhaltigkeit einsetzen, die sich in irgendeiner Form dafür einsetzen, dass die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN umgesetzt werden. Einer der Arbeitsschwerpunkte des Vereins, in dem auch ich tätig bin, ist die Arbeit zum SDG Nr. 12 - nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster. Dieser Schwerpunkt hat sich in unserer Arbeit immer weiter ausgedehnt, sodass es jetzt nicht mehr nur um die Einzelpersonen im Supermarkt geht, sondern eben auch um die Beschaffung von Unternehmen, Verwaltung etc. Denn wir alle müssen zusehen, dass wir den Bezug unserer Rohstoffe sauberer hinbekommen.

Daher will ich mich auch komplett auf das Thema Grabsteine aus Kinderarbeit beschränken. Bisher gab es ausschließlich Gegenrede zu einer entsprechenden Regelung. Ich bin hier, um dafür zu sprechen, dass die Regelung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, umgesetzt wird.

Warum ausgerechnet Grabsteine? Warum erfolgt ausgerechnet in diesem Gesetz eine entsprechende Regelung? Bei der Betrachtung der Ausweitung des individuellen Konsums auf größere Strukturen waren Grabsteine aus Kinderarbeit einer der Ausgangspunkte in den späteren 2000er-Jahren. Wir haben bereits von Studien aus den Jahren 2009 und 2010 gehört. Die letzte Studie, die ich dazu gefunden habe, stammt aus 2016 bzw. 2017. Die Situation ist

immer noch nicht gut. Das, was in der Zwischenzeit passiert ist - Stichwort Covid -, wird die Situation nicht besser gemacht haben.

Ca. 1,3 Millionen Kinder sind zurzeit von Zwangsarbeit betroffen. Während der Covid-Pandemie haben ca. zehn Millionen Kinder mindestens ein Elternteil verloren, ca. sieben Millionen Kinder sind zu Waisen geworden. Wir können also davon ausgehen, dass Zwangsarbeitsmomente wieder mehr als weniger werden.

Gräber auf Friedhöfen - das haben wir heute schon mehrmals gehört - stellen Orte der Tradition, der Kultur, der Pietät dar. Genau aus diesen Gründen sind ausgerechnet dort Grabsteine aus Kinderarbeit nach unserer Meinung ein großes ethisch-moralisches Problem. In Schweden kommen bspw. Metalle in medizinischen Werkzeugen zum Einsatz, die durch Kinderarbeit gewonnen wurden. Unsere Gesundheit soll nicht auf der Krankheit anderer Menschen basieren.

Eine Befassung mit der Thematik der Grabsteine aus Kinderarbeit hat in den 2010er-Jahren begonnen. Seitdem ist immer noch nicht allzu viel auf der gesetzlichen Ebene passiert; das muss man feststellen. Ich finde es kurios, hier zu hören, wir sollten das auf die Bundesebene verlagern. In den letzten anderthalb Jahrzehnten habe ich immer gehört, wir müssten das auf der kommunalen Ebene angehen. Und alles das, was auf der Landesebene passiert ist, wurde immer bloß als Beispiel dafür angeführt, warum es nicht funktioniert. In Bayern und in Baden-Württemberg wurde geklagt. Jetzt hat NRW endlich ein Modell erstellt, das funktioniert; das ist erprobt. Trotzdem sehen wir wieder Probleme und wollen es auf die Bundesebene geben.

Zum Sauberhalten der Lieferketten ist eine Bundesratsinitiative sicherlich eine ganz tolle Sache. Die Frage ist nur, wann eine solche Initiative umgesetzt ist. Das Vergabetransformationspaket passiert aktuell auf der Bundesebene. Was dabei herauskommt, werden wir sehen. Wie wir schon gehört haben, greift das Lieferkettengesetz an der Stelle nicht, da die Unternehmen zu klein sind. Dennoch würde ich behaupten wollen, es sollte eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller sein, sicherzustellen, dass unser Lebensstandard nicht auf der Ausbeutung von Natur und anderer Menschen basiert, in dem Fall mit dem Fokus auf Arbeitsbedingungen und weniger auf das Ökologische.

Daher halten wir die Regelung, wie sie vorgesehen ist, für gut, richtig und notwendig. Wir finden auch gut, dass sie auf Landesebene umgesetzt werden soll und es nicht wieder auf die kommunale Ebene verschoben wird. Mit einer landesgesetzlichen Regelung wird einer lokalen Zersplitterung vorgebeugt; denn, so vermute ich, eine solche Zersplitterung wäre auch nicht im Sinne des Steinmetzes und der Steinhandwerker.

Die Umsetzung der Regelung ist für 2025 vorgesehen. Es ist also nicht so, dass das gleich übermorgen passiert sein muss. An der Stelle möchte ich auch gern für uns werben. Wir sind gern dabei, bei der Umstellung zu unterstützen, und zwar sowohl den Steinmetz als auch

den Träger des Friedhofes, sei er kirchlicher oder kommunaler Natur. Uns geht es darum, dass unsere Lieferketten sauberer werden. Wir wollen das gemeinsam erreichen.

Die Wiederverwendung von Steinen ist total super. Das ist aber meiner Meinung nach laut Gesetz gar nicht ausgeschlossen. Auch aus diesem Grund ist eine Umstellzeit vorgesehen. Das bedeutet, Steine, die ab 1. Januar 2025 eingeführt werden, müssen nachweislich aus Ländern stammen, die unbedenklich sind. In den Entwürfen wird auch spezifiziert, für welche Länder das überhaupt gilt. Daher sehe ich nicht, dass die Wiederverwendung von Steinen irgendwie gefährdet wäre, was wir natürlich auch sehr begrüßen. Alles das, was nicht von Kindern in Indien abgebaut wird, weil es einfach schon vorhanden ist, ist super. Alles das, was lokal vor Ort und ohne Kinderarbeit abgebaut werden kann, ist super. Aus unserer Sicht widerspricht die vorgesehene Regelung diesem Aspekt überhaupt nicht, sondern ist sehr zielführend und glücklicherweise auch schon erprobt.

Hospiz- und Palliativverband Sachsen-Anhalt e. V.

Die **Vorstandsvorsitzende des Hospiz- und Palliativverbands Sachsen-Anhalt e. V.:** Wir vertreten zahlreiche stationäre Hospize, ambulante Hospizdienste, Palliative Care Teams. Wir begleiten sterbende Menschen und ihre Angehörigen. Das tun wir seit vielen Jahren und mit viel Herzblut. Wir stellen dabei im Rahmen dieser Begleitungen, die wir selbst hauptamtlich durchführen, die aber eben auch in einem hohen Maß von Ehrenamtlichen durchgeführt werden, immer wieder fest, dass die Trauer nicht erst dann beginnt, wenn jemand verstorben ist, sondern bereits weitaus früher. Wir stellen auch fest, dass es Orte der Trauer braucht, Orte der individuellen Trauer und Orte der kollektiven Trauer.

Deshalb sprechen wir uns als Hospiz- und Palliativverband dafür aus, dass die Trauer nicht anders gehandhabt wird. Wir haben es von der Vertreterin der Pfeifferschen Stiftungen bereits anhand von Beispielen gehört, die auch wir immer wieder so erleben. Wir benötigen für die Trauer einen öffentlich zugänglichen Raum, der von allen genutzt werden kann, der zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden kann, der nicht beschränkt ist, sodass jeder schauen kann: Wie gehe ich mit meinen individuellen Gefühlen um und wie geht meine gesamte Familie damit um. Denn Trauer betrifft nicht nur die Angehörigen, sondern auch Freunde. Es betrifft auch nicht nur eine Generation, sondern Trauer betrifft mehrere Generationen.

Wenn wir also darüber sprechen, dass vielleicht auch Erinnerungsstücke geschaffen werden, dann müssen wir auch darüber sprechen, wie gehen nachfolgende Generationen mit solchen Erinnerungsstücken um. Hört die Menschenwürde nach der Generation auf, für die diese Erinnerungsstücke geschaffen wurden oder wie geht es damit weiter?

Die **stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Hospiz- und Palliativverbands Sachsen-Anhalt e. V.:** Die Schaffung von Erinnerungsstücken, von Schmuckstücken, beinhaltet auch immer eine Besitzergreifung. Wer besitzt dann dieses Schmuckstück? - Ich denke, zu Lebzeiten und zu Todeszeiten ist ein Besitzanspruch immer ungesund. Das kann einen Baum be-

treffen, der mittlerweile gelegentlich aus der Asche gezogen, im Garten gepflanzt wird. Was passiert dann mit diesem Baum, wenn das Haus verkauft wird? - Wir haben Personen, Familien, Familienkonstrukte in unserer Trauerbegleitung, die mit dieser Situation nicht fertig werden und damit nicht zurechtkommen. Bei allem modernen Denken, was wir uns immer wieder auf die Fahne schreiben, ist auch das Bewahren bewährter Vorgehensweisen berechtigt.

Noch ein weiterer Aspekt kam heute zur Sprache: die Selbstbestimmung. Dazu möchte ich in die Runde fragen: Wer hat eine Patientenverfügung? Wer hat eine Vorsorgevollmacht?

(Einige Mitglieder des Ausschusses und einige Teilnehmende heben die Hand)

- Wunderbar. - Trotzdem sind es nicht einmal die Hälfte der hier Anwesenden. Wer hat eine Bestattungsvorsorge und so weiter? - Natürlich, berufsbedingt. - Es ist natürlich ein wunderbares Ziel, selbstbestimmt all die Dinge für sich zu regeln. Aber in der Wirklichkeit ist es unser täglich Brot, die Menschen darüber aufzuklären; ihnen zu sagen, dass es die Möglichkeit, für sich zu sorgen, gibt - aber, es passiert nicht. Diejenigen, die entscheiden, sind doch wieder die Angehörigen.

Werde ich allen gerecht, wenn die Urne ein Jahr lang in der Schrankwand steht, am Familienleben teilhaben darf, aber dann kein anderer dort einen Zugang hat? Die Trauer der Anderen wird damit ausgegrenzt. Deshalb votieren wir sehr klar dafür, den Ort der Trauer allgemein und den Verstorbenen in Gänze zugänglich zu halten.

Dachverband islamischer Gemeinden in Sachsen-Anhalt e. V. (DiGSA)/Islamische Gemeinde Magdeburg e. V.

Ein **Vertreter des DiGSA/Islamische Gemeinde Magdeburg e. V.:** Ich möchte zunächst einige Aspekte erklären. Wenn ein Muslim in Sachsen-Anhalt stirbt, dann wird er für seine Familie zu einem großen Problem. Die Bestattung in einem Sarg ist in unserem Glauben normalerweise nicht erlaubt. Deswegen: Wenn dieser Fall eintritt, dann muss man in der Nähe von Sachsen-Anhalt nach einem Ort suchen, an dem er dann ohne Sarg bestattet werden darf, in den meisten Fällen in Berlin. Wenn ich z. B. die Preise vergleiche, dann zeigt sich: Wenn jemand in Sachsen-Anhalt beerdigt wird, dann kostet es ungefähr 3 000 € - das wird in den meisten Fällen vom Sozialamt gezahlt -, in Berlin kostet die Bestattung in Tüchern ungefähr 850 €.

Ein zweiter Aspekt ist: Die Bestattung in Tüchern bedeutet: Es entstehen keine Kosten für Energie; es wird kein Erdgas zur Verbrennung oder Strom benötigt.

Ein dritter Aspekt ist: Das Grab muss nicht sehr tief ausgehoben werden; es reicht eine Tiefe zwischen 1 m und 1,50 m. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob aus dem Leichnam Flüssigkeiten austreten können. Die Flüssigkeiten würden auch im Sarg austreten. Das Tuch kann

diese Flüssigkeiten aufsaugen, d. h., ich denke, mit Blick darauf ist das Tuch besser geeignet als der Sarg.

Der vierte Aspekt ist: Wenn der Verstorbene an einem anderen Ort liegt, ist es eine große Last für die Familie, ihn dann besuchen zu können. Wenn jemand in Dessau wohnt, der das Grab seines verstorbenen und in Berlin begrabenen Vater besuchen möchte, dann benötigt er dafür einen ganzen Tag. Er muss frühzeitig aufzustehen, nach Berlin und wieder zurück nach Hause fahren. Das macht er mindestens sechs Mal im Jahr. Das ist eine Last für uns. Deswegen bitte ich euch alle darum, diese Aspekte sehr intensiv zu bedenken, sodass wir heute zu einem guten Ergebnis gelangen können.

Beauftragter der Evangelischen Kirchen beim Landtag und der Landesregierung Sachsen-Anhalt (Evangelische Kirchen Sachsen-Anhalt)

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen Sachsen-Anhalt: Ich bin für die evangelischen Kirchen darum gebeten worden, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

In Sachsen-Anhalt haben wir mehrere evangelischen Kirchen. Das macht bereits deutlich, dass die Suche nach einer gemeinsamen Position manchmal kein triviales Unterfangen ist, weil die Einschätzung zu bestimmten Sachfragen eben doch auseinandergehen können. Das betrifft nicht so sehr das Thema der Würde des Verstorbenen, die für uns ein ebenso zentraler Aspekt ist wie der Trauerprozess der Hinterbliebenen. Wir haben davon bereits vonseiten der Vertreterin der Pfeifferschen Stiftungen und anderen gehört. Wir müssen auch das Interesse des Friedhofsträger berücksichtigen, denn die Kirchen sind neben der öffentlichen Hand auch Friedhofsträger.

Um einmal kurz zu illustrieren, woher wir eigentlich kommen, wenn wir über Bestattungskultur und Bestattungsverständnis sprechen, rufe ich Ihnen einmal kurz den Schlusschor der Johannes-Passion ins Gedächtnis. Dort heißt es im Text:

„Ach Herr, laß dein lieb Engelein
am letzten End die Seele mein
in Abrahams Schoß tragen,
den Leib in sein´m Schlafkämmerlein
gar sanft, ohn einge Qual und Pein,
ruhn bis am jüngsten Tage.
Alsdenn vom Tod erwecke mich,
dass meine Augen sehen dich
in aller Freud, o Gottes Sohn,
mein Heiland und Genadenthron,
Herr Jesu Christ, erhöre mich, erhöre mich,
ich will dich preisen ewiglich.“

Das ist die Vorstellung von Bestattungen, die für unser Land, für unsere Region prägend gewesen ist, die sich freilich über die Jahrzehnte und Jahrhunderte verändert hat. Um diese Veränderungen irgendwie verantwortlich gestalten zu können, um nicht zentrale Bestandteile zur Disposition zu stellen - Herr Prof. Dr. Germann hat darauf hingewiesen -, darf das sich verändernde Würdeverständnis nicht der Beliebigkeit anheimgegeben werden.

Erlauben Sie mir, dass ich jetzt nicht noch einmal meine Stellungnahme, die Sie vor sich liegen haben, rekapituliere, sondern einige Stichworte aufgreife, die im Gesetzentwurf angeführt sind. Normalerweise bin ich kein Freund davon, Fragen zu beantworten, die einem gar nicht gestellt worden sind, aber zu einigen Aspekten sind die Fragen inzwischen im Raum, weil sie in der Beratung schon genannt worden sind. Deswegen werde ich sie gleich mit beantworten; auch, wenn sie mir noch nicht gestellt worden sind.

Erster Aspekt Sternenkinder. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass mit den Gesetzentwürfen hierzu ein Paradigmenwechsel vollzogen wird, der eigentlich bereits überfällig ist. Mit der rechtspolitischen Sprecherin der Fraktion DIE LINKE bin ich über viele Jahre hinweg - ich sage jetzt nicht, Jahrzehnte; bei so jungen Personen geziemt sich das nicht - im Gespräch über dieses Thema. Man kann daran sehen, dass man mit Themen, die Menschen ein Herzensanliegen sind, irgendwann eben doch erfolgreich sein kann; auch wenn es lange dauert. Eine Beratungspflicht, wie Sie sie angeregt haben, wäre sicherlich ein guter zusätzlicher Aspekt. Meines Erachtens nach wird es automatisch dazu kommen, wenn die Einrichtungen dazu verpflichtet sind, die Bestattung zu organisieren - sofern es die Eltern nicht selbst organisieren -, dann werden sie schon aus eigenem Interesse auf diese Möglichkeit hinweisen.

Zweiter Aspekt Kinderarbeit. Mit meinem katholischen Kollegen, der als einer der Ersten heute gesprochen hat, stimme ich eigentlich grundsätzlich darin überein, dass die Frage nicht ganz von der Hand zu weisen ist, ob das Bestattungsgesetz dafür der richtige Regelungsort ist. Nun ist das Thema aber darin aufgenommen worden. Wir haben als kirchliche Friedhofsträger in unserer Mustersatzung und auch in dem neuen Friedhofsgesetz den Verweis darauf, dass nur Grabsteine zu verwenden sind, die nicht unter Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, aufgenommen. Also komme ich gar nicht umhin, als das zu begrüßen.

Dritter Aspekt Sargzwang und Leichentuch. Den Versuch, das Gesetz hierzu zu novellieren, hat es bereits in der vergangenen Legislaturperiode gegeben, vor fünf Jahren etwa. Damals stieß man auf die Schwierigkeit, zu entscheiden, welche staatliche Instanz eigentlich beurteilen kann, ob eine gewünschte Bestattung im Leichentuch aus religiösen Gründen erfolgen darf oder nicht. Der Staat darf es eigentlich aus Gründen seiner weltanschaulichen Neutralität nicht. Muslimische Gemeinden sind aber anders verfasst als die verfassten Kirchen. Es gibt dort Mitgliederverzeichnisse in den Vereinen. Aber es gibt keine Instanz, die wirklich abschließend eine Aussage treffen könnte, dass jener ein Muslim und dieser keiner ist. Denn das Selbstverständnis ist ein anderes. Deswegen glaube ich, ist der Umstand, dass der Ver-

weis auf die religiösen Gründe sich in der Begründung zum Gesetzentwurf findet, aber nicht im Gesetzestext, eine ziemlich weise Lösung dieses Konflikts.

Vierter Aspekt Urnenzwang und Ausbringung der Asche außerhalb von Friedhöfen. Das ist ein Thema, bei dem sich über die Jahre hinweg unsere Position als Kirchen nicht verändert hat. Das ist Bestandteil Ihres Gesetzentwurfes. Für uns ist es wichtig, dass die öffentliche Dimension von Trauer nicht dadurch infrage gestellt wird; weil dann für der Kernfamilie fernerstehende Trauernde nicht mehr nachvollziehbar ist, wo die Asche nun tatsächlich bestattet oder ausgebracht worden ist. Die Identifikation eines Ortes für die individuelle Trauer ist für uns eine sehr wichtige Angelegenheit. Ich sage das jetzt nicht nur bezogen auf die Familienkonstellationen, die wahrscheinlich die meisten von uns im Kopf haben, sondern bezogen darauf, sagen wir einmal, dass auch die heimliche Geliebte eines Verstorbenen das Recht haben muss, an einem Ort trauern zu können. Oder wie handhaben wir es bspw. in dem Fall, wenn sich in einer Familie der verstorbene Vater gewünscht hat, in der Urne auf dem Hofe unter der Linde bestattet zu werden, und dann entzweien sich nach wenigen Jahren die Kinder über das Erbe - wollen wir dann gleich eine Zugangsregelung im Gesetz aufnehmen, damit sich der weichende Trauernde in den Beerdigungsort des Vaters einklagen kann. Ich denke, es ist eine kluge Regelung, dass so etwas auf dem Friedhof stattfindet und nicht privatisiert wird.

Nun komme ich zu dem Aspekt, zu dem ich nicht gefragt worden bin, aber zu dem die Fragen im Raum schwirren: Reerdigung. Sie hatten darauf hingewiesen, dass es zwischen den Kirchen und innerhalb der evangelischen Kirchen unterschiedlich nuancierte Einschätzungen dazu gibt. Innerhalb der evangelischen Kirche in Deutschland gibt es keinen Konsens, die Bestattungsform Reerdigung aktiv zu begrüßen oder zu fördern. In der Pause haben wir bereits darüber gesprochen, welches die Wege wären, um in einen Diskussionsprozess darüber eintreten zu können. Die Nordkirche und die brandenburgische Kirche haben ethische und theologische Aussagen dazu getroffen, das, zumindest dem Grunde nach, das Thema Reerdigung dem nicht widerspricht, was nach evangelischen Verständnis für Bestattungen essenziell ist. Das sind die Wahrung der Menschenwürde, der individuelle Ort der Bestattung und das Ganze auf dem Friedhof. Das ist also alles regelbar, wenn man es möchte. Ob man es möchte, dazu ist möglicherweise noch ein wenig Aufklärungsarbeit zu leisten. Man könnte den Schritt gehen, so wie ihn der Geschäftsführer des Verbands der Friedhofsverwalter Deutschland e. V., glaube ich, vorgeschlagen hatte, und einen Modellversuch starten. Ich sehe dabei keine grundsätzlichen Vorbehalte, aber ich mache darauf aufmerksam, dass es Fragen dazu gibt, die noch zu klären sind.

Zum Aspekt Ascheentnahme. Es gibt - das habe ich mir sagen lassen - Länder, in denen das, zumindest in geringen Größenordnungen, möglich ist. Wir haben uns über die Größenordnung, die dafür vorgesehen ist, informieren lassen. Aus der kirchlichen Sicht ist von zentraler Bedeutung, dass der würdevolle Umgang mit den Überresten eines Verstorbenen gewährleistet bleibt. Worin der Unterschied bestehen soll, die Aschereste, die bei der Kremation

ohnehin übrigbleiben und irgendwo entsorgt werden, oder derartige Ascheresten noch für Gedenkurnen oder Ähnlichem verwendet werden können, erschließt sich mir nicht. Von daher gäbe es dagegen keine grundsätzlichen Vorbehalte. Ich würde es aus der Sicht des Seelsorgers niemandem empfehlen, weil es für den Trauerprozess -- Es ist ja die Frage, ob der Gesetzgeber für sich in Anspruch nehmen soll, den Menschen das nahe zu bringen, was gut für sie ist; auch wenn sie meinen, dass sie etwas Besseres meinen. Das ist eine Frage der Freiheit und des Regierungshandeln; das ist schwierig zu beantworten. Meiner Erfahrung nach ist es so: Trauer ist keine statische Angelegenheit, sondern sie ist ein Prozess. Zu diesem Prozess gehört, dass man sich im Trauerprozess von dem verstorbenen Angehörigen Schritt für Schritt entfernt. Je intensiver die Versuche werden, das sozusagen zu unterlaufen, indem man ein Stückchen von dem Verstorbenen um den Hals trägt, auf dem Bücherregal zu stehen hat oder was sonst noch so denkbar ist, entfernt man sich von dem, was Trauer an sich leisten soll, nämlich die schrittweise Rückkehr von der Ausnahmesituation, dem Schock durch den Verlust, hin zur Normalisierung des Lebens. Durch den taktweise erfolgenden Besuch auf dem Friedhof wird das eher gewährleistet als durch eine gegenständliche Vergewärtigung des Verstorbenen über den Tod hinaus.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Zu den Ausführungen der Vertreterin vom Verein Sternenkinder - Sie haben ja vermutlich für beide Vereine gesprochen - möchte ich der Ehrlichkeit halber sagen, dass das - es ist im Nachhinein nicht mehr erklärbar, warum das so passiert ist - in unserem Gesetzentwurf gar nicht so angeführt wird. Wir haben uns bereits darüber direkt ausgetauscht. Ich arbeite seit fast 13 Jahren an dem Bestattungsgesetz. Warum das in diesem Gesetzentwurf -- Also, ich habe keine Ahnung. Das ist jetzt so.

Aber ich kann das vollständig unterschreiben. Ich glaube, es war auch sehr eindrücklich, so wie Sie es dargestellt haben. Ich finde, die Anregung gut - dafür finden sich sicherlich Regelungen -, dass eine Vertrauensperson, auf den gynäkologischen Stationen etc., diese Begleitung vielleicht ein wenig intensiver und spezialisierter vornehmen könnte - ich möchte dabei an die Position der Patientenbeauftragten, welche die Kliniken geschaffen haben, erinnern. Das kann ich mir gut vorstellen, wenn es denn diese Verpflichtung gibt. Daher danke ich Ihnen für Ihren Beitrag.

Ich habe zwei Fragen an den Vertreter des Verbands für Gedenkkultur e. V. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie längere Aufbewahrungsfristen auch bei Erdbestattungen präferieren, und dass das bedeuten würde, dass man den Leichnam für einen Zeitraum von sechs Monaten einfrieren müsste.

Könnten Sie vielleicht noch einmal ganz kurz beschreiben: Was wird bei dem immateriellen Kulturerbiefriedhof tatsächlich geschützt; ist es die Ausgestaltung des Friedhofs, sind es die Zugänge usw.?

Der Vertreter des Verbands für Gedenkkultur e. V.: Der Akzent, den ich hierzu setzen wollte, war eigentlich - ich hatte das mit mehreren Beispielen versucht, zu untermauern -, dass man die Feuerbestattung und die Erdbestattung gleichbehandeln muss; dass es nicht sein kann, dass die Erdbestattung benachteiligt wird. Wenn man in dem Zusammenhang über eine Aufbewahrungsfrist für Urnen von sechs Monaten nachdenkt und das gesetzlich verankert haben möchte, dann halte ich das mit Blick auf die Trauerkultur für benachteiligend. Wenn es aber so gewünscht wird - es ist ja eine politische Entscheidung -, dann muss es auch für die Erdbestattung, unter der Voraussetzung, dass man in diesem Zeitraum den Leichnam tiefkühlen muss, möglich sein. Wer dafür die Kosten tragen soll, darüber bin ich mir nicht sicher. Aber, ich wollte einfach nur darauf hinweisen, dass es keinen Nachteil für die Erdbestattung im Vergleich zur Urnenbestattung geben darf. Technisch ist ja alles möglich; aber wünschenswert ist beides nicht. Ich bin für eine kurze Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Tod eingetreten ist, und der Bestattung. Dieser Zeitraum müsste möglichst kurz sein.

Zu Ihrer zweiten Frage. Es können sich für die Aufnahme im Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes der UNESCO Verbände melden, die Ideen haben, bestimmte Verfahren, bestimmte Kulturen, Kulturtechniken schützen zu lassen. Das ist z. B. bei dem traditionellen Bäckerhandwerk der Fall gewesen. Es gibt viele andere Bereiche, die sich dann, wenn sie bedroht werden, von der UNESCO schützen lassen können. Damit ist nichts Großes verbunden. Es ist einfach nur ein Hinweis: Achtung, Friedhofskultur ist Teil der Gesamtkultur. Denkt bei allem, was ihr über Friedhofskultur beschließt, auch daran, dass es eben ein Kulturgut ist, das schützenswert ist. Das ist das, was mit diesem Begriff immaterielles Kulturerbe gemeint ist.

Abg. Tobias Krull (CDU): Vielen Dank insbesondere für die Ausführungen der Vertreterinnen des Vereins Sternenkinder Dessau e. V., des Hospiz- und Palliativverbands Sachsen-Anhalt, der Pfeifferschen Stiftungen und des Trauerinstituts. Sie haben mit Ihren Wortbeiträgen, glaube ich, sehr deutlich gemacht haben, welche emotionale Dimension diese Debatte hat, die wir heute bisher relativ technisch geführt haben. Sie haben noch einmal deutlich gemacht, welche gefühlsmäßige Dimension es hat, wenn wir über ein solches Thema sprechen.

Meine Frage richtet sich an den Beauftragten der Evangelischen Kirche Sachsen-Anhalt. Sie haben ausgeführt, dass Sie die Formulierung im Gesetzentwurf in Bezugnahme auf die Tuchbestattung als eine weise Lösung empfinden, weil es schwierig ist, nachzuvollziehen, wer einer muslimischen Gemeinde angehört. Das Glaubensbekenntnis ist relativ schnell ausgesprochen und man gilt dann im muslimischen Glauben tatsächlich als Muslim. Aus meiner Perspektive heraus, können wir trotzdem die Tuchbestattung nicht als eine ganz normale Form der Bestattung behandeln. Das möchte ich auch ganz offen bekennen: Ich sehe ein Stück weit die Gefahr, dass sich Menschen aus rein monetären Gründen für eine Tuchbestattung entscheiden. Wenn Sie den Vorschlag unterbreiten, dass man das Kriterium, ob jemand einer muslimischen oder einer jüdischen Gemeinde nicht angehört, nicht heranziehen kann,

und stattdessen äußert: Okay, es kann jeder die Tuchbestattung wählen, sehen Sie an dieser Stelle die Missbrauchsgefahr nicht oder haben Sie einen anderen Vorschlag, wie wir dafür sorgen können, dass nur denjenigen die Tuchbestattung ermöglicht wird, die es aus religiösen oder historischen Gründen wünschen.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen Sachsen-Anhalt: Darüber haben wir in der Tat intensiv diskutiert. Eine Lösung könnte sein, dass man das „aus religiösen Gründen“ aus der Begründung zum Gesetz in den Gesetzestext überträgt. Das beantwortet noch nicht die Frage nach der Überprüfbarkeit.

Ich habe mit dem Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt gesprochen und habe mich einmal erkundigt, wie es technisch eigentlich aussieht. Denn aus Gründen der Verwesungsprozesse, die auch im Leichentuch stattfinden, ist es nicht einfach so, dass das Leichentuch in die Erde geworfen wird und fertig ist es; sondern, es muss unter Umständen erst einmal ein Verbau eingerichtet werden. Kostengünstiger als eine Erdbestattung wird es auf keinen Fall. Damit entfällt auch ein wichtiger Grund, zu dem ich meine Bedenken hatte. Wenn bspw. bei Sozialbestattungen das Sozialamt als Kostenträger verpflichtet ist, den Hinterbliebenen die kostengünstigste Bestattungsform anzuempfehlen, sofern sie nicht dem mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht, dann könnte diesbezüglich leicht ein Drive entstehen. Wenn es aber nicht die kostengünstigste Bestattungsform ist, dann entsteht dieser Drive gar nicht. Gegen die Übernahme des Motivs „aus religiösen Gründen“ aus der Begründung zum Gesetz in den Gesetzestext hätten wir als Kirchen nichts einzuwenden. Dass es dem Grunde nach ermöglicht wird, das empfinden wir eigentlich als geboten, weil: Wenn das Recht auf die freie Religionsausübung gilt, dann gilt es für alle. Oder es gilt eben nicht, wenn es nicht für alle gilt.

Abg. Xenia Sabrina Schüßler (CDU): Ich habe vorhin schon kurz überlegt, etwas zu sagen, als Frau Pähle den Punkt mit den Erinnerungsstücken angesprochen hat. Aber die beiden Vertreterinnen vom Hospiz- und Palliativverband haben es auch noch angesprochen. Es geht nicht nur um den Besitz von diesen Erinnerungsstücken, sondern letztlich auch rechtlich darum, wer das Eigentum an diesen Sachen hat. Man kann vorab testamentarisch festlegen, die eigenen sterblichen Überreste der Medizin zur Verfügung zu stellen. Man kann das eventuell auch in diese Richtung machen, also testamentarisch festlegen, dass 3 Gramm bis 5 Gramm Asche entnommen werden und dass man dann vielleicht sogar sagen kann, dass 2 Gramm für den und 2 Gramm für jenen sind. Dann könnte man dieser Problematik ein bisschen aus dem Wege gehen. Man müsste aber vielleicht juristisch betrachtet darüber nachdenken, was denn mit dem Medaillon, mit dem gepressten Diamanten etc. passiert. Schafft man eine Rückgabestelle dafür, wenn diese Erinnerungsstücke nicht mehr im Besitz oder im Eigentum verbleiben sollen, weil jemand sagt, er kann das nicht mehr, und sich davon trennen möchte? Die Frage kam gerade schon auf. Es wurde gesagt, dass es eventuell auch eine Belastung für die Angehörigen ist. Darüber sollte man vielleicht auch einmal nachdenken.

Ich habe an den Beauftragten der Evangelischen Kirche eine Frage. Sie haben gesagt, in der Trauerbewältigung ist es sehr wichtig, über die Zeit hinweg von dem Verstorbenen Abstand zu nehmen, sich zu entfernen. Zum Beispiel in den USA ist die Urne auf dem Kaminsims typisch. Bewältigen das die US-Amerikaner dann nicht oder haben die eine andere Trauerkultur? Dort scheint es ja auch zu funktionieren. Oder man denkt nicht darüber nach? Ich weiß es nicht, aber vielleicht können Sie die Frage beantworten.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche: Natürlich gibt es in unterschiedlichen kulturellen Regionen eine andere Art und Weise des Umgehens. Ich war z. B. nicht schlecht verblüfft, als ein niederländischer Freund mir eröffnete, dass er nach dem Tod seiner Frau ein einziges Mal auf dem Friedhof war. Der Rest spielt sich in der Konfrontation mit dem Bild seiner verstorbenen Frau zu Hause ab. Das ist auch eine Form von Trauerkultur.

Gegen dieses berühmte Modell der Urne auf dem Kaminsims habe ich einzuwenden, dass sich der Prozess, über die Jahre auf Abstand zu dem Verstorbenen zu gehen, dann möglicherweise so abspielt, dass die Urne vom Kaminsims zunächst ins Vertiko wandert, dann in die Besenkammer und zu guter Letzt irgendwo in einer Garage landet. Das ist dann ein Umgang mit der Asche von Verstorbenen, den ich nicht mehr so als besonders pietätvoll empfinden kann.

Eine Vertreterin des Hospiz- und Palliativverbands: Diese Thematik beinhaltet eigentlich ein Konstrukt. Erst einmal haben diejenigen, die die Schmuckstücke oder die Urne haben, die Macht zu sortieren, wer Zugang hat oder wer trauert. Das gilt abgesehen davon, ob Oma Hilde es schön findet, dass sie nicht in Gänze bestattet wurde. Mein Einstieg war die Selbstbestimmung: Wer denkt so weit und bestimmt für sich, dass 5 Gramm - welche fünf Gramm? - von einem irgendwo verarbeitet werden? Die Bestattungspflicht in Gänze und der jetzige Umgang sind zum Teil auch ein Schutz der Trauernden. Wir sehen Trauernde, bei denen der Trauerfall fünf oder zehn Jahre in der Vergangenheit liegt. Genau diese Umstände führen dazu, dass jemand eine verzögerte bis pathologische Trauer entwickelt. Das ist sicherlich, wie Ihr Kollege es schon sagte, in der neutralen Draufsicht nicht zu definieren, aber aus der Erfahrung in der Trauerbegleitung kann ich nur dafür plädieren, diese Möglichkeiten gesetzlich nicht offen zu halten.

Abg. Konstantin Pott (FDP): Ich habe zwei Fragen. Die erste geht nur an den Hospiz- und Palliativverband. Sie haben gerade auch noch einmal angesprochen, dass Sie - so hab ich es zumindest herausgehört - alternativen oder neuen Bestattungsformen eher kritisch gegenüberstehen und auch solchen Erinnerungsstücken. Meine Frage zielt jetzt eher auf den ersten Bereich ab. Halten Sie es denn für eine umsetzbare Lösung - sollte der Verstorbene zu Lebzeiten schriftlich festgehalten haben, dass er eine andere Bestattungsform wünscht -, dass nur dann eine solche Form zulässig bzw. anwendbar wäre und ansonsten auf die herkömmlichen Bestattungsformen Feuer- und Erdbestattung zurückgegriffen wird?

Die zweite Frage geht ebenfalls an den Hospiz- und Palliativverband, aber auch an den Beauftragten der Evangelischen Kirche. Sie haben sich durchaus kritisch geäußert zu den Erinnerungstücken und es unter anderem mit Ihren Erfahrungen begründet. Sie haben auch Beispiele gebracht, dass es Menschen gibt, für die das in der Trauerbewältigung nicht förderlich ist. Meine Frage ist: Kann man das pauschal so sagen? Oder gibt es nicht auch Menschen - Trauer ist ja durchaus eine individuelle Sache -, denen solche Sachen helfen können bei der Trauerbewältigung? - Man könnte es auch nur dann zulassen, wenn der Verstorbenen im Vorfeld zugestimmt hat.

Eine **Vertreterin des Hospiz- und Palliativverbands**: Ich möchte gern auf Ihre Frage antworten und noch eine Ergänzung machen. Sie haben gesagt, dass wir uns kritisch gegenüber alternativen Bestattungsformen zeigen. Das tun wir tatsächlich nicht. Es ist uns auch wichtig, dass wir andere Formen der Bestattung durchaus mit bedenken. Das darf so sein. Wir erleben, dass die Trauerkultur sich individualisiert und somit auch die Fragen, wie man sein Leben, sein Sterben, seinen Tod und seine Bestattung regeln möchte. Wir erleben aber auch Menschen, die das gar nicht regeln wollen. Selbstbestimmung beinhaltet auch den bewussten Verzicht auf Regelung am Lebensende. Deswegen gibt es Menschen, die keinen Organspendeausweis oder keine Vorsorgevollmacht haben. Daher glaube ich, man braucht den Raum, dass Menschen das regeln können, was sie in Ausübung ihrer Selbstbestimmung regeln wollen. Es sollte aber nicht erforderlich sein, dass sie es regeln müssen.

Ja, Sie haben völlig Recht. Es gibt individuelle Trauerverläufe, bei denen es hilfreich ist, solche Erinnerungstücke zu haben. Es wurde schon die Frage aufgeworfen, wer wann Zugang zu welchem Erinnerungstück hat und wie man dann in weiteren Generationen damit umgeht. Wie gehen wir also damit um, wenn der Diamantring an der Hand vielleicht nicht mehr als schön empfunden wird? Legen wir ihn dann weg? Legen wir also den Teil des Menschen, der dort hineingepresst wurde, weg? Mit welchen Gefühlen gehen dann die Hinterbliebenen mit dem Weglegen um? Das ist natürlich eine emotionale Debatte. Ich glaube aber, die muss mit geführt werden.

Der **Beauftragte der Evangelischen Kirche**: Das deckt sich mit meinem Kenntnisstand. Es ist möglicherweise in einer frühen Phase des Abschiedes ein gewisser Trost, noch etwas von dem Verstorbenen zu haben. Sonst würde auch gar nicht das Bedürfnis entstehen nach einem Trauerdiamant oder einer Kleinurne mit der übergebliebenen Asche, die man sich hinstellt. Nach dem, was ich weiß, läuft es auf eine Verlängerung des Trauerprozesses hinaus. Das ist auf lange Sicht weniger förderlich, obwohl es am Anfang als tröstlich empfunden wird. Ja, ich verstehe das Bedürfnis, aber ich glaube, dass sich damit niemand einen Gefallen tut.

Abg. Oliver Kirchner (AfD): Ich wollte natürlich erst einmal beide Kirchenvertreter hören, bevor ich mich jetzt zu dieser Leichentuchbestattung äußere. Ich stelle mir die Frage: Wenn wir das jetzt vom Fundament her auf religiöse Gründe stellen, wie gehen dann die Atheisten

in diesem Land damit um? Die stellen sich dann auch die Frage, warum sie sich einen Sarg für 500 € kaufen müssen, auch wenn sie keine Feuerbestattung oder Erdbestattung wählen, und warum das bei anderen eben nicht der Fall ist. Wir haben gerade über den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Erdbestattung und bei einer Feuerbestattung gesprochen und darüber, sie zeitlich gleichzustellen. Wenn wir die Urne unter die Erde bringen, dann müssen die anderen solange in die Kühlung. Dabei sprechen wir über einen Gleichbehandlungsgrundsatz. Den Gleichbehandlungsgrundsatz sehe ich aber auch verletzt, wenn Leute einen Sarg benötigen, um unter die Erde zu kommen, die überhaupt nicht an Gott glauben, weil sie in Sachsen-Anhalt als Atheisten groß geworden sind und das eben nicht so sehen.

Damit machen wir eine Diskussion auf, die, glaube ich, gerade in einer Zeit, in der das Geld ein bisschen knapper ist, nicht korrekt geführt werden kann. Ich würde gern vom Beauftragten der Evangelischen Kirche eine Einschätzung dazu haben, wie wir mit Atheisten umgehen. Wird nicht der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, indem man sagt, die einen dürfen das mit Leichentüchern und die anderen brauchen aber einen Sarg, der wiederum 500 € kostet? Dazu machen wir eine Diskussion auf, die wir, glaube ich, nicht gebrauchen können.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche: Ich habe mich bei den Bestattern erkundigt, ob es tatsächlich zutrifft, dass eine Bestattung mit einem Leichentuch kostengünstiger ist als eine normale Erd- oder Feuerbestattung. Die Aussage war, dass das nicht der Fall ist, dass es also nicht günstiger ist. Daher gibt es also praktisch keine schlechtere Behandlung oder Schlechterstellung von Leuten, die ganz normal im Sarg beerdigt oder feuerbestattet werden.

Die Beerdigung im Sarg ist im Übrigen kein Spezifikum des Christentums. Dazu braucht man nur wenige Jahrhunderte zurückzuschauen. Damals wurden auch im christlichen Deutschland Menschen schlicht und einfach in Tücher eingenäht und in Sammelgräbern bestattet. Das gehört auch zu den Veränderungen in der Bestattungskultur. Man muss zur Kenntnis zu nehmen, dass auch wir im christlichen Europa eine Entwicklung genommen haben, die zu der jetzigen Kultur geführt hat, die aber auch nicht in Stein gemeißelt ist.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Gestatten Sie mir bitte eine direkte Nachfrage. Der Vertreter des Dachverbands islamischer Gemeinden Sachsen-Anhalt hat vorhin zum Unterschied gesagt, dass es in Berlin bei einer Leichentuchbestattung 800 € waren; hier waren es 3 000 €. Der Beauftragte der Evangelischen Kirche hat jetzt einen anderen Punkt gemacht. Wie erklären Sie sich diesen Unterschied?

Der Vertreter des Dachverbands islamischer Gemeinden Sachsen-Anhalt: Ich habe im Oktober einen Fall in Wittenberg gehabt. Die Rechnung betrug mehr als 3 000 €. In Berlin hat eine Familie, die aus kommt Syrien, den Vater beerdigt. Das hat 850 € gekostet, also weniger als ein Drittel.

Vorsitzender Ulrich Siegmund: Das sind dann zwei völlig konträre Aussagen. Gibt es jemanden im Raum, der Auskunft dazu geben kann, wie so etwas zustande kommen kann?

Abg. Xenia Sabrina Schüßler (CDU): Ich will nicht sagen, dass ich dazu Auskunft geben kann, aber es ist auch die Frage, wie die Person in Berlin bestattet worden ist, also auf welchem Friedhof, ob mit Sarg, ohne Sarg oder mit Leichentuch etc. pp. Wenn es zu Sozialbestattungen kommt, weil das Ordnungsamt zuständig ist und erst einmal keine Angehörigen auffindbar sind, dann wird das ganz normal von den Kommunen ausgeschrieben. Dabei gewinnt dann auch wieder der Günstigste. Es ist sicherlich auch ein Unterschied, ob man in München oder in Sachsen-Anhalt lebt. Ich glaube, einen direkten Vergleich zu ziehen, ist schwierig.

Der **Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt:** Vielleicht zwei oder drei Gedanken zu der Totenbestattung. Die Unterschiede ergeben sich aus den unterschiedlichen Friedhofsatzungen. Es gibt ein unterschiedliches Preisgefüge. Je nachdem wie die Stadt oder die Gemeinde ihre Satzung gestrickt hat, so sind die Gebühren. Ich kann Ihnen Orte nennen, in denen eine Urnenbestattung auf dem Friedhof 200 € kostet, und ich kann Ihnen welche nennen, wo sie 2 000 € kostet. Es handelt sich dabei um gleiche Grabstellen. Das ist ein erster Punkt an dieser Stelle.

Ein weiterer Punkt zur muslimischen Bestattungen oder allgemein zu der Tuchbestattung. Wir waren als Bestatterinnung zu Gast bei der islamischen Gemeinde in Magdeburg und haben es uns einmal richtig erklären und zeigen lassen. Es war ein sehr konstruktives Gespräch. Man geht davon aus, dass eine Nische hergestellt wird, um den Leichnam aufzunehmen. Entweder ist es eine seitliche Nische oder eine Nische nach unten. Das heißt, es ist auch dafür immer das Material Holz nötig, genauso wie für einen Sarg bei einer normalen Erdbestattung. Wenn diese Arbeiten richtig ordentlich durchgeführt werden, dann sind sie ungleich teurer als der Sarg.

Ich habe ein bisschen Angst, dass etwas bei der Neufassung des Bestattungsgesetzes hinten herunterfällt. Einfach zu sagen, wir machen eine Tuchbestattung, klingt wie zu finstersten Zeiten: Wir wickeln in Tücher ein und dann geht es ab in die Erde. Das ist aber nicht das, was die Muslime wollen. Die wollen entsprechend ihrem Glauben eine Nische, in die beigesetzt wird. Wenn man das fachmännisch umsetzt, ist es ungleich teurer als die Grabstelle für eine normale Erdbestattung. Wenn ich von einem bestimmten Friedhof ausgehe, dann wird dort die muslimische Grabstelle sicher eine teurere werden in der Herstellung als jene für die ganz normale Erdbestattung.

Abg. Oliver Kirchner (AfD): Das ist mir alles klar. Darum ging es mir nicht. Mir geht es darum, dass ein Atheist sagt, dass er sich feuerbestatten lassen will, und sich fragt, warum er dazu einen Sarg braucht und dafür nicht einfach ein Leichentuch nehmen kann, was ja viel günstiger ist, als sich im Sarg feuerbestanden zu lassen. Darum ging es mir. Denn ich habe von vielen Deutschen gehört, dass sie gefragt haben, warum sie eigentlich einen Sarg brauchen, der

sie 500 oder 600 € kostet, wenn sie das wie ein Muslim mit dem Leichentuch machen könnten. Darum ging es mir eigentlich mehr, also um eine Ungleichbehandlung bezüglich des Geldes bei der Bestattung.

Der Vertreter des Dachverbands islamischer Gemeinden Sachsen-Anhalt: Die Nische ist ein Teil des Grabs. Das heißt, wenn man ein Grab mit einem Bagger ausbaggert, dann reicht es, dass man mit dem Bagger 30 cm oder 40 cm tiefer baggert. Dort liegt die Leiche. Über die Leiche werden Bretter aus Holz gelegt oder es kann auch aus Zement sein. Danach wird der Rest mit Sand und Erde zugeschüttet. Es ist also nicht von Kosten, wie *[akustisch unverständlich]*. Es ist dieselbe Prozedur, wenn man das Grab mit dem Bagger öffnet.

Ein Vertreter des Krematoriums Am Waldfriedhof Schwäbisch Hall: Bei der Feuerbestattung ist es technisch nicht möglich, ein Tuch zu verwenden. Es bedarf tatsächlich eines Sarges, um den Verstorbenen in den Ofen einzufahren. Ansonsten müssten andere Behältnisse genommen werden, die einem Sarg entsprechen. Daher ist es eigentlich nicht so sinnvoll, diesen Gedanken weiterzuführen.

Der Vertreter der Bestatterinnung Sachsen-Anhalt: Moderne Feuerbestattungsanlagen, moderne Krematoriumsöfen nutzen die Energie des Sarges zum Verbrennen des Verstorbenen. Der Sarg geht mit der Einfuhrmaschine in den Kremationsofen. Binnen der ersten Minuten verbrennt der Sarg als solcher. Der gibt seine Energie an das Schamott ringsherum ab. In den folgenden 50 Minuten ist es umgekehrt. Dann gibt das Schamott wieder die Energie an den Leichnam zurück.

Die teuersten Prozesse im Krematorium sind nicht unbedingt die einzelnen Einäscherungen. Es ist vielmehr das Hochfahren des Ofens, wenn man das täglich machen muss, also wenn man nicht im Drei-Schicht-System arbeitet. Das ist teuer. Dabei wird das meiste Gas verbraucht. Die einzelne Einäscherung, die dann im Prozess stattfindet, ist nicht so kostenintensiv, wie es immer dargestellt wird.

Abg. Dr. Katja Pähle (SPD): Zum Thema - in Anführungsstrichen - Bevorteilung von Mitgliedern einer bestimmten Religionsgemeinschaft. Soweit ich weiß, haben wir in Sachsen-Anhalt aktuell schon besondere Regelungen für Mitglieder von jüdischen Gemeinden, die bekanntermaßen auf ihren Friedhöfen eine Ewigkeitsgarantie haben. Mit anderen Worten: Auch an dieser Stelle gibt es aufgrund von religiösen Rahmensetzungen, denen sich Menschen in ihrem Leben und damit auch in ihrem Tod unterwerfen wollen, bestimmte Unterschiede. An der Stelle ist der Gleichbehandlungsgrundsatz, finde ich zumindest, eher gegenüber den Menschen zu wahren, die ihr Leben als Mitglied einer muslimischen Gemeinde gelebt haben und dementsprechend mit ihren Riten und diesem Ritual bestattet werden wollen. Deswegen, glaube ich, ist es gut, an dieser Stelle immer genau zu schauen und das eine vom anderen zu trennen. Insbesondere beim Thema religiöse Verankerung haben wir heute vom Vertreter des Bistums Magdeburg etwas zur Sichtweise auf das Thema Reerdigung bzw. Ge-

denkstücke gehört. Auch dabei gibt es eine religiöse Verpflichtung. Das kann jeder Katholik für sich selbst annehmen oder nicht. Das bleibt jedem unbenommen.

Ich habe eine Frage an den Hospiz- und Palliativverband zur Erinnerungskultur und wie wir mit diesen Erinnerungsstücken umgehen. Ich will jetzt weg von dem Stück an sich. Darüber ist schon diskutiert worden. Braucht man z. B. - das hat Frau Schüßler gerade gesagt - eine gesonderte Annahmestelle bzw. wie regelt man, was die Familie nach 30 Jahren mit dem Erinnerungsstück macht? Wie will man das überhaupt kontrollieren? Das ist ähnlich wie die Frage, wie man es kontrollieren will, wenn die Asche in Form einer Urne mit nach Hause genommen werden durfte. Wer kontrolliert an welcher Stelle, was nach zehn Jahren, nach 15 Jahren oder in der nächsten Generation nach 30 Jahren mit Oma Hilde passiert ist?

Gerade Friedhofssatzungen sind im Land sehr unterschiedlich. Auch der Umgang mit der klassischen grünen Wiese ist im Land sehr unterschiedlich. Es gibt auf Friedhöfen die Möglichkeit, auf der grünen Wiese bestattet zu werden und zwar mit dem Regelungsinhalt der Friedhofssatzung, dass dort keine Namensausbringung erfolgen darf bzw. im umgekehrten Fall ausgebracht werden muss. Wie wird aus ihrer Erfahrung heraus mit dem Wunsch des Verstorbenen umgegangen? Wie bindend ist aus ihrer Erfahrung heraus für die Hinterbliebenen ein - schriftlich ist sicherlich noch einmal etwas anderes - in Gesprächen formulierter Wunsch von Familienangehörigen, was jemand will und was nicht? Ist das aus Ihrer Erfahrung heraus etwas, was Angehörige bindet? Oder setzt sich im Moment der Trauer - das kann man individuell absolut verstehen - eher das persönliche Trauerempfinden durch?

Eine **Vertreterin des Hospiz- und Palliativverbands**: Tatsächlich ist das hoch individuell und von den Bindungs-, den Kohäsionskräften in den Familien von Verstobenen abhängig. Das heißt, man findet Familien, die dem Wunsch des Verstobenen absolut und immer gerecht werden unabhängig vom eigenen Trauerempfinden, und man findet Familien, in denen genau diese Übersetzungsarbeit Teil der Hospizarbeit mit den Hinterbliebenen ist. Dabei begrenzen wir uns nicht auf die Angehörigen schlechthin, sondern befassen uns auch mit den Zugehörigen, das heißt Freunden, Nachbarschaften und dergleichen. Alle trauern. Wir alle sind eine sorgende Gemeinschaft und wir alle trauern um den Menschen, der verstorben ist.

Wir wissen, dass der Betroffene vielleicht zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Willensäußerungen gemacht hat. Denn sein Wille, seine Meinung darf sich im Lauf der Zeit und auch unter Bewältigung seiner Erkrankung oder des Lebens an sich ändern. Deshalb ist es durchaus sehr schwierig, dafür eine feste Verfügung zu haben, die bis zum Ende durchdekliniert wird. Vielmehr braucht man die Übersetzungsarbeit zwischen allen von Trauer Betroffenen, also den Sterbenden und auch den dann später Hinterbliebenen. Es ist ein großer Anteil unserer Arbeit, Formen der Begegnung, der Kommunikation zu schaffen, damit die Angehörigen frei von Belastung und Schuld auf ihren Weg durch ihre Trauer finden.

Eine **Vertreterin des Hospiz- und Palliativverbands**: Aus der Trauerbegleitung kann ich Folgendes sagen: Wenn wir noch in der Sterbebegleitung sind und von dem Wunsch der Erkrankten, der bald Sterbenden erfahren, dass sie auf der grünen Wiese beigesetzt werden möchten, dann versuchen wir zu erfragen, warum. Wenn die Begründung ist, dass die Angehörigen keine Arbeit haben sollen, dann tendieren wir zu der Empfehlung, wenigstens eine Messingplatte mit dem Namen zu wählen. Denn wir sehen, dass die Hinterbliebenen auf der Wiese stehen und zählen, wo denn andeutungsweise eine Urne oder die Person liegen könnte. Deshalb ist der Hinweis, dass ein Ort gebraucht wird, wo derjenige liegt, wo man trauern kann, wo man ihm nahe ist. Dann ist trotzdem dem Wunsch des Verstorbenen Rechnung getragen. Es hat niemand Arbeit mit dem Grab. Jeder kann sein Leben leben und hat das nicht immer präsent. Es gibt aber den Ort und das ist sehr wichtig.

Abg. Cornelia Lüddemann (GRÜNE): Sie merken schon, dass wir eine hohe Anforderung zu erfüllen haben. Alle, die hier vorgetragen haben, haben versucht, das in großer Ernsthaftigkeit zu begleiten, also eine tatsächlich pietätvolle Bestattung, eine Trauerkultur für alle Menschen in diesem Land gesetzlich festzuschreiben. Ich glaube, wir dürfen nicht vergessen, dass wir es tatsächlich für die Menschen in diesem Land machen.

Ich habe gerade in den letzten Beiträgen noch einmal sehr nachdrücklich wahrgenommen, dass es sehr unterschiedliche Bedürfnisse gibt. Der eine Mensch geht jedes Wochenende auf den Friedhof und muss dort ein bisschen harken und ein bisschen gießen, um sich dem Verstorbenen nahe zu fühlen. Ich kenne Fälle, in denen jemand jede Woche auf den Tennisplatz geht, weil er sagt, dass das der Ort ist, an dem er mit seiner Frau am liebsten war und ihr am nächsten ist; da spürt er sie und das ist sein Trauerort. Dazu kennt sicherlich jeder andere Geschichten.

Ich würde gern die Vertreterin der Pfeifferschen Stiftungen und die Vertreterinnen vom Hospiz- und Palliativverband etwas fragen. Kann es nicht auch belastender für Menschen sein, wenn sie auf eine Weise trauern müssen, wenn sie auf eine Weise ihre Angehörigen beerdigen müssen, die sie erklärtermaßen nicht wünschen? Ich versuche hier für ein Bestattungsgesetz zu streiten, das Möglichkeiten eröffnet. Es soll nicht diese eine oder diese zwei Möglichkeiten als das Nonplusultra und als alleinige Möglichkeiten festschreiben. Vielmehr haben wir es mit unterschiedlichen Religionen und verschiedenen Bedürfnissen zu tun. Wir erlassen das Bestattungsgesetz nicht nach unserem eigenen Erleben oder nach unseren eigenen Wünschen - das sollte man nie zum Maßstab von Gesetzen machen -, sondern um angesichts der Unterschiedlichkeit der Menschen in Anerkennung der Menschenwürde, in Anerkennung des Selbstbestimmungsgesetzes und in Anerkennung der eigenen persönlichen Würde die Möglichkeit zu geben, das alles für sich am besten zu bewältigen.

Als letzten Satz kann ich Ihnen die Empfehlung geben, die Stellungnahme des Vereins Sarggeschichten e. V. zu lesen. Die Vertreterin des Vereins konnte heute leider nicht hier sein. Aber darin ist, glaube ich, noch einmal sehr gut beschrieben, wie individuell gute Trauerar-

beit ist, und dass es eben für viele Menschen tatsächlich wichtig ist, Nähe für den Trauerprozess herzustellen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies in Form eines Erinnerungsstücks oder in Form einer individuellen Trauerzeremonie stattfindet, an die man sich immer wieder erinnern kann. Das ist auch immer sehr unterschiedlich.

Die **Vertreterin der Pfeifferschen Stiftungen**: Es ist heute schon mehrfach angeklungen, dass Trauer höchst individuell ist. Deshalb steht die Herausforderung im Raum, wie man diese individuellen Bedürfnisse letztlich irgendwie in ein Gesetz gießen kann. Ich denke, alle kennen Beispiele in der einen oder anderen Richtung.

Es geht um das, was schon mehrfach angeklungen ist, wo können auf der einen Seite Orte kollektiver Trauer geschaffen werden, weil vielleicht die Geliebte, die Freundin, der Arbeitskollege eine Chance haben möchten, sich zu verabschieden. Auf der anderen Seite sollten entsprechend Möglichkeiten geschaffen und der Rahmen etwas größer gesteckt werden, um - das gibt es z. B. schon - Friedwaldbestattungen, Seebestattungen usw. Raum zu geben.

Auch dafür gibt es Beispiele. Ich habe Menschen in der Trauerbegleitung, die sagen: Ich weiß ganz genau, dass mein Mann in einem Friedwald bestattet werden wollte, aber ich 80 Jahre alt und darauf angewiesen, dass meine Kinder mich alle zwei Monate dorthin fahren. Das heißt, diese Menschen sind natürlich auch gezwungen, sich andere Orte der Begegnung zu schaffen. Das ist aber das, was Trauerprozesse auch können, zu schauen, wo habe ich meine Verbindung zu dem Verstorbenen.

Wenn es um Erinnerungsgegenstände geht, darum, ein paar Gramm Asche zu haben - dann wird ja der Rest des Körpers irgendwo beigesetzt. Dass es diese Möglichkeit gibt für alle, die letztendlich trauern wollen, ist sinnvoll. Wie gesagt: Der eine braucht den Friedhof und der andere geht dort nie hin.

Das geschieht manchmal auch, wenn Ereignisse ganz plötzlich sind. Das Kind ist gestorben; damit hat keiner gerechnet. Das ist ein Unfall gewesen. Diesen Fall habe ich auch in der Begleitung gehabt. Die Familie kann diesen Friedhof nicht betreten, nicht weil sie ihr Kind nicht respektieren, sondern einfach weil dieses Erlebnis so schockartig war, weil der Schmerz zu groß ist. In solchen Fällen braucht es andere Möglichkeiten. Ich rede nicht davon, dass die Urne auf dem Kaminsims steht. Aber es geht darum, was kann es dann im Sinne von Erinnerungsstücken vielleicht für Möglichkeiten geben, um Brücken zu bauen; nennen wir es einmal so.

Das, was die Vertreter des Hospiz- und Palliativverbandes und mehrere andere auch schon gesagt haben und was auch ich in meinen Ausführungen deutlich gemacht habe: Wir müssen zu Lebzeiten über diese Themen reden. Das betrifft uns am Ende alle. Das fängt bei der Patientenverfügung an und geht über all diese anderen Themen bis hin zu der Frage, was möchte ich für mich, wenn ich irgendwann sterben werde. An dieser Stelle fängt die Krux an. Ich glaube, das kann kein Gesetz dieser Welt gut regeln, sondern das können wir nur mit den

Angeboten, die wir auf den verschiedenen Ebenen haben, erreichen. Vielleicht wird es politisch unterstützt, dafür Rahmenbedingungen zu schaffen, damit so etwas auch finanzierbar ist.

Eine **Vertreterin des Hospiz- und Palliativverbandes Sachsen-Anhalt e. V.:** Ich möchte anschließen an Ihre Frage, ob das vielleicht auch als eine Belastung wahrgenommen wird, wenn der Verstorbene auf einem Friedhof beigesetzt werden muss. Die Belastung ist nicht, dass der Verstorbene auf einem Friedhof beigesetzt wird, sondern eher die Grabpflege und die Verpflichtung zur Grabpflege. Das wird eher als Belastung wahrgenommen. Die Vertreterin der Pfeifferschen Stiftungen schilderte es gerade: Die Frage ist, wie kommt man dorthin, wenn ich es möchte, aber auf Hilfe angewiesen bin.

Es gibt aber auch Fälle, in denen der Vater täglich zum Grab geht - das ist ein sehr persönlicher Fall, den ich kenne - und die Mutter niemals zum Grab geht. Und es ist das gleiche Kind. Die Großmutter und der Großvater haben die Grabpflege übernommen. Es gilt bei allem, was wir hier versuchen - darin gebe ich Ihnen völlig recht -, diese individuellen Ansichten in eine Regelung zu fassen. Sie werden niemals alle Bedürfnisse mit bedenken oder einschließen können.

Wir versuchen, uns dafür einzusetzen, mit den Angeboten der Trauerarbeit sowohl für den Betroffenen als auch für die Hinterbliebenen Entpflichtungen, ein Freisprechen von Schuldgefühlen zu schaffen, indem wir z. B. in Trauercafés darüber reden, dass es in Ordnung ist, dass der eine so trauert und der andere anders trauert. Oft erleben wir, dass der Friedhof ein Ort der Begegnung zwischen Trauernden ist, der noch einmal eine ganz andere Nähe und Verbindung auf Augenhöhe schafft im Sinne von: Ich bin betroffen, du bist betroffen. Das stellt dann auch einen Teil des Lebens dar.

Eine **Vertreterin des Hospiz- und Palliativverbandes Sachsen-Anhalt e. V.:** Ich darf noch einmal kurz auf die Individualität auch der Bestattungsmöglichkeiten zurückkommen. Ich möchte eine Lanze brechen: Es gibt ganz viel Bewegungen in den Satzungen der Friedhöfe. In Halberstadt werden bspw. Bereiche abgegrenzt, in denen auch eine Baumbestattung möglich ist. Also, auch dieses ist auf dem Friedhof möglich.

Auch in der öffentlichen Wahrnehmung gibt es ganz viel Bewegung in der Frage, was alles geht. Das ist sehr hilfreich, auch bei der Verarbeitung der Trauer. Ich denke, wenn man in dieser Situation einen guten Gesprächspartner hat, dann ist ganz viel an Trauerbewältigung möglich. Ich sage einmal: Das Erinnerungsstück an einen Menschen muss nicht etwas Asche sein, sondern das Lieblingstuch oder Ähnliches. Deshalb: Modern denken kann auch sein, dass man sich auch alte Dinge bewahrt und darüber nachdenkt. Das ist dann eben auch das Erinnerungsstück.

Vorsitzender Ulrich Sigmund: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Das ist auch ein sehr schönes Abschlusswort gewesen. Vielen Dank. - Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich

stehe jetzt vor der Herausforderung, von diesem emotionalen Thema wieder zurück zu der Struktur zu kommen.

Ich möchte erst einmal die Gelegenheit nutzen, Ihnen allen ganz herzlich zu danken, zum einen dafür, dass Sie sich heute - es ist bereits 15 Uhr - den ganzen Tag Zeit genommen haben, um uns zur Seite zu stehen. Zum anderen danke ich vor allem denjenigen, die diese Arbeit ehrenamtlich machen.

Das Thema begleitet uns im Sozialausschuss öfter. Ich erinnere an die Anhörung zum Thema Organspende, das ähnlich emotional war. Auch damals haben Sie uns beraten wie heute auch wieder. Das Thema Tod gehört, so traurig es ist, leider zum Leben dazu. Deswegen ist es umso beeindruckender und bemerkenswerter, dass es Menschen gibt wie Sie, die ehrenamtlich helfen; denn das ist ein Thema, vor dem sich viele drücken, weil es nicht einfach ist. Ich denke, jeder im Raum hat schon gewisse Erfahrungen damit gemacht und weiß, was alles damit zusammenhängt. Deshalb: Meinen herzlichen Dank für diese hervorragende Arbeit für unser Land und die Menschen in diesem Land.

Ich danke auch allen anderen Angehörten, die es nicht ehrenamtlich machen. Auch Sie haben uns heute viele Anregungen gegeben und leisten einen wertvollen Beitrag für die Gesellschaft.

Wir sind damit am Ende der Anhörung. Ich unterbreche die Sitzung kurz, damit alle in Ruhe den Raum verlassen können. Danach wird sich der Ausschuss zum weiteren Verfahren verständigen.

(Unterbrechung von 15:08 Uhr bis 15:10 Uhr)

Der Ausschuss wendet sich sodann der Verständigung über das weitere Verfahren zu.

Abg. Tobias Krull (CDU) bemerkt, man sollte den Ausschussmitgliedern zunächst Zeit geben, um das Gehörte zu reflektieren und die 30 Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen. Die Koalitionsfraktionen würden die Anhörung ebenfalls in ihrer Arbeitsgruppe auswerten und dann bescheid geben, wenn die nächste Beratung stattfinden könne.

Der **Ausschuss** kommt überein, die Gesetzentwürfe zu gegebener Zeit erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Einladungen an den Ausschuss

Vorsitzender Ulrich Siegmund teilt mit, dass dem Ausschuss zwei Einladungen vorlägen, zum einen vom Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung zur Fachkonferenz „Neue demografische Realitäten - Chancen und Herausforderungen in einer digitalen Arbeitswelt“ am 18. Oktober 2023 in Magdeburg und zum anderen zur Mitgliederversammlung des Wasserverbandstages e. V. am 19. Oktober 2023 in Hannover.

Der **Ausschuss** billigt die Teilnahme der Ausschussmitglieder an beiden Veranstaltungen.

Vorsitzender Ulrich Siegmund gibt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Innenausschuss den Sozialausschuss zur Beratung über den Selbstbefassungsantrag der Fraktion DIE LINKE zum Thema „Schutz von CSD-Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt“ - A.Drs. 8/INN/87 - eingeladen habe, die am 21. September 2023 stattfinden werde.

Entwurf des Terminplans für die Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2024

Vorsitzender Ulrich Siegmund bemerkt, das Ausschussesekretariat habe sich darum bemüht, die in der letzten Sitzung monierten Sitzungstermine so zu verlegen, dass es nicht mehr zu Überschneidungen mit anderen Ausschusssitzungen komme.

Der **Ausschuss** billigt den vorgelegten Entwurf des Terminplans für das Jahr 2024.

Ausschussreise im Jahr 2024

In der 27. Sitzung am 30. August 2023 ist vonseiten der Koalitionsfraktionen der Vorschlag unterbreitet worden, in der ersten Hälfte des Monats September 2024 nach Dänemark zu reisen und sich dort über die Themen „Krankenhäuser“, „medizinische Versorgung im ländlichen Raum“, „Jugendarbeitslosigkeit“ sowie „Digitalisierung im Gesundheitsbereich“ zu informieren.

Vorsitzender Ulrich Siegmund merkt an, vonseiten der anderen Fraktionen seien bisher keine weiteren Vorschläge eingegangen. Er regt an, den Fraktionen noch einmal die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Ausschussreise zu unterbreiten, und in der Sitzung am 1. November 2023 über das Ziel und die inhaltlichen Themen der Ausschussreise abzustimmen. - Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Nächste Sitzung am 20. September 2023

Vorsitzender Ulrich Siegmund weist darauf hin, dass die Prüfung ergeben habe, dass eine hybride Teilnahme an der Veranstaltung der Krankenhausgesellschaft in der Stadt Halle nicht möglich sei.

*

Abg. Konstantin Pott (FDP) erinnert daran, dass einige der zur Anhörung geladenen Gäste die postalische Einladung nicht rechtzeitig erhalten hätten, und regt an, künftig bei denen, die sich nicht zurückgemeldet hätten, noch einmal per E-Mail nachzufragen. Denn, wenn die Einladung nicht rechtzeitig vorliege, so der Abgeordnete weiter, dann führe das dazu, dass die Stellungnahmen erst recht kurzfristig eingingen bzw. dass Anzuhörende nicht kommen könnten. - **Vorsitzender Ulrich Siegmund** sagt zu, in Zukunft parallel zur postalischen Einladung auch eine E-Mail zu versenden.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 15:15 Uhr.

Bereitstellung im AIS/SIS/RIS